# Carl Friderich Gerstlachers,

Herzoglich Wirtemb. ord. Kanzleiadvoc.

# juristische Bibliothek,

worinnen

von denen neuesten juristischen und andern einem Juristen dienlichen Büchern und Schriften Nachricht gegeben wird.

## Zweiten Bandes Zweites Stück.

Stutgart
bei Johann Benedict Mezler
1762.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Innhalt.

I. Von Justi ausführliche Vorstellung der gesammten Policei-Wissenschaft. Zweiter Band.

II. Oetingers Grundweisheit zur Rechtsgelehrsamkeit.

III. Von Harpprechts Staatsarchiv des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts. Vierter Teil.

IV. Von Senkenberg Abhandlung von der Kaiserlichen höchsten Gerichtbarkeit in Teutschland.

V. Estors neue kleine Schriften. Erstes und zweites Stük.

VI. Gerstlachers Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Wirtembergischen Gesetze und anderer Normalien. Zweites Buch.

VII. Andre neue Schriften.

1) Kapfii Comment. de detractione falcidiæ portione gravata vel non gravata cohæredi accrescente.

2) Stokmeiers Abhandlung von der Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort.

3) Weysseri specimen historiæ legum de debitoribus obæratis.

4) Hommelii orat. de jure arlequinizante.

VIII. Juristische Disputationen.

Hoffmanni diss. de opifice & rustico cambiante.

# I.

## Die Grundveste zu der Macht und Glükseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesamten Policei-Wissenschaft, Zweiter Band, welcher die häusliche Regierung, die bürgerliche Tugenden, die innerliche Sicherheit, die Anstalten wider Feuersgefahr, die Ueppigkeit, die Versorgung der Armen, und mithin vormemlich die Stadtpolicei sowohl als die praktische Erkenntniß der Policei-Wissenschaft abhandelt; herausgegeben von Johann Heinrich Gottlob von Justi. Königsberg und Leipzig 1761. in 4. 651. Seiten.

Der Herr Verfasser verspricht in der Vorrede zu disem Bande, daß man in demselben noch mehr neue und starke Betrachtungen finden werde, als in dem ersten. Er hat, meines Erachtens, auch dises Versprechen erfüllet, wie man es in der Folge diser Recension, noch mehr aber bei Durchlesung des Werkes sehen wird. Ob aber der Herr von Bielefeld die empfindliche Lection verdiene, welche ihm in diser

Vorrede gegeben wird, und ob nicht der Herr von Justi eben so wohl die Gränzen der Policei-Wissenschaft, als jener die Gränzen der Staatskunst überschritten habe? ist eine andere Frage. Villeicht würden dise beide Schriftsteller erkennen, daß ihre Zwistigkeit auf einem blossen Wortstreite beruhe, wenn sie sich mit Gelassenheit unter einander erklären wollten. Zum Unglücke vor die Welt hat ein kahles bon mot dises zu billigen Urteilen und der Selbsterkänntniß so nötige kalte Geblüte in Gährung gebracht. Genug hievon!

Der dritte Teil dises Werkes soll **von dem sittlichen Zustande der Untertanen und dessen Verhältniß zu dem gemeinschaftlichen Besten und der Wohlfahrt der einzelnen Familien** handeln. (S. 1—12) In der Generaleinleitung sagt der Herr Verfasser, daß diser Teil der Policei zwar eigentlich zur Stadtpolicei gehöre, doch aber im Ganzen genommen, auch zur Landespolicei gezählt werden könne. Er wiederholt den Hauptgrundsatz dises Teils, daß nämlich der sittliche Zustand der Untertanen sowohl auf die Wohlfahrt der einzelnen Familien als das gemeinschaftliche Beste das bestmöglichste Verhältniß haben müsse. Diser sittliche Zustand der Völker kan verschiden, und dennoch jeder gut und vollkommen seyn. Der Herr

Verfasser macht daraus den natürlichen Schluß, daß auch die bürgerliche Tugend in verschidenen Ländern verschiden seyn könne. Bürgerliche Tugenden nämlich heisset man diejenige Handlungen, welche den Pflichten der Bürger gemäß sind, d. i. mit dem gemeinschaftlichen Besten übereinstimmen, welches in einem Lande auf einem ganz andern Grunde beruhet, als in dem andern, ja so gar in einem und dem nämlichen Lande Veränderungen unterworfen seyn kan. Man hat auch moralische und Religions-Tugenden, d. i. Handlungen, welche mit den Gesetzen der Natur oder mit den Gesetzen der Religion übereinstimmen. Dise dreierley Tugenden sollten sich eigentlich niemals widerstreiten, und dises ist der vollkommenste Staat, worinn das gemeinschaftliche Beste nichts will, was der Natur und der Religion zuwider ist. Nun sind zwar bloß die bürgerliche Tugenden ein Gegenstand der Policei; da sie aber doch auch der Religion ihre Aufmerksamkeit widmen muß, und die Wissenschaft ebenmäßig die Achtung einer weisen Regierung erfordert, so nimmt der Herr Verfasser die Religion und die Wissenschaft zum ersten Gegenstande dises Teiles. Der zweite Gegenstand sind die moralische Tugenden und die häusliche Regierungen, aus dem nämlichen Grunde, ob schon beide nicht eigentlich vor die Policei gehören. Der dritte und hauptsächlichste auch eigentlichste Gegenstand sind die bürgerliche

Tugenden. Der vierte ist die Erhaltung des Wohls der Familien. Nach Maasgebung diser 4. Haupt-Gegenstände teilet der Herr Verfasser diesen dritten Teil abermal in vier Bücher, deren erstes, oder in der allgemeinen Ordnung des Werks das IXte von den Verhältnissen der Religion und der Wissenschaften zu dem gemeinschaftlichen Besten, das Xte von der häuslichen Regierung der Familien, und deren Verhältniß zu dem gemeinschaftlichen Besten; das XIte von den bürgerlichen Tugenden zu Erhaltung der innerlichen Sicherheit und Beförderung des gemeinschaftlichen Bestens, und das XIIte von besonderer Erhaltung des Wohlstandes der einzelnen Familien zu dem gemeinschaftlichen Besten handelt, wodurch nichts zurükbleiben solle, was die Policei in Ansehung des sittlichen Zustandes der Untertanen zu besorgen hat.

S. Jedem diser Bücher ist eine besondere Ein-
15—leitung voran geschikt. Der Herr Verfasser
18 zeiget also in der Einleitung zum IXten, wie,
ungeachtet die Religion an sich selbst der obersten
Gewalt nicht unterworfen, solche jedoch durch
den eingeführten äusserlichen Gottesdienst zu
einem Gegenstande der Policei gediehen seie.
Er zeiget ferner, wiewohl hier nur in der Kürze, das Verhältniß der Wissenschaften gegen das Beste des Staats, und teilet sodann
27—dises Buch in 4. Hauptstücke, deren erstes
64 oder 34stes von dem Zusammenhange der Reli-

gion

gion mit dem Besten des Staats, das 35ste S.
von der Religionspolicei, das 36ste von dem 27
Zusammenhange der Wissenschaften mit dem 46
Besten des Staats, und das 37ste von der 47
Vorsorge der Regierung vor die Wissenschaft 66
reden solle. 67
98

Betreffend das erste diser Hauptstücke, so will sich zwar der Herr Verfasser nicht zu behaupten getrauen, daß die Religion zu Aufrechthaltung der bürgerlichen Verfassungen schlechterdings nötig seie; doch erkennet er sie als ein Band der bürgerlichen Gesellschaft, welches vil beitragen könne, vortrefliche Bürger zu machen, wie sie auf der andern Seite auch dem gemeinschaftlichen Besten grossen
Nachteil zuziehen könne. Er zeiget, daß die 21
Abänderung schädlicher Religionen die allerschwereste Sache, ja, wann das schädliche in den Glaubenslehren selbst beruhet, eine solche Abänderung nicht einmal in des Regenten Gewalt seie, sondern er nichts dabei zu thun vermöge, als daß er einer bessern Religion den Eingang erleichtere, solche begünstige und auf alle Art befördere. Die Fehler in dem Aeusserlichen der Religion lassen sich eher ändern. Nach disen allgemeinen Betrachtungen von allen Religionen stellet der Herr Verfasser vor, was ein christlicher Regent zu thun habe, um das Nachteilige im Verhältniß der Religion gegen das gemeinschaftliche Beste des Staates abzuwenden. Es bestehet in der

Aufmerksamkeit auf die Religion und Toleranz; In der Aufmerksamkeit, daß durch die Religion keine Unruhen im Staat entstehen; In der Aufmerksamkeit auf die Geistlichen in Ansehung ihres Wandels und in der Vorsorge, daß sie sich nicht unabhängig machen, wie auch, daß sie nicht durch Accidentien und dergleichen die Untertanen aussaugen.

In dem Hauptstücke von der Religionspolicei erweiset der Herr Verfasser, daß, da aller äusserliche Gottesdienst Vorsorge, Gesetze und Ordnungen erfordert, welches er unter dem Namen der Religionspolicei begreifet, solche niemand anders als der obersten Gewalt eines jeden Staats unterworfen seyn könne. Von diser Vorsorge und Gewalt der Regierung über das äusserliche der Religion überhaupt wird also in dem ersten Abschnitte dises Hauptstückes, und von den Grundsätzen der Policei in Ansehung der Fest- und Feiertage insbesondere in dem zweiten Abschnitte desselben gehandelt.

Die erste Vorsorge der Regierung in dem äusserlichen Gottesdienste muß wohl auf die Gebäude der Kirchen und Schulen gerichtet seyn. Sie hat also dafür zu sorgen, daß derselben genug und an gelegenen Orten vor die Untertanen vorhanden seien. Bei diser Gelegenheit eifert der Herr Verfasser wider die Verfügung unserer geistlichen Rechte, daß,

wenn

wenn ein Dorf, das bisher keine Kirche gehabt, eine bauen und ihren besondern Geistlichen unterhalten will, der bisherige Pfarrer ein Recht des Widerspruchs haben solle, und verlangen könne, daß ihm, dem ungeachtet, seine bisherige Einkünfte und Accidenzien aus disem Dorfe ungeändert bleiben sollen. Die Policei muß ferner ihre Aufmerksamkeit dahin gerichtet seyn lassen, daß auch die Gebäude der Kirchen in Hochachtung gehalten, und zu keinem andern Endzwecke gebraucht werden, als worzu sie bestimmet sind. Dise Hochachtung muß aber niemalen so weit gehen, daß die Kirchen zu Freistädten vor die Verbrecher gemacht werden. Die Policei soll auch vor den zureichenden Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener sorgen. Die oberste Gewalt ist nicht weniger befugt, alle Feierlichkeiten und Ceremonien bei dem Gottesdienste zu bestimmen, die nicht von dem Urheber der Religion selbst vorgeschriben sind, oder zu den Religionslehren und Meinungen gehören. Jedoch wird von dem Herrn Verfasser auch hierinnen eine grosse Behutsamkeit angerathen. Da die Fest- und Feiertäge, in so ferne sie nicht durch die Offenbarung bestimmet sind, ebenmäßig zu dem äusserlichen Gottesdienst gehören, so ist kein Zweifel, daß die Bestimmung derselben, und die Art und Weise, wie sie gefeiret werden sollen, gleichfalls der obersten Gewalt zustehe. Indessen hat es doch in Teutschland hierinn eine besondere Beschaffenheit, und es

hängen die drey in dem Westphälischen Friden gleich begünstigte Religionen nicht so unumschränkt selbst in dem Aeusserlichen von der obersten Gewalt ab, sondern es kommt auf den Besitz der freien Religionsübung in dem anno decretorio 1624. auch in Ansehung der Feste und Feiertäge an. Jedoch kan die Landesobrigkeit allemal befehlen, daß die herrschende Religionsverwandten an ihren Festen durch die andere Religionsverwandte nicht durch offentliche Märkte oder laute Arbeiten gestöret werden sollen. In der Anmerkung entscheidet der Herr Verfasser die Frage, ob die Regenten ihre Untertanen gegenseitiger Religion zu Verminderung der Feiertage anhalten könne? mit Ja. Eine Entscheidung, deren Ausübung, ohngeachtet des erwiesenen Nutzens, ohne grossen Widerspruch schwerlich ablauffen würde. Die Gewalt über das Aeusserliche der Religion schliesset auch die geistliche Gerichtsbarkeit in sich, und alle im Lande befindliche Religionen sind derselben unterworfen. Nur muß die oberste Gewalt bei Ausübung ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit über gegenseitige Religionsverwandten dieselben jederzeit nach den Grundsätzen und Lehren ihrer Religion beurteilen, und dieselbe bei der Entscheidung zum Grunde legen. Ein protestantisches Ehegericht kan also die Ehe zwischen einem Paar catholischer Eheleute, wann sie gleich Untertanen sind, nicht ganz aufheben. Wann aber die Gesetze eines Landes

etwas

etwas gebieten, welches die Gesetze einer frem- S.
den Religion erlauben, so hat das gebietende 25
Gesetz des Landes allemal vor der Erlaubniß einer gegenseitigen Religion den Vorzug. Insonderheit aber stehet es der Policei zu, die äusserliche Ruhe, Ordnung und Wohlanständigkeit bei Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes zu unterhalten. Endlich kan auch der obersten Gewalt die Einrichtung und Direction der öffentlichen Schulen bei allen Religionen ohne Unterschied im Lande nicht abgesprochen werden.

In der angehängten besondern Betrachtung über die Feste und Feiertäge nach den Grundsätzen der Policei beweiset der Herr Verfasser den grossen Nachteil des Nahrungsstandes von überhäuften Feiertägen durch eine gemachte Berechnung, nach welcher die unterlassene Arbeit in einem grossen Reiche an einem
einzigen Feiertage eine Million Schaden ver- 37
ursache, und durch das Wohlleben an eben disem Tage 2. Millionen verschwendet würden, wozu noch andere wichtige Verderbnisse des Volkes kommen. Disem ungeachtet will der Herr Verfasser nicht, daß die Feiertäge allzusehr eingeschränkt werden sollen, weil das Volk zu seiner Erholung von der Arbeit sowohl Ruhe- als Freudentage haben müsse. Da nun die christliche Religion keine Lustbarkeiten an ihren Festen zulassen kan, und die Vergnügungen des Volks doch gleichfalls

 noth-

S. 35 nothwendig sind, so rathet der Herr Verfasser zur Einführung einiger weltlicher Feste, wozu von freudigen Begebenheiten Anlaß genommen werden könnte. An solchen weltlichen Freudenfesten müßten dem Volke alle Arten von ehrbaren Vergnügungen und Ergözlichkeiten erlaubet seyn, und man müßte demselben allerhand Schauspile und Aufzüge zu verschaffen suchen, damit es von groben Ausschweifungen und lasterhaften Vergnügungen dadurch abgezogen würde. Ja man könnte so gar dergleichen Freudenfeste anwenden, um das Genie des Volkes zu den Commercien, Manufakturen und Künsten zu verbessern, wann man an solchen Festen mit besondern Feierlichkeiten Preise austeilte. Endlich bemühet sich der Herr Verfasser, zu zeigen, daß die Feiertage dadurch nicht zu häufig werden würden; weil er aber selbst zweifelt, seinen Vorschlag zu Stande gebracht zu sehen, so gibt er an die Hand, die verschidene Endzwecke der Religion und Policei bei den Festen dadurch zu verbinden, daß die grosse Feste zwar allerdings mit wahrer Ehrerbietung und Stille gefeiert, an kleinern Festen hingegen vernünftige und gesittete Ergözlichkeiten (wovon er die Tanz- und Trinkgelage ausnimmt) allerdings gestattet werden sollten. Was die Sonntagsfeier anbetrift, so will der Herr Verfasser, daß derselbe wenigstens bis nach beiden Kirchen mit grosser Andacht und Stille gefeiert werden, und überhaupt die Policei desto strenger

in

in ihrer Ordnung und Aufsicht auf die Fest- und Sonntagsfeier seyn solle, je grösser das Verderben der Sitten und Ueppigkeiten eingerissen, weil dises der erste Damm seyn müsse, welchen die Policei dem Verderben entgegen zu setzen habe.

In dem darauf folgenden Hauptstücke beweiset der Herr Verfasser den genauen Zusammenhang der Wissenschaften mit dem Besten des Staates. Da aber der Einfluß derselben entweder nüzlich, oder durch Bekanntmachung der mißgebrauchten Erkentniß der Wissenschaften dem gemeinen Wesen nachteilig seyn kan, so teilet der Herr Verfasser dises Hauptstük in 2. Abschnitte, deren erster von dem Einflusse der Wissenschaften in das gemeinschaftliche Beste, und der zweite von der Büchercensur handeln wird. Den ersten und S. 48
vornehmsten Beweiß dises Einflusses ziehet der Herr Verfasser aus dem Satz, daß alle Regierungskunst aus der Moral geschöpft werden müsse, welchen er mit natürlichen Gründen bestättiget, und daneben zeigt, daß die Regierungskunst überdiß bei nahe aller andern Wissenschaften als unentbehrlicher Hülfsmittel nötig habe. Eben so wenigem Zweifel ist es unterworfen, daß durch die Wissenschaften der Verstand eines Volks aufgekläret und die Begriffe von der Geselligkeit, von dem Betragen vernünftiger Geschöpfe gegen einander und von den Rechten der Menschheit verbreiret,

tet, folglich gute Sitten geschaffen werden, welche zu dem gemeinschaftlichen Besten so vil beitragen. Auch auf die Gerechtigkeit und Billigkeit der Zeiten haben die Wissenschaften ihre Wirkung, weil sich die Ungerechtigkeiten und Bosheiten vor einem erleuchteten Volke nicht so leicht bemänteln lassen. Eben so wenig ist zu läugnen, daß die Wissenschaften mittelbarer und unmittelbarer Weise auf den Nahrungsstand selbst ihren Einfluß haben, da sich fast alle künstliche Arbeiten des Nahrungsstandes auf die Wissenschaften gründen, und ein aufgeklärter Verstand die Wirkung der Wissenschaften und die Quelle zu allen Arten von Fähigkeiten und Geschiklichkeiten ist. Daß endlich auch die Wissenschaften in die Ruhe des Staats ihren Einfluß haben, beweiset die unruhige Geschichte aller unwissenden Völker.

Betreffend den, durch den Mißbrauch der Wissenschaften, entstehen könnenden schädlichen Einfluß in das gemeine Beste, so ist die Büchercensur darwider eingeführet, welche unstreitig unter die Policeianstalten gehöret. Man verstehet darunter die Aufsicht, daß sowohl im Lande keine gefährlichen und schädlichen Bücher gedrukt, als auch dergleichen Bücher nicht aus andern Landen eingeführet und verkauft werden. Dise Büchercensur wird von vilen vor unnütz und schädlich, auch sowohl dem Buchhandel als Wissenschaften nachteilig gehal-

gehalten. Der Herr Verfasser aber hält sie vor nothwendig, weil eine zügellose Freiheit der Presse der Religion und den Sitten sehr nachteilig seie. „Man nehme," sagt er, „dem „Pöbel die Religion, wann man ihm davor „nicht eine wahre und gereinigte Vernunft „einflössen kan, so wird man ihn aller Bande „gegen die Tugend, gute Sitten, menschliche „Gesellschaften, und das Vaterland selbst „entledigen ꝛc." *)

Der Herr Verfasser erachtet, daß es selbst vor die Ruhe des Staats nothwendig sei, eine Büchercensur zu haben. Disem ungeachtet miß-

*) Das meistens zügellose Leben auch des Pöbels auf Universitäten kan disen Satz überflüßig beweisen. Es rühret solches meistens daher, weil der gemeine Mann vile junge Leute vor sich sihet, welche, ungeachtet ihrer künftigen Bestimmung, Lehrer der Religion zu seyn, und ungeachtet ihrer täglichen Beschäftigung mit derselben, sich doch kein lasterhaftes Vergnügen versagen, unter dem Vorwand, daß es zu einem exemplarischen noch immer Zeit genug seie. Oefters sehen sich dergleichen unbedachtsame Jünglinge genötiget, zu Befridigung ihrer Leidenschaften dem Pöbel die Freigeisterey heimlich zu predigen. Dise Lehren, da sie durch das Leben diser Propheten bestättiget werden, finden Platz, und der in wirklichem Predigamt stehende Lehrer mag sagen, was er will, so denkt der gemeine Bürger, er thut es von Amts wegen, und ich habe von vilen, die izt eben das sind was mein Pfarrer ist, bewisen vernommen, daß die Religion nur für den Pöbel gemacht seie. u. s. w.

mißbilliget er eine allzustrenge Censur, von de-
ren Schädlichkeit er in Wien überzeugt wor-
den zu seyn gesteht, und eine artige Anecdote
S. beibringt, welche selbst gelesen zu werden ver-
59 dienet. Die Grundsäze, welche derselbe bei
§. der Censur der Bücher, welche im Land ge-
73 drukt werden, oder einzuführen und zu ver-
kaufen erlaubet werden sollen, angewendet
haben will, sind, daß sie nichts gefährliches
vor die Religion, nichts zum offenbaren Ver-
derb der Sitten, nichts wider die Ruhe des
Staats, nichts wider die den Regenten schul-
dige Ehrerbietung in sich halten. Unter denen
vor die Religion gefährlichen Büchern werden
nicht die ordentliche Streitschriften und der-
gleichen, sondern nur diejenige verstanden, wel-
che die Wahrheit der Christlichen Religion
überhaupt mit Spöttereien und Lästerungen
angreifen. Unter den Büchern wider die gute
Sitten will der Herr Verfasser nur diejenige
confiscirt wissen, die alles nüzlichen und ver-
nünftigen Endzweks beraubet, und offenbar
zu nichts anders geschriben sind, als die ver-
derbte Lüste zu erregen. Unter die Werke von
der dritten Gattung endlich werden nicht die
Streitschriften unter den Publicisten und der-
gleichen verstanden, sondern nur solche, wel-
che mit einem giftigen Tadel alle Maasreguln
der Regierung bekleken, und Mißtrauen oder
Abneigung in den Herzen der Untertanen er-
regen, vornemlich aber solche, welche mit
Grundsäzen angefüllet sind, wodurch alle
Ban-

Bande des gemeinen Wesens getrennet würden, wie auch die Schmähschriften wider die Regenten unserer oder fremder, freundlicher oder feindlicher Nationen. Endlich behauptet der Herr Verfasser, daß ein Censor zwar das Recht habe, die ihm anstößig scheinende Stellen zu bemerken, niemals aber befugt seie, die Gedanken des Verfassers selbst zu ändern. Er hat hierinn vollkommen Recht, und ich behaupte, daß es eine wirkliche Injurie seie, welche man durch Rechtsmittel an dem Injurianten ahnden darf. Gesezt auch, daß ein Kind wirkliche Unarten an sich habe, so steht doch niemand zu, dasselbe zu bestrafen, als seinen Eltern, und wer sich diser Strafgerechtigkeit anmasset, fehlet zum allerwenigsten gröblich wider den Wohlstand.

Disem allem nach sind die Wissenschaften ein Gegenstand, der eine grosse Vorsorge der Regierung verdienet. Das Wachsthum der Wissenschaften beruhet auf der Freiheit zu denken und der Hochachtung, so man denselben angedeien lasset. Würden und Belohnungen sind nur alsdenn Triebfedern zu dem Wachsthum der Wissenschaften, wann sie Wirkungen und Folgen von der Hochachtung sind. Der Herr Verfasser hält die Republiken vor einen vil schiklichern Grund zu einem dauerhaften Flor der Wissenschaften, als die Monarchien, welches er durch die Beispile der griechischen Republiken, auch durch Gründe be- S. 67

bestärket. Unterdessen kan es doch eine Regierung, wenigstens in unsern Zeiten, nicht an der blossen Hochachtung vor die Wissenschaften, bewenden lassen. Da auch die Erfindung der Buchdruckerkunst den Buchhandel heutiges Tages zu einem ansehnlichen Zweige der Commercien gemacht hat, der mit den Wissenschaften in einem genauen Zusammenhang stehet, so teilet der Herr Verfasser dises Hauptstük in 2. Abschnitte, deren erstes von den Anstalten zum Behuf der Wissenschaften überhaupt, und der zweite von dem Buchhandel und Druckereiwesen handelt.

Die Anstalten und Vorsorge, welche die Regierung, ausser der Hochachtung, vor die Wissenschaften anzuwenden hat, müssen vornemlich auf zweierley Endzwecke gerichtet seyn, nämlich daß die Wissenschaften offentlich gelehret, und sodann nicht weniger, daß sie immer mehr erweitert und in Aufnahme gebracht werden. Zu jenem Endzwecke hält der Herr Verfasser die Universitäten eben nicht vor nothwendig; Weil es aber einmal die Mode ist, daß man Universitäten besuchen muß, um ein Gelehrter zu heissen, so rathet er doch einem jeden grossen und mittelmäßigen Staat an, eine eigene Universität zu errichten, um einen grossen Geldausfluß aus dem Lande zu verhindern und einer Stadt im Lande eine gute Nahrung zu verschaffen, wie auch weil verschidene Wissenschaften auf einer inn-

ländi-

ländischen Universität mit mehrerer besonderer Anwendung auf die besondere Umstände und Endzwecke des Landes gelehret und gelernet werden können, als auf Auswärtigen; Welches insonderheit in Ansehung der Gesetze und Rechte des Landes seinen Nutzen hat. Wobei der Herr Verfasser mit gutem Fuge behauptet, daß, wenn Teutschland in dem mittlern Zeitalter seine eigene Universitäten gehabt hätte, die Römische Gesetze unsere eigene Rechte niemalen würden verdrungen haben. Bei allem dem aber ist der Herr Verfasser mit der Einrichtung unserer teutschen Universitäten gar nicht zufriden. Er gibt einige Vorschläge, solche zu verbessern, und wünschet insonderheit, daß die Einrichtung der englischen Universitäten zu Oxford und Cambridge mehr nachgeahmet werden möchte, wie solches in gewisser Art durch das Collegium Theresianum und das Lichtensteinische Collegium in Wien, ingleichem das Collegium Carolinum in Braunschweig geschehen. Er gedenket hierauf auch der übrigen Anstalten, die Wissenschaften zu lehren, nämlich solcher, wodurch die Jugend zu Universitäten zubereitet wird, als da sind die sogenannte academische Gymnasien oder Gymnasia illustria und Ritteracademien. Auf jenen erfordert er, daß der Endzwek niemals vergessen noch überschritten werden solle, welcher bloß eine Vorbereitung zu den academischen Studien erheischet; Auf disen aber, wo zugleich die Leibesübungen ein

S. 77 78 79

 haupt-

hauptsächlicher Endzwek sind, verlangt der Herr Verfasser, daß wenigstens die Mathematik und das Völker- und Staatsrecht ausführlich und vollständig vorgetragen werden möchten, weil die meiste daselbst sich dem Soldatenstande widmen, ohne weiter auf Univer-
S. sitäten zu gehen. Allein warum der Herr
81 Verfasser die Historie nicht nur mit Stillschweigen übergehet, sondern in der Anmerkung sich so gar darüber aufhält, bei Ritteracademien Lehrer der Geschichte bestellt zu sehen, weiß ich meines Orts nicht zu erklären. Nach einer kurzen Betrachtung über die Stadtschulen kommt er auf die zweite Art der Anstalten zum Behuf der Wissenschaften, auf diejenige, so zur Aufnahme, Erweiterung, Wachsthum und Gelehrsamkeit nöthig sind, worunter hauptsächlich die Academien und Gesellschaften der Wissenschaften gehören. Er sagt, wie solche zu disem Ende beschaffen seyn sollten, aber auch, wie sie meistenteils beschaffen seien. Endlich gedenket er der Mahler- und Bildhaueracademien, als Anstalten, welche zum Aufnehmen der Künste und des guten Geschmakes darinnen gereichen, und einen grossen Einfluß und Zusammenhang mit dem Aufnehmen der Wissenschaften selbst haben. Unserm Durchlauchtigsten Herzoge haben wir seit kurzem eine solche Academie der Künsten zu danken, welche, da sie aus lauter wahrhaftig berühmten Künstlern bestehet, gewiß keiner der Vorwürfe trift, die der Herr von Justi den meisten

sten

sten diser Anstalten gemacht hat. In dem Abschnitte von dem Buchhandel und Druckereiwesen sagt der Herr Verfasser, daß davon aus gedoppeltem Grunde in disem Werke zu reden sei, weil sie teils als Werkzeuge der Wissenschaften angesehen werden müssen, teils auch der Buchhandel, als ein beträchtlicher Zweig der Commercien, die Druckereien aber als eine ansehnliche Manufactur, die Sorgfalt der Policei verdienen. Er beklaget die Nachläßigkeit der meisten Staaten bei disen Gegenständen, da doch die Menge Buchhandlungen in Leipzig, darunter 4. bis 5. seyn, deren jede jährlich 9. bis 12000. Rthlr. reinen Gewinnst zögen, männiglich von der Wichtigkeit dises Gewerbes überzeugen könten. Die Maasreguln, worauf das Aufnehmen des Buchhandels und Druckereiwesens beruhet, sind die nämliche, welche bei Commercien und Manufakturen überhaupt beobachtet werden müssen. Der Herr Verfasser macht also nur die Anwendung diser Generalmaasreguln, und zeigt, daß ein dem Staate vorteilhaftiger Buchhandel 1) auf genugsamen im Lande gedrukten und verlegten Büchern; 2) auf der Güte der Bücher, welches aber buchhändlerisch, d.i. von dem starken Absatz, zu verstehen; 3) auf dem wohlfeilen Preis derselben beruhe, und dieses leztere hängt von dem Zustande der Druckereien im Lande ab. Der Flor des Druckereiwesens im Lande aber beruhet darauf, daß man im Lande so schön und so wohlfeil drucket als an-

derwärts und dises hängt wiederum 1) von dem wohlfeilen Preise des Papiers; 2) von einer vorteilhaftigen Einrichtung der Schriftgiessereien; 3) von dem wohlfeilen Arbeitslohn und Lebensunterhalt; 4) von der guten Beschaffenheit und innerlichen Einrichtung der Druckereien; 5) von einer genauen Correctur, welche, sagt der Herr Verfasser, das wesentlichste Verdienst eines Buchdrukers ist *); und 6) von einer eingeführten vernünftigen und billigen (nicht allzustrengen und zu hoch getriebenen) Censur ab.

In der Einleitung zu dem zehenden Buche, von der häuslichen Regierung der Familien und deren Verhältniß zu dem gemeinschaftlichen Besten, zeiget der Herr Verfasser, in wie weit die moralische Tugenden vor die Policei gehören; nämlich nur in soferne, daß sie solche in den Bürgern hervorzubringen bemühet ist, nicht aber, daß sie solche ausdrüklich anbefiehlet, oder die Entgegenhandlungen darwider bestrafet. Eine gute Beschaffenheit der häuslichen Regierung aber ist es hauptsächlich,

wo-

*) Es ist artig, daß, da der Herr Verfasser so vil
auf eine accurate Correctur hält, und in der Vor-
rede zum ersten Teile dises Werkes ein ganz be-
sonderes Rühmen von dem correcten Drucke des-
selben macht, welchen wir des Herrn Verfassers
eigenen Aufmerksamkeit, und der Geschiklichkeit
seines Herrn Buchdruckers u. s. w. zu danken
S. haben sollen, nicht nur eine Menge Drukfehler
97 in disem Werke sind, sondern sich allein in den
§. §§. von der genauen Correctur ihrer wenigstens
109 zweie eingeschlichen haben.

wodurch die moralische Tugenden der Bürger gepflanzet, und zum Wachsthume befördert werden müssen. Es muß also eine vernünftige Regierung sich zwar nicht in die Regierung der Familien unmittelbar mischen, welches ein schädlicher Eingrif in die Rechte der Hausväter wäre; Sondern die Gesetze müssen vilmehr dahin gerichtet seyn, das Ansehen der häuslichen Regierung aufrecht zu erhalten, und dasjenige, was in der häuslichen Regierung wider das gemeinschaftliche Beste und die bürgerliche Gesetze vorgehet, muß von demjenigen gefordert werden, welcher derselben vorstehet. Hierauf folget, nach den drei Hauptgegenständen der häuslichen Regierung, nämlich der Kinderzucht, Gesindezucht und S.
Hausfriden, die Einteilung dises Buches in 3. 106
Hauptstücke, deren erstes oder das 38ste den — 120
ersten, das 39ste den andern, und das 40ste 121
den dritten Gegenstand in ihrem Verhältniß —
zu dem gemeinschaftlichen Besten, oder in so 184
ferne sie zur Policei gehören, betrachtet. 185 — 192

In dem ersten Hauptstücke von der Kinderzucht und deren Verhältniß zu dem gemeinschaftlichen Besten erweiset der Herr Verfasser die Wichtigkeit des Gegenstandes, und wie durch die Kinderzucht dem Staate nicht nur gute, sondern auch nüzliche Bürger entstehen müssen. Zu jenem wird die Bildung des Herzens, und zu disem die Bildung des Verstandes erfordert. Die Kinderzucht überhaupt

muß sich zwar nicht, wie der Herr von Montesquieu behauptet, nach den verschidenen Regierungsformen richten, sondern solle in einer wie in der andern die Liebe zum Vaterlande und der Tugend zum hauptsächlichsten Gegenstande haben. Doch ist nicht zu läugnen, daß in der Bildung künftiger Bürger auch auf die besondere Tribfeder der Regierungsform des Staats, in welchem wir leben, Betracht gemacht werden müsse. Die erste Bildung des Herzens sollte durch die Eltern geschehen. Der Herr Verfasser zeiget aber, wie wenig solche in allen Ständen beobachtet werde. Die Policei hat also darauf zu sehen, daß in öffentlichen Schulen den Kindern vor allen Dingen Tugend und Gerechtigkeit in einfachen Gründen beigebracht würden, worinn die Anstalten der alten Spartaner und Perser einen grossen Vorzug vor den unsrigen gehabt haben. Um nüzliche Bürger zu ziehen, sollten die Eltern den Kindern nicht allein einen Trieb zum Fleiß und Arbeitsamkeit einflössen, sondern ihnen alle Erkänntniß, Fürsichtigkeiten und Geschiklichkeiten beibringen, die zu den Geschäften und Gewerben erforderlich und nüzlich sind, denen sie sich widmen. Es wird aber auch dises meistenteils bei uns den öffentlichen Schulen überlassen, deren gegenwärtige Einrichtung
S. von dem Herrn Verfasser mit Recht getadelt
117 und eine näher zum Zwecke kommende vorge-
§. schlagen wird. Zum Beschlusse werden Schul-
123 anstalten angerathen, wodurch die Knaben,

die

die sich den Endzwecken und Künsten widmen wollen, zu disem Ende vorbereitet werden könten.

In dem Hauptstücke von der Natur der häuslichen Regierung in Uebereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Besten erweiset der Herr Verfasser die Wichtigkeit dises Gegenstandes vor den Staat daraus, weil der Staat aus einzelnen Familien zusammengesezt ist, folglich die Beschaffenheit desselben aus dem Zustande der Familien entstehet. Disem ungeachtet muß der Staat auch hier die innere Regierung der Familien dem Hausvater frei lassen, hingegen den Hausvater regieren. Uebrigens machen die verschidene Regierungsformen der Staaten keinen wesentlichen Unterschid in die häusliche Regierung, sondern sie müssen sich lediglich auf Liebe gründen, so wie sich von Rechtswegen auch alle Regierungsformen darauf gründen sollen. Da die häusliche Regierung aber entweder über die zur Familie gehörigen Personen oder über das Gesinde ausgeübet wird, so nimmt der Herr Verfasser dadurch Gelegenheit dises Hauptstük in 2. Abschnitte zu zerglidern. Unter denen zur Familie gehörigen Personen werden Weiber, Kinder und andere Anverwandten, die in absteigender oder Seitenlinie zusammen in unzertrennter Haushaltung leben, nicht aber das Gesinde verstanden. Der Herr Verfasser erweiset die Gewalt des Hausvaters über seine

S. Kinder oder wie die häusliche Regierung über
128 die Kinder gegründet seie. Hierauf folget der Beweis von der Gewalt des Hausvaters über die Weiber. Er erzählet uns die Beschaffen-
132 heit diser häuslichen Gewalt bei den Griechen
133 und Römern, und urteilet darüber. Er untersuchet, warum die häusliche und eheliche Gewalt, bei nahe mit und durch die Einführung der christlichen Religion, in Europa eingeschränket worden, und zeigt endlich 1) die Nothwendigkeit der Gewalt des Hausvaters, seine Familie zum Fleiß, Ordnung und Sparsamkeit anzuhalten; (bei welcher Gelegenheit die englische Gesetze, Kraft deren ein Mann alle und jede von seinem Weibe gemachte Schulden ohne Unterschid bezahlen muß, getadelt werden) 2) Die Nothwendigkeit derselben, um Sitten und Tugenden in der Familie zu erhalten. Bei beiden klagt der Herr Verfasser, daß es einem Hausvater nicht so wohl an der Gewalt über die Kinder, als vilmehr an genugsamer Gewalt über die Weiber fehle. Er zeiget ferner und 3) die Nothwendigkeit der Gewalt, die Kinder zu ihrer künftigen Glükseligkeit zu leiten, sonderlich in Ansehung der Heurath. Wider die lezte, d. i.
140 die nöthige Einwilligung der Eltern zu der Verheuratung ihrer Kinder, werden die Einwürfe gehöret, und dadurch gehoben, daß die eheliche Gesetze, welche dise Einwilligung erfordern, auch nicht gestatten sollen, daß die Väter ihre Kinder wider ihren Willen verheura-

heuraten, oder dise Einwilligung von den Kindern durch Drohungen oder Gewalt erpressen dörfen. Weil aber keine Regierung ohne Zwangsmittel bestehen kan, und ein nemliches auch von der häuslichen zu sagen ist, so erfordert der Herr Verfasser häusliche und obrigkeitliche Zwangsmittel. Das römische Recht der Väter über Leben und Tod der Kinder, ingleichem solche zu verkauffen, will ihm zwar nicht anstehen; Dargegen hält er es vor ein dienliches Mittel, erwachsene Kinder in Schranken des Gehorsams zu erhalten, wenn dem Vater gesezlich frei stünde, in seinem lezten Willen seine Güter unter seine Kinder nach Gutbefinden zu verteilen, ohne daß er schuldig wäre, Ursachen davon anzuführen, oder ihnen das Pflichtteil zu verlassen. Es würde aber wider disen Vorschlag, wodurch den stiefmütterlichen Hinterlistigkeiten Thür und Thor geöfnet würde, ein manches einzuwenden seyn, wann es der Raum dieser Blätter erlauben wollte. In Ansehung der obrigkeitlichen Zwangsmittel, wann nämlich die häuslichen nicht hinreichend seyn wollen, verlangt der Herr Verfasser, daß die Obrigkeit blos die Strafe in Erfüllung zu brinaen habe, welche der Hausvater wider die Glider seiner Familie von Rechtswegen erkennet, ohne sich in die Untersuchung der Sache einzulassen; weil ein vernünftiger Hausvater gewiß nur im äussersten Nothfall die Obrigkeit zu Hülfe ruffen werde. Zum Beschlusse dises Abschnittes wird die gänz-

S. liche Abschaffung der Klöster, so wohl in Anse-
145 hung eines abgängigen Zwangsmittels vor die
§. Personen weiblichen Geschlechtes, als in an-
143 dern Betrachten, und zu disem Ende eine gewisse Zuchthauseinrichtung vorgeschlagen, welche mehrern Beifall, als die obige von der Enterbung, verdienet.

Der Unterschied zwischen der häuslichen Regierung der Familie und des Gesindes bestehet darinn, daß die leztere Personen nur auf eine Zeitlang mit der Familie in einem Verhältnisse stehen, folglich auch die Sorge vor dieselbe nicht so weit, als vor jene sich erstrecket. Ehe der Herr Verfasser die Gesindezucht betrachtet, so
148 entscheidet er die Frage: ob die Sclaverei (un-
§. ter welcher er auch unsere Leibeigenschaft verste-
145 het) erlaubt und nüzlich seie? mit Nein. Allein villeicht verbindet der Herr Verfasser mit den Worten Sclaverei und Leibeigenschaft zu vil zufällige Begriffe. Wenigstens wenn man des seel. Herrn Prof. Heumanns Gedanken von dem Nutzen der Leibeigenschaft *) dagegen hält; so wird man leicht einsehen, daß die persönliche Leibeigenschaft dem Staate weniger schaden würde, als die dingliche Leibeigenschaft. Denn daß durch die Sclaverei das Recht der Natur beleidiget werde, wird dem Herrn Verfasser ohnehin niemand glauben.
150 Er beschreibet hierauf die Beschaffenheit unsers
§. heu-
148

*) Johann Heumanns Geist der teutschen Geseze, Cap. XIII. §. 5.

heutigen Gesindes, welches zwar aus freien Leuten bestehet, die von der Policei aber nicht als Bürger angesehen werden müssen. Dises Gesinde unterwirft sich stillschweigend der häuslichen Gewalt. Der Herr Verfasser sagt deswegen, daß vile Rechtsgelehrte die Vermiethung des Gesindes irriger Weise nur als einen contractum locati conducti ihrer Arbeit ansähen, weil diser Contract die Unterwerfung der häuslichen Gewalt nicht mit sich bringe. Ausser diser Ursache müssen einem Hausvater Zwangsmittel gegen das Gesinde zugestanden werden. Dise Zwangsmittel können nur darinnen bestehen, daß es einem Hausvater erlaubt ist, entweder, sein Gesind mäßig zu züchtigen, oder dasselbe so fort aus seinem Dienst zu jagen, ohne ihm den Lohn weiter als bis zum Tage ihrer Fortschaffung auszubezahlen. Beide Zwangsmittel will der Herr Verfasser nicht beisammen gestattet wissen. Er erachtet also auf dem Lande und in kleinen Städten jenes, in grossen Städten aber dises durch die Policeiordnungen zu erlauben. Jedoch muß auch das Gesind wider die Härte der Herrschaften Schutz finden, und insonderheit dessen Lohn von dem Richter begünstiget werden; Bei welcher Gelegenheit der Herr Verfasser so wohl die Unbilligkeit als Ungerechtigkeit des Lohnsabzugs wegen einer dem Gesinde zugestossenen kurzen Krankheit erweiset. Ueberdiß sind noch vilerley Gesetze und Verordnungen wegen des Gesindes nöthig. An statt theore-

tisch

tisch zu zeigen, auf was Art alle dergleichen
S. Gesetze und Anordnungen, beschaffen seyn
157 müssen, wird von dem Herrn Verfasser die
§. königlich-preußische und churbrandenburgische
153 Gesindeordnung vor die Residenzstädte Berlin
bis vom Jahr 1746 von Wort zu Wort eingerü-
zur ket, auch derjenigen Verordnungen kürzlich
184 gedacht, welche seit derselben Publication zum
S. Vorschein gekommen. Der Herr Verfasser hält solche vor das beste und vollkommenste Muster, so in diser Sache gegeben werden könne, und es wird niemand gereuen, dise Ordnung ganz zu durchlesen.

In dem vierzigsten Hauptstücke von Erhaltung des Hausfridens wird dessen Nothwendigkeit, daß ein jeder Herr in seinem Hause darinnen vor aller Privatgewalt, Beschimpfungen und Beunruhigungen auf das vollkommenste gesichert seyn solle, erwiesen, und aus der Geschichte gezeiget, daß bei allen, selbst der ungesitteten Völkern der Hausfride unverlezlich gewesen.
186 Vermöge diser Unverlezlichkeit des Hausfridens ist ein Hausvater befugt, durch alle dienliche Maasreguln, und erforderlichen Falls mit Gewalt, dasjenige zu verhindern und abzustellen, was sowohl in Ansehung seiner Familie als des Gesindes die Ruhe des Hauses stöhren und den Hausfriden verletzen kan; und die Obrigkeit, wann sein eigenes Ansehen und Gewalt nicht zureichet, muß ihme hierinnen allemal mit ihrem Beistande zu statten kommen. Noch mehr aber ist ein

ein Hausvater befugt, seinen Hausfriden gegen äusserliche Gewaltthätigkeiten und Beunruhigungen zu vertheidigen. Alle diejenige, welche wider seinen Willen mit Gewalt in sein Haus eindringen wollen, kan er durch alle Arten von Gegenwehr von seinem Hause abhalten, ohne daß er strafbar wird, wann auch die gewaltthätigen Eindringer das Leben darüber verliehren sollten. Hierbei hat die Policei-Aufsicht einen solchen Hausvater auf alle Weise zu unterstützen, da die öffentliche und besondere Sicherheit einer ihrer Hauptendzwecke ist. Zu dem Hausfriden gehöret auch die Sicherheit gegen Hausdiebstähle, und der Herr Verfasser tadelt mit Recht die römische Gesetze, welche einen betrettenen Dieb mit dem vierfachen Ersatze, den aber, welcher nicht darüber ergriffen wurde, nur mit dem gedoppelten Ersatze bestraften, als wodurch die Hausdiebstähle, über welchen man natürlicher Dingen am seltensten ertapt wird, sehr erleichtert worden seien. Er lobet dagegen die fast in allen Staaten eingeführte besondere Landesgesetze wider die Diebstähle, kraft deren eine vil geringere Summe des Werths der gestohlenen Sachen mit der Todesstrafe beleget wird, als die Gesetze bei andern Diebstählen verordnen. In Ansehung der eigentlichen Hausdiebstähle, im römischen Verstande aber, wenn nämlich von denen zur Familie gehörigen Personen dem Hausvater etwas entwendet worden, entschuldiget der Herr Verfasser die römische Gesetze, welche darüber keine Action geben, deswegen, weil, nach ihrer

rer Einrichtung ein jeder Hausvater genugsame Gewalt hatte, sein Haus zu regieren und dergleichen unterworfene Personen zu züchtigen oder zu bestrafen. Den Beschluß dises Buches macht der Herr Verfasser mit Betrachtungen über die Hausdiebstähle an essenden Waaren und die Betriegereien des Gesindes. Jene will er durchaus als keine Kleinigkeit behandelt wissen, weil sie teils im Ganzen beträchtlich werden, teils zu grössern Diebstählen verleiten können, teils das unumschränkte Vertrauen verletzen, so eine Herrschaft auf ihr Gesind setzen muß. Von disen hingegen urteilt er mit bestem Grunde, daß man sich zwar durch harte und mit einer öffentlichen Schande verknüpfte Strafen einige Linderung dises Uebels versprechen könne, auch solche durchaus nothwendig seien, weil bei disen so schwer zu entdeckenden Betrügereien man sich von gelindern Strafen gar keine Wirkung versprechen dörfe; daß man aber so lange sich keine Hofnung machen solle, disen verderbten Zustand abgeändert zu sehen, so lange man dem Pöbel die Grundsätze der Ehre und Redlichkeit in den öffentlichen Schulen auf keine bessere Art beibringet, und so lange die Welt diejenigen ohne Unterschid ehret, welche reich sind, ob man gleich weißt, durch was vor betriegerische und stinkende Wege dergleichen Personen ihren Reichthum zusammen gebracht haben. *)

II.

*) Der Rest folget im künftigen 3ten Stücke, da sonsten, wie ohnediß schon in vorigem Stücke geschehen, allzuvilen andern Recensionen deswegen Abbruch geschehen müßte.

## II.

# Grundweisheit zur Rechtsgelehrsamkeit nach des gewesenen JCti und Staatsministers Hopperi Buch, Seduardus de vera Jurisprudentia; samt einer practischen Logic über Wolfens Arithmetic und etlichen Anmerkungen, wie die Proceßsachen logice zu tractiren, von M. Friedrich Christoph Oetinger, Special-Superintendenten in Herrenberg. Tübingen gedrukt bei Bauhof und Frank 1761. 8. 144. Seiten.

Vor allen Dingen müssen wir hie den geneigten *auswärtigen* Leser um alle seine Aufmerksamkeit bitten, indem wir ihm mit einer gelehrten Frucht unsers Vaterlandes bekannt machen wollen, welche ihm sonst (dann so weit hat es das böse Vorurteil wider uns arme Schwaben gebracht!) villeicht auf ewig unbekannt gebliben wäre. Pro patria, pro aris & focis soll es uns dismal zu fech-

*) Dises ist ein eingeschiktes Stük, und hat einen fremden aber geschikten Herrn Verfasser, daher man, ohne jedoch an der Recension Teil zu nehmen, um so weniger Bedenken nehmen wollen, solches hier einzurücken, als ohnediß schwerlich noch eine juristische Schrift von diser Art gesehen worden.

fechten ein wenig erlaubt seyn, doch unter der Hofnung, daß uns das, was wir in die Welt schreiben wollen, nicht zu einem National-Stolze ausgerechnet werden möge. Unter diser feierlichen Verwahrung also gehen wir an das Werk selbst, und ob es schon scheinen möchte, als ob uns das IIte Stück der Tübingischen Berichte von gelehrten Sachen gegenwärtigen Jahres S. 18—23. von diser Bemühung frei gesprochen hätte, so wird doch ein jeder, welcher dise beide Recensionen gegen einander hält, leicht einsehen, daß unsere Unternehmung nicht ganz überflüßig gewesen. Ja wir getrauen uns hier öffentlich zu behaupten, daß die Recension in erstgemeldter gelehrten Zeitung mit allzugrosser Bescheidenheit abgefaßt ist, als daß sie aus einer andern, dann des Herrn Auctoris selbst eigener Feder geflossen seyn sollte. Belangend den Herrn Verfasser diser Grundweisheit der Rechtsgelehrsamkeit &c. so ist diser eigentlich ein Theologe, welches denenjenigen zu wissen nötig, die als Fremde, etwan einen unrechten Begrif mit dem Titul eines Specialsuperintendenten verknüpfen könnten. Es hat sich derselbe unter uns schon durch verschidene Werke, als z. E. Goldene Zeiten &c. einen bleibenden Namen erworben, und es sind seine Schriften auch auswärts gesucht worden. Der einzige Vorwurf, welchen ihm einige Wizlinge machen, bestehet darinn, daß man durch die Titul seiner Bücher meistens betrogen werde, und dasje-

nige niemals darinnen finde, was jene den Leser glaubend machten. Es ist aber dises ein höchst ungegründeter Vorwurf, da der Herr Verfasser solches vor eins mit sehr vilen heutigen Schriftstellern gemein hat, und vor das andere es in der That ein Kunststük zu nennen, wann man den Leser auf eine so angenehme Art zu überraschen weißt, und ihm, wenn er glaubt eine theologische Schrift gekauft zu haben, etwas von der Chymie, und wenn er etwas Juristisches suchet, ein Werk von der mystischen Theologie in die Hände gespilet hat. Auch das gegenwärtige Werkgen kan uns dises Vergnügen verschaffen, und so vil der Titul immer versprechen mag, so werden wir doch noch weit mehr unerwartetes darinnen antreffen. Zur Sache! zur Sache! wir vertiefen uns mit Lobeserhebungen unsers Autors. Von der Zueignungsschrift läßt sich nichts melden. In der Vorrede sagt der Herr Verfasser, daß Hopperus, ehemaliger JCtus und Staatsminister bei dem königlich-spanischen Hofe, der erste gewesen, welcher, in seinem Buche Seduardus de vera Jurisprudentia, dise Wissenschaft in formam artis gebracht, und allgemeine Begriffe aus denen besondern Rechten heraus gezogen. Er, der Herr Verfasser seines Orts, aber habe in teutscher Sprache gegenwärtigen Versuch davon machen wollen, weil es eines Teils sehr nüzlich seyn dörfte, neben der wolfischen zugleich die schriftmäßige Universal-Jurisprudenz zu beherzigen, andern

Teils aber jungen Leuten nichts so gut zu statten komme, als wenn man ihnen einerlei Sache unter verschidenen Denkungsarten vortrage, indem es ihnen eine *Consistenz* beibringe, ohne welche sie nur die Formeln auswendig lernten.

Wir kommen nun auf die erste Abteilung des Werkleins, die Rechtsgelehrsamkeit, sagt der Herr Verfasser, ist eine Wissenschaft, wie die Gerechtigkeit in den Menschen, und in die ganze Republik durch die Gesetze einzuführen. Dises besser zu verstehen, müsse man einen Geschmak gewinnen, 1) das nötige vom Menschen und der Republique, 2) von der Gerechtigkeit, 3) von dem Gesetze; zuerst jedes besonders, hernach unter Vergleichung aller untereinander zu erlernen. Bei Gelegenheit des Menschen seie per discursum ein und anderes beizubringen nötig, von GOtt,
S. 4 ingleichem von der Welt und deren höchsten, mittlern und untern Gegend. Der Mensch müsse betrachtet werden 1) nach seinen Teilen, nämlich Leib und Seele, in der Seele aber seie der Geist. 2) nach seinen Kräften, Affecten und Fertigkeiten. Hierauf kommt eine Definition von der Republique, worinnen die Gemeinschaft der Güter als etwas essentielles gesezt wird. Der Herr Verfasser ist folglich kein Freund vom besondern Eigenthume, wie der eitele Herr von Justi. Die Gerechtigkeit sei ein vestgesezter Sinn und Wille sein Vermögen (dises schmecket doch

nach

nach dem Privateigenthum) nicht anders als mit Weisheit und Liebe zu gebrauchen. Wo demnach ein Mensch solle gerecht genennet werden können, so muß er nicht nur Vermögen, Liebe und Weisheit an sich haben, sondern dise drey müssen in ihm, als auf einer wohlgestimmten Lauten, also in einander spilen, daß sie alles Thun und Lassen in eine Harmonie bringen. Es ist nicht allezeit nötig, fährt der Herr Verfasser fort, daß man nach Noten spilet, wenn man nur die Noten innen hat: also ist bei der Gerechtigkeit nicht allezeit nötig, daß man ihre Vorschrift, nämlich das Gesez äusserlich vor sich ligen habe, wenn man sie nur innen hat. — Die heilige Schrift ist die beste Vorschrift der Gerechtigkeit. Die schönste S.
Abbildung davon ligt zwar in der Music 5
und Zahlen, darum haben David und der Orpheus (grata societas!) sie, die Gerechtigkeit nämlich, welches wohl zu merken, am besten auf ihrem Psalterspil, von zehen
Saiten, durch Lieder ausgedrükt. Auf 7
dises findet man alle biblische Sprüche, welche in der Büchnerischen und andern Concordanzen unter dem Worte Gerechtigkeit angezeiget stehen. Das Entgegengesezte der Gerechtigkeit ist die Ungerechtigkeit, weil aber das 8
Teil der Welt, worinnen wir leben, eine mittlere Region ist, welche sowohl von den Dingen droben als von den Dingen drunten participiret, so nehmen auch etli-

che menschliche Handlungen solche mittlere
Art an sich. Gewiß eine neue Quelle der so-
genannten Mitteldinge! Der Herr Verfasser
wünschet dazu auch moralische Mittelbenen-
nungen zu haben, gleichwie die Italiäner die
mittlere Benennung zwischen süß und sauer
aus der Music und der Proportion der Zah-
S. len fingirt hätten, welches eine musicalische An-
9 merkung abgibt, die selbst gelesen zu werden
verdienet. Auf der folgenden Seite sagt der
10 Herr Verfasser, der Mensch seie die Mate-
rie, welche ihre Form durch die Gerechtig-
keit bekommen soll; damit wir aber nicht
die Form von disem Werk bekommen mögen,
so eilen wir mit starken Schritten zur zweiten
Abhandlung desselben. Gleich zu Anfange
17 derselben gestehet der Herr Verfasser mit einer
ihme eigenen Aufrichtigkeit, daß dise Principia
zwar gut aber doch noch nicht bequem zur Ap-
plication in dem gemeinen Wesen selbsten seien,
daher ein jedes der folgenden Bücher Hop-
peri eine Stuffe weiter von der Theorie zur
Praxi herab steigen lehre. Zuerst seie die all-
gemeinste Zusammenstimmung der drey Sa-
chen (hierunter solle der Mensch, die Gerech-
tigkeit und das Gesetz verstanden werden) in
18 Acht zu nehmen. Der Mensch ist nämlich
(fährt er fort) dazu geboren, daß er durch An-
hangen an dem Gesetze und Wort GOttes der
Gerechtigkeit teilhaftig werde, wendet er sich
aber zum Gesetz der Sünden, so wird er mit
Ungerechtigkeit angefüllet 2c. Zum andern
müssen

müssen die verschidene Zu- und Umstände betrachtet werden, worein die ganze Menschheit nach und nach gekommen rc. Zum dritten müssen die Quellen und Ursachen betrachtet werden, woraus der Mensch, vermittelst der Gesetze, der Gerechtigkeit teilhaftig wird rc. Das leztere kommt in den folgenden Büchern vor, das zweite aber soll in disem ausgeführet werden. Bei dem Falle des Menschen sind drey mal neun Umstände und besondere Dinge vorgegangen. Hierauf wird das Leben der Menschen unter dem Gesetze der Natur, nämlich der verderbten, unter dem Gesetze Mosis und unter dem Gesetze der Gnade betrachtet: alles sehr erbaulich bis auf die dritte Abteilung. Hiermit, sagt der Herr Verfasser, sind die Hauptprincipia von dem Jure universali zum Grunde geleget, daß sie nächstens zur Praxi dienen können. Nun gehet es noch näher auf die Praxin los, da man von den Principiis zu den Sachen selbst und zu den Gesellschaften herabsteiget, und zeigt, wie die christliche Gerechtigkeit in die Menschen und ins gemeine Wesen eingeführt werde, indem man die Gesetze, so vil möglich und so vil es jede Sache leidet (der Herr Verfasser statuirt also Ausnahmen) darnach einrichtet. Wenn ein Gesetzgeber bei allen Menschen besonders herumgehen könte, (gewiß ein besonderer Einfall!) so wäre es besser als die Gesetze. Weil aber dises nicht seyn kan, so muß eine Stadt aufgerichtet werden, die mit Recht und Gesetzen ge-

S. 21 24 u. f. 46

S. gründet ist. Bei Aufrichtung der Gesetze
47 muß man teils aufs Innerliche der Gesetze selbst
sehen, nach was für Gründen dieselbige vest zu
stellen. Dises heißt pars judiciaria Nomo-
theticæ, teils aufs Aeusserliche, wie die vestge-
stellte Gesetze in den Effect und Gang zu brin-
gen, das heißt pars imperatoria. Belan-
gend das Innerliche der Gesetze, so gehören ei-
nige Sachen zur Substanz, andere zur Form,
und wieder andere zur Natur der Gesetze. Zur
Substanz gehören die Principia des Rechts
und des Unrechts, welche in ordentliche, auf-
serordentliche, sonderbare, innerliche, äusser-
liche und mittlere Principia eingeteilet werden.
52 Unter der Form der Gesetze verstehet der Herr
u. f. Verfasser die Einrichtungen, welche gemacht
werden, damit die Gesetze Eingang finden.
Er teilt solche Einrichtungen in ordentliche und
ausserordentliche Ordentliche seien teils von
göttlicher Einsetzung, teils von menschli-
cher Bedürfniß. Zu jenen zählet er die
heilige Sacramenten, Lehranstalten, ge-
wisse Stunden zum Gebet ꝛc. Zu disen,
welche aus göttlicher Einsetzung und aus
menschlicher Nothdurft zugleich entstan-
53 den, rechnet er obrigkeitliche Verfassun-
gen, freiwillige Zusammenkünfte, Mahl-
zeiten, Ceremonien, Reden, Schriften,
Gesänge, Gemählde, Musiquen, Reigen,
Opern. Nun werden wir also mit doch gutem
Gewissen, ungeachtet der Eiferer, Opern und
und Carneval besuchen darfen, da ihnen der

Herr

Herr Special selbst einen Teil der göttlichen
Einsetzung zugestehet. Ausserordentliche For-
men, dem Vortrage der Gesetze und Lehren ei-
nen Nachdruk, zu geben, heißt es gleich auf
Opern, sind göttliche Kräfte, Ausgiessung
des Geistes ꝛc. Zur Natur der Gesetze rech- S.
net der Herr Verfasser, als Exempel, Obrig- 54
keiten, Schriften, Urkunden, Instrumenta.

In der vierten Abteilung soll gelehret wer- 55
den, 1) wie die Gesetze vorzustellen, einzufüh-
ren und ins Werk zu setzen, 2) wie die Ge-
rechtigkeit, nach den eingeführten Gesetzen
wirklich in den Gang zu bringen seie, durch
Vollziehung des bisher gemachten Plans,
welches Dicastic heisse, und die rechte Hand
der *Nomothetic* seyn solle. Die Interpretation 57
der Gesetze wird in die a. Scholasticam,
Schulübliche, b. Forensem, Landübliche,
und c. Politicam, bei der Regierung übliche
eingeteilet; wobei wir uns eines gewissen
Bauerns erinnern, welcher auf alle erhaltene
Resolutiones und Urteile immer gesagt, dises
seie noch nicht die Gerechtigkeit, die er suche,
er meyne eine ganz andere Gerechtigkeit. Die
Schulübliche Interpretation hat drey Stuffen,
deren unterste die Bücher Mosis und das Cor-
pusjuris nach drey Classen begreifet, wovon
die erste die Institutiones Justinianeas, die
andere die Pandecten nebst dem Codice, und
die dritte die Novellas in sich hält. Von
den übrigen Stuffen zu reden, wird uns der
geneigte Leser überheben. Bei Gelegenheit der

S. Landüblichen Interpretation bringt der Herr
61 Verfasser bei nahe die ganze Proceßordnung an,
und macht den Beschluß, mit der in der Regierung
62 üblichen Interpretation, die von ganz ande-
rer Art ist, als die zwey erstere. Dises ist,
sagt der Herr Verfasser, der kurze Begriff vom
Jure universali. Das Jus universale ist un-
terschiden von dem Jure naturæ. Jus naturæ,
wann es anders eines gibt, sagt der Herr
Verfasser, (abermals eine neue Wahrheit)
ist genommen aus den Folgen der Natur-
ordnung. Jus universale aber ist aus den
Legibus positivis abstrahirt &c. Die übrige
acht Bücher des Hopperi handlen von
dem jure speciali, und damit gibt sich der Herr
Verfasser weiter nicht ab, als daß er uns einen
63 kurzen Begriff davon beifüget. Endlich kommt
65 Hopperi Leben. „Joachim Hopper war aus
„Ostfrießland, studirte fleißig im Platone;
„wird Doctor Juris und lehrt mit gröstem Zu-
„lauf, weil er zuerst, nach Ciceronis Wunsch,
„die Jurisprudenz in formam artis gebracht.
„Er wird berühmt durch Lesen und Dociren,
„wird Senator intimus in Brüssel. Als Kö-
„nig Philippus II. der Academie zu Douay
„drey Männer, Perrenotum, Viglium und
„Nigrium, vorgesezt, haben dise drey dem
„Hoppero die Einrichtung der Academie zu
„machen, übergeben. Die zu Douay haben
„ihn als einen Vater verehret. Von da aus
„ist er von dem König in Spanien zum Ge-
„heimden Rathe, Groß-Sigelbewahrer und

„zu einem der Vornehmsten im Ritterorden „erhaben worden. Nachdem er 9. Jahre „Staatsminister gewesen, starb er zu Madrit „im 53sten Jahre. Er war einer der gottselig„sten Männer seiner Zeit, lang von Statur.„

Wir wissen kaum, ob dises der nämliche Hopperus gewesen seyn solle, welcher im Jahre 1576. gestorben und drey Bücher de Juris arte geschriben, von dessen Zierlichkeit einer unserer heutigen zierlichsten Juristen*) sagt: quem (Hopperum scil.) ego quidem nostræ ætatis Crassum soleo appellare, quem Cicero jurisconsultorum eloquentissimum dixit. Inter omnes enim quos recentius ævum tulit, præter Duarenum & Gravinam, neminem novimus, qui dictionem elegantem & orationis lenocinia juri civili melius applicuerit, quam hic Hopperus noster, cujus de arte juris libellum, auro contra, & siquid pretiosius auro, cariorem existimo. Da aber doch eben diser Hopperus eine Isagogen in veram Jurisprudentiam verfertiget, welche er, zu Ehren seines verstorbenen Sohnes, Sedwards, Seduardum betitult, so mag es wohl eben derselbe seyn, und wir sind, nach der Nachricht, welche wir von dises Mannes christlicher Demuth erhalten, versichert, daß er sich die Ehre, durch den Herrn Special



*) Carol. Ferd. Hommelius in Continuatione II. notitiæ auctorum Juridicorum Beyerianæ, pag. 176.

der teutschen Jugend auf dise Art gemeinnü-
zig gemacht zu werden, gewiß verbäten haben
würde, wann er noch im Leben gewesen wäre.

Nunmehro werden unsere geneigte Leser
glauben abgefertiget zu seyn, allein sie haben
sich, mit gütigster Erlaubniß, betrogen. Bis
hieher hat der Herr Special nur den alten
Hopper verschönert, nunmehr aber fängt er
erst an, aus dem Herzen zu sprechen. Sie
werden also gebeten, noch weitere Gedult und
desto mehrere Aufmerksamkeit zu haben. Das
Erste, was uns in das Gesichte fällt, ist eine
S. 65 Anrede an die Herren Pastores Diæceseos in
Herrenberg, welchen nämlich der Herr Ver-
fasser vorgesezt ist. Dises gehet uns also zwar
nichts an, jedoch wollen wir ein paar Stellen
daraus anführen. „Auch ihnen zu lieb, heißt
„es, geliebteste Amtsbrüder, ist dises geschrie-
„ben. Die Herren Juristen werden sagen,
„was soll uns Hopperus weisen? ꝛc.“ Und
wen denn, sagen wir, soll eine Grundweisheit
der Rechtsgelehrsamkeit weisen, als die Herren
66 Juristen? Er fähret ferner fort: „puri Me-
„taphisici oder Logici sind puri Asini,“
(bei welchem Ausspruch wir uns aber aus der
Schlinge ziehen wollen) weiters: „Hopperus
„las Platonem, Augustinum und die übrige
„Patres eben so ꝛc.“ Wir erinnern uns hie-
bei eines artigen Reimleins. Es hiesse:

Trompeten und Posaunen,
Feurmörser und Carthaunen,
Und anders Saitenspil.

Nicht

Nicht weniger: „sie werden erkennen, daß S. 68
„viles erlaubt werden muß, welches nicht
„nach der Regul ist.“ Dises wird aus dem
Cypriano, auf eine sehr indulgente Weise er-
probt. Hierauf lehret der Herr Verfasser seine
geliebteste Amtsbrüder sich in Acht nehmen, die
Gränzen des Gehorsams gegen GOtt und Men-
schen nicht zu verwirren, weil sich der Civilstand
über das Christenthum viles herausnehme. „Der
„Gehorsam und die Gedult, sagt er, hat seine
„Gränzen. Es entstehen unzählige *Collisiones*
„*regularum*: man muß nicht müde werden die
„erträglichste und beste Exceptiones vor
„GOtt zu machen &c. Vernunftschlüsse sind
„nicht hinreichend. *Principium rationis sufficien-*
„*tis* wird im Sturm des Meeres verschlun-
„gen &c.“ Er warnet sie nicht weniger vor 71
einer conscientia scrupulosa. „Socrates
„und Fenelon,“ sagt er, (wie oben David
und Orpheus) „geben uns an die Hand, was
„für Fleiß, Studiren, Gebet und Innigkeit
„dazu gehören, dem scrupuleusen Zustande in
„den täglichen Vorfallenheiten zu begeg-
„nen.“ Ein Christ müsse gar nicht scrupulos
seyn. Er rathet ihnen dagegen die wahre
Philosophie und Grundweisheit mit Ernst zu
studiren, absonderlich aber Wolfens *Psycho-*
*logie* mit der Jüdisch-Cabalistischen zu ver-
gleichen, und endlich locos communes nach
alphabethischer Ordnung zu machen, z. E. un-
ter dem Titul, Künste, zu sammeln, daß Ja- 73
bal ein Hirte, Jubal ein Musicant und Tu-

bal-

S. balCain ein Schmid gewesen seie. Genug
75 hiervon! Nun kommt eine practische Logic.
— Wir würden dem geneigten Leser hierbei sehr
119 vil artiges sagen können; Allein es würde für
eines nicht in die Juristische Bibliothek gehören, und vor das andere, läßt sich leicht aus obigem urteilen, daß der Herr Verfasser es mit aller möglicher Grundweisheit erfüllet haben werde. Aber, aber der Abschnitte, daß Rechtssachen nach logicalischer Ordnung *secundum prima judicandi principia*, sollen entschiden werden, diser gehöret um so mehr in unser Fach. An und vor sich wird zwar kein Mensch hieran zweifeln, und es wäre so gar zu wünschen, daß zu Erspahrung des Blattgeldes hierinn per x + y verfahren werden könte. Nun wollen wir aber sehen, wie der Herr Verfasser die Sache angegriffen habe. Nicht wahr, wird ein Spötter sagen, am Anfang schuff GOtt Himmel und Erde? Nein! sondern: „von den alten Teutschen „ist nach dem Herzogenstand, der nächste ge„halten worden der Grafenstand. Ein Graf „heißt Comes, weil er den Herzog comitiren „(Comes ist also auch ein teutsches Wort) „und demselben im Richten und Urteilen zur „Seiten seyn sollte. Nun (so fähret der Herr „Verfasser fort) wie Cicero sagt, gehet es „noch heutiges Tages: multo plura homines „judicant odio aut amore, aut cupiditate, „aut iracundia, aut spe, aut timore, quam „veritate, aut juris norma aliqua. Daher

ob

„ob es schon nicht vil hilft, muß doch an„gehenden Studiosis davon gesagt werden, „daß sie sich auch in Studio Juris an die Ap„plication der Logic gewöhnen.“ Hoffentlich wird jedermann aus der logicalischen Connexion dises Eingangs zum Voraus, und ohne unsere weitere Recension einsehen, daß diser Abschnitt ein besonders lesenswürdiges Stük seie, um so mehr, als der Herr Verfasser jedem Juris Studioso es näher an das Herz leget und saget:
„Die Logic muß ihnen lieber seyn, als aller S.
„Pracht in Kleidern und Equipage, denn wenn 120
„die Grafen ihre Herrlichkeit à solidis judi„candi principiis haben, so solle vilmehr je„der Studiosus juris, der kein Graf ist, die „vera judicandi principia für seine Herrlich„keit halten, die Welt mag es an ihm erken„nen oder nicht. Vigelius, der gelehrte Ju„risconsultus hat in seiner dialectica juris „am gründlichsten davon geschriben*).“ Auf
dises kommen des Vigelii Säze durch des Herrn 121
Verfassers teutsche Anmerkungen erläutert. — 131
Da der Herr Verfasser selbst meldet, dise Positiones aus gedachter Dialectica p. 559. heraus geschriben zu haben, so wird man uns nicht zumuthen solche abermal heraus zu schreiben. In den Anmerkungen ist er ganz Jurist. Insonderheit gefällt ihm die römische Manier, Processe zu führen, vor der heut zu Tage gewöhn-

*) Sihe Caroli Ferd. Hommelii literaturam juris pag. 226. §. 68. Ne vero Germanos ab hoc delirio alienos putes &c.

wöhnlichen, wegen der durch die Leztere einge-
führten viler Dilationen: worinnen wir ih-
me in allwege beipflichten müssen. Was glau-
ben aber wohl die geneigte Leser, daß jezt auf
S. den Vigelium kommen werde? Ein Epilogus
132 von der Application der Logic auf die Bekeh-
rung, oder wie ferne sich die Bekehrung nach
der Logic richte. Er sagt: „Die Bekehrung
„ist eine Erleuchtung des Herzens, dadurch
„man Verständnisse bekommt, zur Weisheit
„GOttes, um das Heil der Seele zu erreichen.
„Die *Logic* ist diejenige Ordnung im Ver-
„ständniß, nach welcher der heilige Geist
„sich in der Erleuchtung richtet. — Gewiß
„ist, daß der heilige Geist nicht von sich selber
„redet, sondern er redet, was er von der
„Menschheit JEsu höret. Jedoch bleibt die
„Hauptregul der Ordnung dise: mit welchem
„Maase ihr fasset, mit dem wird man euch
„messen, und wer da hat, dem wird gegeben.
„Dise Regul ist eine Regul der Natur und
„Gnade, und da dise Regul die ganze *Lo-*
„*gic* ausmacht, so ist sie auch die Regul
„der *Logic*, und wann wir allezeit nach diser
„Regul handelten, so würden wir nicht sün-
„digen." Er lehret, daß der Satan weder
133 Music noch Ordnung leiden könne. Er
gibt dem grossen Helmont, dem geheimen
134 Rath der Natur, einen Verweis, daß er
einen Tractat unter dem Titul, Logica inuti-
136 lis, geschriben. Er rühmet die reine Mysticos,
Pere Maur, Bertot, Therese, von Bourdeaux,
Pe-

Petrucci, Rusbroch, und insonderheit Johannem Evangelistam in seinem Buche, von der Scheidung der Seele und des Geistes, wie nicht weniger sein, des Herrn Verfassers, eigenes Buch von der evangelischen Ordnung der Wiedergeburt und den zweiten Teil seiner S.
goldenen Zeiten, auch seine Inquisition in sen- 138
sum communem & rationem, nebst andern dergleichen Schriften, z. E. die Entrevuë zwischen Dippel und Zinzendorf, vom Gesetz und Evangelio. Endlich, weil das Wort Urteil doch auch in ein Buch gehöret, welches die Grundweisheit der Rechtsgelehrsamkeit heisset, und worinnen so vil von der Proceßordnung stehet, so hat der Herr Verfasser in seinen Collectaneis disen Artikel nachgeschlagen, und aus solchen eine Stelle, aus des Cardinals Petrucci Briefen, von der Tödtung des eige- 143
nen Urteils, zum Beschluß dises Werkleins angehängt.

Wir beschliessen auch hiemit dise Recension, mit dem herzlichen Wunsche, daß sich der Heer Verfasser auch auf die nemliche Weise hinter die Medicin, wie in gegenwärtigem hinter die Rechtsgelehrsamkeit, machen möchte. Wie vil erweckliches und erbauliches würde sich nicht von der Rhabarbar und der pecacuanna sagen lassen. Nur müssen wir noch einem Vorwurf unserer geneigten Leser begegnen. Sie werden uns villeicht hin und wider einer undurchdringlichen Dunkelheit beschuldigen. Allein wir versichern auf unsere Ehre, daß wir unsern

Herrn

Herrn Verfasser an vilen Orten selbst so wenig als Jacob Böhms geistreiche Schriften verstanden: ein Geständniß, welches uns bei unsern Lesern um so mehr entschuldigen wird, als es villeicht das erste Geständniß diser Art ist, welches Bücher-Recensenten noch jemals gethan haben.

III.

**Des Kaiserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammergerichts Staatsarchiv, oder Sammlung von gedrukten und mehrenteils ungedrukten Actis publicis, Archivalurkunden, Kaiserlichen Rescripten, Verordnungen Präsentations- und Visitationshandlungen 2c. zu einer historischen Einleitung und pragmatischen Erläuterung derer Geschichten Verfassung, Geseze und Unterhaltungs-Werks des Kaiserlichen und Reichskammergerichts, zusammengetragen von einem Mitglid derselben. Vierter Teil. Ulm, verlegts Johann Conrad Wohler, 1761.**

Man kennet schon dise vortrefliche Sammlung derer das Kaiserliche und Reichskammergericht angehenden, und zu einer pragmati-

matischen Einleitung in die Geschichte und Verfassung dises preiswürdigsten Gerichts abzweckenden öffentlichen mehrenteils vorhero ungedrukten Urkunden, nebst der denenselben jedesmal vorangesezten historischen Einleitung und dem hochverdienten Herrn Verfasser derselben, wie dann derer ersten dreien Teile nicht nur in diser Bibliothek gedacht worden,*) sondern auch denenselben von den grössesten und berümtesten Gelehrten unserer Zeit, worunter vornemlich des hochberühmten Herrn Reichshofraths von Senkenbergs Zeugniß anzurühmen, ihr gerechtes und wohlverdientes Lob wiederfahren.

Gegenwärtiges viertes Stük ist in der Ausführung denen vorhergehenden gleich, und wie der dritte Teil mit dem unterm 12ten Jan. 1519. erfolgten Todesfalle Kaiser Maximilians sich geendiget, **) also wird nunmehro in zweenen Abschnitten teils die Geschichtskunde des hohen Reichsvicariats, besonders nach erfolgtem Ableiben gedachten Kaisers in denen Jahren 1519. und 1520. teils die Geschichte von dem kaiserlichen Regimente im Reich unter dem glorwürdigsten Kaiser Carln dem Vten von denen Jahren 1521. bis 1530. vorgeleget. In dem ersten von dem hohen Reichsvicariate handlenden Abschnitte wird der Anfang von dem Vortrage gemacht, welchen der

*) im ersten Bande Seite 177—202. 347—363.
**) Eben daselbst Seite 361.

der ehemalige kurpfälzische Minister und Kanzler, Lorenz von Venninger, nach erfolgtem Ableiben Kaiser Maximilians, bei Eröfnung des kurpfälzischen eigenen Reichsvicariats-Hofgerichts von dem Ursprunge, Anspruchstitel und
S. Freiheiten des hohen kurpfälzischen Reichsvi-
21 cariats den 20sten Dec. 1519. gethan hat. Aus demselben wird angeführet, daß Kurpfalz den Grund von disem hohen Reichsvicariat-Amte allschon über 100. Jahre zuvor, ehe die nachfolgende Strittigkeiten mit Kurbaiern völlig ausgebrochen, von der Reichspfalzgrafschaft vorzüglich hergeleitet, jedoch aber auch damit den Titul als Truchseß verbunden habe, also daß diser Vortrag des Herrn Kanzlers von Venninger mit denen nachgefolgten kurpfälzischen Deductionen und denen Grundsätzen
22 Frehern, Tölnern und anderer in genauester Verbindung und Uebereinstimmung erfunden wird. Ferner wird bemerket, daß Herr Kanzler von Venninger damalen schon folgende 3. Hauptgrundsätze vestgestellet habe, 1) daß das Reichsvicariat nicht nur bei Ableiben des Kai-
23 sers, sondern auch bei dessen Abwesenheit ausser dem Reiche statt finde, oder wie die Worte eigentlich lauten, wann der römische König über Berg zöge, 2) daß Kurpfalz in allen Sachen zu handeln Grund habe, welchen beeden Sätzen in dem Protocoll vom 30. April 1520. der dritte Hauptgrundsaz beigefüget wird, daß nämlich das Reichsvicariat auch alsdann statt habe, wann ein römische König schon

schon wirklich erwählet seie, derselbe aber annoch ausser denen Reichslanden sich befinde. Der erste Grundsatz ware kurz zuvor im Jahr 1496. in grosse Bewegung gerathen, als König Maximilian damals seinen Römerzug zu Dero Crönung vornehmen wollen, mithin ist der Herr Kanzler um so mehr besorgt gewesen, disen Widerspruch zu heben; er hält sich zu disem Ende auf das genaueste an die Worte der güldenen Bulle, quoties sacrum *vacare* contingat imperium, mit Vermelden, die Rechtsgelehrte wüßten wohl, was mit dem Worte, vaciren, begriffen würde, welches hieher nicht, sondern in die Schule zu disputiren gehöre. Der zweite Grundsatz hat seine Rucksicht auf die widrige Meinung, als wann dem hohen Reichsvicariate kein weiterer Gewalt zustehe, als in denen Fällen, die in der güldenen Bulle namentlich ausgedrukt sind, welcher Auslegung also schon A. 1519. widersprochen, und deren hohen Reichsvicarien Gewalt auf alle Sachen, die namentlich nicht ausgenommen, erstrecket wird. Die Gelegenheit aber zu dem dritten Grundsatze haben die widrige Bewegungen nach der römischen Königswahl, Carls des V^ten^, gegeben, da an weiterer Uebung des Vicariats, weilen von disem Fall in der güldenen Bulle nichts enthalten seie, ein- und anderer Orten gezweifelt werden wollen.

Hierauf wendet sich der hohe Herr Verfasser zu der Geschichte des kaiserlichen Reichs-

vicariats in ältern Zeiten, und zeiget §. 11. bis 54. wie es der Reichsverwesung halber von Kaiser Otto, dem IIIten, als nach dessen Absterben ein Zwischenreich vom Jenner bis in Junium 1002. gewesen, bis auf Kaiser Maximilian den Isten, mithin vor und nach Errichtung der güldenen Bulle, welche die hohe Reichsvicariatswürde denen beeden Kurhäusern, Pfalz und Sachsen, feierlich bestätiget, bei vorgekommenen Fällen jedesmal gehalten worden. Wir bemerken hieraus unter andern die päbstliche Ansprüche wegen der Reichsverwesung, massen, als nach dem schnellen und unglüklichen Todesfalle Kaiser Heinrichs des VIIten den 24sten Aug. 1313. ein Interregnum von 14. Monaten erfolget, Pabst Clemens, der VIIte, nicht nur in Italien des Reichsvicariats sich angemasset, und die ehemalige kaiserliche Achtserklärung wider König Robert durch die bekannte Constitution Pastoralis in Clem. 2. de sententia & re judic. cassiret und aufgehoben, sondern auch am Ende derselben noch über das die Verwesung des ganzen teutschen Reichs sich zugeleget, welchen Vorgang dessen Nachfolger, Johannes der XXIIste, bei der ausgefallenen strittigen Kaiserswahl zwischen Herzogen Ludwig von Baiern und Herzogen Fridrich von Oesterreich zur Vollkommenheit zu bringen gesuchet, massen selbiger im Jahr 1317. den Kaiserthron gleichsam annoch erlediget zu seyn erkläret, und sich gleichmäßig zum allgemeinen Vicario aufgeworfen, unter der

Bedrohung, alle diejenige mit dem Bann zu belegen, welche an der Reichsverwesung einen Anspruch machen würden. Wir bemerken aber anbei billig auch, wie dise allzunachteilige Eingriffe gegen die kaiserliche und des heiligen römischen Reichs Hoheit und Rechte zu verschidenen merkwürdigen Schriften, wie auch zu der ersten Kurverein zu Rense 1338. Anlaß S.
gegeben, hauptsächlich aber Kaiser Ludwig 34
von Baiern mit dem grössesten Eifer und Standhaftigkeit sich selbst dargegen gesetzet habe. Und weil nicht zu bergen, daß von der 37
durch Kursachsen gleichmäßig geführten Reichsverwesung in ältern Zeiten sich fast gar keine Spuren vorfinden, also daß daher vile Staatslehrer auf die Meinung verfallen, als wann das kursächsische Reichsvicariat allererst durch die güldene Bulle eingeführet worden, so erörtert der hohe Herr Verfasser die Frage, ob das Kursächsische Reichsvicariat auch schon vor Errichtung der güldenen Bulle bestanden seie, welche er aus folgenden Gründen bejahet, weil die Abteilung der teutschen Lande nach fränki 38
schen und sächsischen Rechten an und vor sich uralt ist, ferner schon um das Jahr 1242. Landgraf Heinrich Raspe in Thüringen, als zugleich Comes Palatinus Saxoniæ den Titul eines Procuratoris Germaniæ geführet, *) nicht weniger das schwäbische Lehenrecht gleicher vorzüglicher Rechte von Sachsen, es mag hernach



*) Man sehe von diser Benennung auch etwas in diser Bibliothek erstem Bande, Seite 311.

vom Reichserzmarschallen-Amt oder der sächsischen Pfalzgrafschaft, oder dem Herzogtume selbst herrühren, ausdrukliche Meldung thut, auch in der güldenen Bulle selbsten nicht allererst eines neu-erworbenen Rechts und einer Abteilung Erwähnung geschihet, sondern Duci Saxoniæ & sacri imperi Archi-Mareschallo ex eodem jure provisionis die Reichsverwesung an denen Orten der sächsischen Rechte zu gebrauchen beståttiget worden, worgegen nicht die mindeste Widerrede weder von Kurpfalz noch andern Reichsständen vor- bei- und nach Errichtung der güldenen Bulle jemals geschehen, sondern das hohe Kurhaus Sachsen sich von Alters her in vollkommenem ruhigem Besitze dero Gerechtsamen befunden hat. Weiter wird gezeiget, was unter Kai-
S. 45 ser Maximilian, dem Isten, wegen dem Reichsvicariat sich zugetragen habe. Man liset, wie bei der neuen Einrichtung des kaiserlichen und Reichskammergerichts Kurpfalz in der Besorgniß gestanden, es dörfte ihm solches zu Schmålerung seines Reichsvicariat-Amts gereichen, und solchemnach einen besondern Revers von Kaiser Maximilian erhalten, daß ihme des Kammergerichts Ordnung und Sazung an den Freiheiten des Reichsvicariats in seinen Bezirken keinen Abbruch bringen soll. Inglei-
46 chem wird von denen Reichstagshandlungen über die in Abwesenheit Kaisers Maximilians A. 1496. vorgekommene Reichsvicariats-Sachen, wie auch von der A. 1507. bei Dero abermal vor-

vorgehabten Entfernung aus des H. Reichs Landen verordneten Stadthalterschaft umständliche Nachricht gegeben, besonders aber auch, wie es A. 1496. mit dem neuerlich eingerichteten kaiserlichen und Reichskammergericht gehalten worden, gezeiget, und die Kurpfälzische Nachricht, als ob alle Processe am kaiserlichen Kammergericht in des Kurfürsten von Pfalz, als des Reichsvicarii Namen, ausgegangen wären, als ungegründet widerleget, massen der Herr Verfasser bei aufmerksamer Nachsehung sehr viler annoch vorhandener Akten vom Jahr 1496. keinen einigen Stok vorgefunden, wo die Expedition anderst, als unter Kaisers Maximilians hohem Namen ausgefertiget worden, gestalten dann auch die in Abwesenheit des Kaisers ergangene declarationes in bannum imperii nach Ausweis derer bei Barthen T. I. Sent. p. 35. und 38. unterm 3ten und 14ten Oct. 1496. gefällte Urteln anderst nicht ergangen sind als die Geächtete in Königl. Majestät und des heiligen Reichs Acht erklärt, und also auch bei disen wichtigen Fällen keines Hern Reichsvicarii gedacht worden.

Nach disem kommt der hohe Herr Verfasser auf den vornehmsten Hauptpunkten, nämlich auf die Zeiten des nach dem Ableiben Kaisers Maximilians im Jahr 1519. erfolgten hohen Reichsvicariats. Es ist zu bewundern, spricht er, daß die wichtige Vorfallenheiten von disem Interregno von keinem Geschichtschreiber bis da- S. 55

her nach Würden aufgezeichnet und bemerket worden, woraus dann erfolget, daß unter der Dunkelheit diser Geschichten die Staatslehrer bald auf dise, bald auf jene Gedanken und Muthmassungen, besonders auch in Betracht des damaligen Zustandes des Reichskammer-
S. gerichts verfallen sind, wovon hingegen nun-
56 mehro der wahre Verhalt der Sachen durch die merkwürdigste Urkunden dargestellet wird. Es teilet sich aber dise bei dritthalb hundert Jahre in der Dunkelheit verborgen geblibene Reichsvicariats-Geschichte in zweierley Zeitperioden. Der erstere enthält die Geschichte des eigentlichen Interregni, und was noch weiters vom 12ten Jan. bis den 30sten Nov. 1519. mittler Zeit das Kammergericht in seiner Activität annoch verbliben ist, geschehen. Der zweite Zeitraum enthält die unzertrennte Fortsetzung des Reichsvicariats durch Bestellung eines eigenen kurpfälzischen Vicariathofgerichts nach erfolgter römischer Königswahl Karls des Vten bis zu Dero im Junio 1520. erfolgten beglükten Ankunft in teutschen Landen. Jedoch wird hiebei wiederholter erinnert, daß auch allhier hauptsächlich nur von dem Kurpfälzischen Reichsvicariate gehandelt werde, da sehr wenige Nachrichten von dem damals auch geführten kursächsischen Reichsvicariate in gedrukten Schriften sich vorfinden.

So vil nun den ersten Zeitraum betrift; so kommen hiebei drei Stücke vornemlich zu be-

bemerken; 1) die vorläufige über den dermaligen Antritt der hohen Reichsverwesungsstelle, besonders in Ansehung des Kammergerichts von Kurpfalz gehaltenen Berathschlagungen. Nach dem nunmehro auf beständigen Fuß eingerichteten Kammergericht ereignete sich durch das Ableiben Kaisers Maximilians der erste Fall, wo nach Anleitung der güldenen Bulle beede höchste Reichsverweser Kurpfalz und Kursachsen die Reichsjustizpflege auszuüben hatten. Es mußten also nothwendig verschidene Staatsbedenklichkeiten dißfalls entstehen, dahero auf Montag nach Conversionis S.
Pauli 1519. eine geheime Conferenz in höch- 58
ster Gegenwart des Herrn Kurfürsten selbsten gehalten, darinnen über die Hauptpunkten ein vorläufiger Conferentialschluß abgefaßt, hierauf hin aber weitere Handlungen mit des Kammergerichts Deputirten teils durch mündliche, teils durch schriftliche Communication gepflogen worden, als z. E. wem die Jurisdiction nach Absterben eines Kaisers zustehe, und wie weit sich die Gewalt eines Reichsvicarii erstreke? wie es eigentlich mit dem Kammergerichte der Jurisdiction halber zu halten seie? wie es mit der Kammergerichtskanzlei, denen In-
sigeln und Akten zu halten? wobei besonders 64
auch die muthmaßliche Meinung des hohen Herrn Verfassers, warum Kursachsen sich einer gemeinsamen Reichsvicariatsmäßigen Fürsehung bei dem Kammergerichte damals nicht unterzogen und demnächst Kurpfalz allein, je-

doch nur in Sachen unter dessen Reichsvica-
riatsdistrikt gehörig das Justizwesen von dem
Kammergerichte besorget habe, in Betracht ge-
S. zogen zu werden allerdings verdienet; 2) die
67 wirkliche Eröfnung des Reichsvicariats und
die bei dem Kammergerichte verübte Handlun-
gen, allwo nach vorläufiger Anzeige, wie Kur-
sachsen A. 1519. gleichermassen das Reichsvi-
cariat an Enden sächsischen Rechtens angetret-
ten, und ein eigenes Reichsvicariats-Hofge-
richt zu Wittenberg errichtet, ein Unterschid
gemacht wird unter dem, was unmittelbar von
dem hohen kurpfälzischen Reichsvicario selbsten
bei Dero Hoflager zu Heidelberg verübet wor-
den, und was sodann bei dem Reichskammer-
67 gericht vorgegangen. Von jenem stehen vor-
nemlich die mandata inhibitoria und Aus-
schreiben zu bemerken, die Kurfürst Ludwig als
Reichsvicarius A. 1519. wegen denen zwischen
dem schwäbischen Bunde und Herzog Ulrichen
71 zu Wirtemberg damal entstandenen Kriegs-
unruhen erlassen. Betreffend hingegen die von
dem Kammergerichte selbst verübte Handlun-
gen, so wird der bisher gehegten sonst allge-
meinen Meinung, als ob dises Gericht sogleich
von der Zeit des Ableibens Kaiserlicher Maje-
72 stät stille gestanden wäre, widersprochen, und
durch Kammergerichtliche Aktenstücke und
Archivalurkunden erprobet, daß das Kammer-
gericht seine Amtsverrichtungen bis gegen Ende
Nov. dises Jahres ohnunterbrochen fortgesetzet
habe. 3) Die Beurlaubung des Kammerge-

richts,

richts, welche von dem hiezu abgeordneten Herrn Kanzler von Venninger Dienstag St. Andreas Abends 1519. in Beiseyn eines Kurmainzischen Gesandten D. Veltin Recken, um der eingefallenen Sterbensläufte, abgegangenen Beisitzer und anderer Ursachen willen offentlich in der Gerichtsstube zu Worms vorgenommen worden.

Der zweite Zeitraum betrift die wirkliche S. 87
Erôfnung des kurpfälzischen Reichsvicariat-Hofgerichts, die in der Reichsstadt Worms an dem nämlichen Ort und Stelle, wo vormals das Kammergericht gehalten worden, den 19ten Dec. 1519. geschehen, aus welcher Gelegenheit von den Mitglidern, Procurato- 88
ren und andern zu disem Gerichte gehörigen Personen, von denen Handlungen und Erkäntnissen desselben, wie auch von dem nach Maßgabe der Kammergerichtsordnung grössesten Teils beibehaltenen modo procedendi Nachricht gegeben, desgleichen über die von disem Gerichte verübte actus possessorios und zwar in Ansehung der schwäbischen Lande, des fränkischen Bezirks, in specie wegen der Fürstlich-Heßischen Land, wovon bei denen Staatslehrern einiger Zweifel vorwaltet, ferner des Kurrheinischen Bezirks, eines Teils von Westphalen, derer erzherzoglichen vorderösterreichischen und bairischen Landen eine nüzliche Untersuchung angestellet, und endlich mit der 106
den 28sten August 1520. erfolgten Beurlaubung

bung dises Reichsvicariats-Hofgerichts beschlossen wird.

S. Nebstdeme ist disem ersten Abschnitte noch
107 ein kurzer Anhang, was wegen der Strittigkeiten über die gedoppelte Verpfändung der Reutlingischen Reichsstadt Steuer zwischen des ehemaligen Kaisers Sigismunds Proto-Notarii, Johann Kirchers, und des Herrn Grafen Eitel Friedrichs von Hohenzollern Erben A. 1520. vor dem westphälischen Freistuhl zu Medebach verhandelt worden, als ein Supplement zum dritten Teile dises Kammergerichtlichen Archives beigefüget, worauf
109 erst die Urkunden von Num. CCLI. bis CCC. desgleichen einige andere, so mit Lit. A — G. bemerkt sind, und vermuthlich aus einem Irrtume des Buchdruckers zwischen jenen mitten inne stehen, den Beschluß diser ersten Abteilung machen.

16 In der hierauf folgenden zweiten Abteilung werden wir belehret, wie die Ankunft des neuerwählten römischen Königs, Karls des Vten, im Junio 1520. in teutschen Landen geschehen, wie ingleichem der Anfang der Reichsjustizpflege von kaiserlicher Majestät und Dero Räthen schon zu Gent im August 1520. mithin noch vor der kaiserlichen erst den 23sten Oct. darauf erfolgten Crönung gemacht, so fort nach
17 erfolgter Crönung zu Achen bei fürwährendem Reichstage zu Worms das Reichsjustizwesen durch den kaiserlichen Hofrath besorget worden,

aus

aus welcher Gelegenheit der hohe Herr Ver- S.
fasser die damalige Gerichtsverfassung und 18
Handlungen zu Worms in etwelche nähere
Betrachtung ziehet, woraus nur dises hier bei- 20
zurücken, daß alle dergleichen vor dem kaiser-
lichen Hofrath damal verhandelte Processe nach
Wiederaufrichtnng des Kammergerichts allhier
fortgesetzet worden, massen unter andern das
protocollum judiciale in Sachen Johann
von Beck wider Arnold von Hornstett also an-
fangt: Anno vigesimo primo XVIII. Mart.
zu Worms auf der alten Münz coram depu-
tat. Cæs. Maj. Consiliariis ac judicibus, wor-
auf nach den Oralrecessen unterm 11ten May
das notamen folget: Tantum Wormatiæ
actum. Anno 22. 12. Febr. Cammergerichte
continuatum.

Hierauf aber wendet sich der hohe Herr
Verfasser zu der Geschichte von dem um dise
Zeit errichteten Reichsregimente, und wie sol-
che am schiklichsten sich zu einem abgesonderten
Fürtrage hiehero qualificiret, um so mehr, als
dises Regiment ohnehin nicht länger, als ge-
gen Ende des Jahrs 1530. fürgedauert; als
hat derselbe den Schluß gefasset, die ferner- 21
weite Einleitung in die Geschichte des unter di-
sem glorwürdigsten Kaiser wiederum hergestell-
ten Kaiserlichen und Reichskammergerichts samt
denen übrigen damit unzertrennlich verknüpf-
ten Materien bis auf den nächstfolgenden fünf-
ten Teil dises Werks auszustellen, und nach-
mals

mals solche in ununterbrochener Zeitordnung fortzusetzen.

Solchemnach wird in gegenwärtigem zweiten Abschnitte des vierten Stüks alleinig die Geschichte von dem durch des glorwürdigsten Kaisers, Carls des Vten, Majestät errichteten kaiserlichen Regimente im Reich abgehandelt, wobei zwar der hohe Herr Verfasser derer von geschikten Männern dem gelehrten Publico mitgeteilten nüzlichen Abhandlungen von disem Regiment hin und wieder sich bedienet, und die Leser in allschon bekannten Sachen darauf verweiset, übrigens aber seine Bemühung darauf verwendet, wichtige Zusäze aus denen reichesten Quellen derer ihm hiebei gnädigst eröfneten Archiven hinzuzufügen, und hauptsächlich den Einfluß, welchen dises Regiment in das Reichsjustizwesen gehabt, und in welcher Verbindung dasselbe mit des kaiserlichen Kammergerichts Verfassung und Schiksalen gestanden, aus bisher verborgen geblibenen Actis publicis darzustellen und an das Licht zu bringen. Es wird daher von der Veranlassung zu Errichtung des Reichsregiments, von den angestellten Berathschlagungen zwischen kaiserlicher Majestät und denen Ständen des Reichs über die Benennung desselben, Bestellung der Regimentspersonen, die Gewalt, so demselben anvertrauet werden solte, rc. von denen hiezu verordneten Stadthaltern, Erzherzog Ferdinanden und Pfalzgrafen Fridrich bei Rhein, von derer Reichsstände Präsentationsrecht zu

disem

disem Regiment, von dem Unterhalte dessel- ben und des Kammergerichts, ꝛc. desgleichen von denen mittelst diser Zeit bis 1530. gehalte- nen Reichstägen, und was darauf dises Re- giments, wie auch des Kammergerichts wegen und sonsten vorgefallen ein solcher Abriß dar- gestellet, daß schwerlich etwas hieher gehöriges zurükgebliben seyn dörfte. Wir bemerken daraus nur ein und anderes. Z. E. S. 27. wird des von gesamten Reichsständen auf dem solennen Reichstag zu Worms A. 1521. offentlich er- teilten Zeugnisses von der Ehre, Würde und uralten Beschaffenheit des Herzogthums Wir- temberg Meldung gethan. Es ware damals, und zwar kurz zuvor, das von dem schwäbischen Bunde dem Herzoge Ulrich von Wirtemberg abgenommene Herzogthum an das hohe Erz- haus Oesterreich verkauft, und hienächst dem Erz- herzog Ferdinand eingeraumet worden. Von disem zum schwäbischen Kraise gehörigen Her- zogtum fande sich in dem kaiserlichen Aufsatze der abzufassenden Regimentsordnung bei An- zeige jeder Kraisstände keine Erwähnung, da- her die Reichsstände disen Abgang in ihrer Erklärung folgender massen bemerkten: „In „Benennung des dritten Kraises wäre das „Fürstentum Wirtemberg ausgelassen, sol- „ches seie nicht allein denen übrigen desselben „Kraises, die dadurch erschwert würden, „sondern auch dem ganzen Reiche, in Anse- „hung daß es einen Kurfürsten vergleicht, „und in allen Anschlägen des Reichs ge-

weßt

„weßt, und also angeschlagen worden, be„schwerlich, darum Kaiserliche Majestät zu bit„ten, das Herzogthum Wirtemberg, als ein „Fürstenthum deß Reichs, bei dem Reiche zu „lassen.“ S. 34. wird des merkwürdigen Anstandes gedacht, der sich bei Besetzung des Reichsregiments ergeben, ob des fränkischen Kraises præsentati zu dem Reichsrath und Reichskammergericht die erste Stelle unter denen Reichskraisen mit Fug Rechtens zu behaupten hätten, worüber ein lesenswürdiges Bedenken verfasset, und pro affirmativa zum Hauptgrunde geleget worden, daß in des Reichs Ordnungen der fränkische Krais jedesmalen als der erste Krais gesetzet stehe, wozu dann auch der wirkliche Besitz bei dem vormaligen Reichsregimente und Kammergericht gekommen. S. 40. wird ausser Zweifel gestellet, daß vor dem Reichsregimente ganze Processe nach Maasgabe der Kammergerichtsordnung durch die Kammergerichtsadvocaten und Procuratoren formlich verhandelt worden, wiewohlen nach S. 54. löbliche Reichsstadt Augspurg hierüber starke Beschwerden geführet, mit Vermelden, wann das seyn sollte, daß ohne Unterscheid alle Sachen, die für das Kammergericht gehörten, für das Regiment gezogen werden sollten, welches doch aller Reichsstände Meinung nicht gewesen; so wäre es unnöthig geweßt und noch, die Reichsstände mit zweifältigen grossen Kosten zweier Unterhaltungen halber zu beschweren, sondern

gnug

gnug geweßt, allein ein Regiment zu halten. S. 56. wird untersuchet, ob, wie man gemeiniglich davor hält, von der im Jahr 1524. vorgegangenen Inquisition und Visitation so wohl des Regiments als Kammergerichts der Anfang der Revisionen hergeleitet werden könne, welches der hohe Herr Verfasser verneinet, und mit §. 108. des dritten Teils dises kammergerichtlichen Archives darthut, daß die Abforderung und Besichtigung kammergerichtlich verübter Handlungen weit älter seie, wie er dann aus denen Reichstagsakten von 1526. allererst inzwischen gefunden, daß Kaiser Maximilian in dem Jahr 1512. gleichmäßig eine Inquisition und Visitation bei dem Kammergerichte angestellet habe, wovon er die Communication derer Akten zu erhalten sehr wünschet. Schließlichen wird S. 72. bemerket, was massen bereits schon vile Staatslehrer der irrigen Meinung widersprochen, daß der Ursprung des höchstpreislichen kaiserlichen Reichshofraths von disem Regiment herzuleiten seie. Uebrigens sind disem zweiten Abschnitte ebenfalls besondere Urkunden beigefüget worden, die in der Zahl auf die vorhergehende sich beziehen, und von Num. CCCI. bis CCCXL. S. 73 — 260. fortlaufen.

Wir gedenken auch noch der Vorrede dises vierten Stüks, worinnen der hohe Herr Verfasser einige Beiträge zu den ältern Reichsvicariatsgeschichten, und zwar hauptsächlich in

Rukſicht auf das kaiſerliche und Reichskammergericht anzufügen, die Gelegenheit ergreift, und wie es bei denen A. 1612. 1619. 1657. ſich ergebenen Interregnis und geführten Reichsvicariaten mit diſem höchſten Gericht gehalten worden, ein und anderes bemerket, ſo als ein Supplement zu denen hievon im Druk ausgegangenen Schriften zu gebrauchen. Ich kan nicht umhin, des merkwürdigen Anſtandes zu erwähnen, der unter dem A. 1657. nach Ableiben Kaiſers Ferdinand, des IIIten, von Kurbaiern und Kurſachſen mit Widerſpruch des hohen Kurpfälziſchen Hauſes geführten Reichsvicariat vorgekommen, und dem höchſtpreislichen Kammergerichtscollegio zu einer reifen Berathſchlagung in pleno den Anlaß gegeben hat. Es ware nämlich der herzoglich-Sachſenaltenburgiſche Præſentatus, Herr D. David Berger, eben zu der Zeit, da diſes hohe Reichsvicariat ſeinen Anfang nahme, zum wirklichen Antritte ſeiner oberſächſiſchen Kraisaſſeſſoratsſtelle beruffen worden, darüber dann die Frage entſtanden: Wie es nach erfolgtem hohen Ableiben kaiſerlicher Majeſtät und angetrettenem hohen Reichsvicariat mit deſſelben Introduction und Verpflichtung gehalten werden ſollte? Solchemnach wurde anfangs dem damaligen Herrn Kanzleiverwalter der Auftrag gethan, in denen ältern Akten nachzuſchlagen, ob ſich nicht ſchon vorhin dergleichen Exempel ergeben habe. Als nun diſer hierauf referirte, daß D. Balthaſar Sylvius den

den 28sten April 1612. mithin bei fürwährendem Interregno in Collegio aufgeschworen, und den gewöhnlichen Aid nach der Vorschrift der Kammergerichtsordnung ohngeändert abgeleget habe, so wurde beschlossen, es bei der Ordnung und dem Herkommen lediglich zu belassen. Dißfalls nun seynd folgende Beweggründe in Betrachtung gekommen, es stehe die Abänderung der Kammergerichts-Ordnung dem Collegio nicht zu, sondern seie eine allgemeine Reichssache, der Aid seie gerichtet auf kaiserliche Majestät und das Reich, als Haupt und Glider, nicht aber auf die blosse Person: Wann also schon die kaiserliche Person abgehe, so bleibe doch die Majestätswürde bestehen, und die hohe Herren Reichsvicarien wären disem Oberhaupt surrogiret, folglich werde auch Höchstdenenselben der Aid wirklich abgeleget. Wann gedachter Aid seine Rukſicht allein auf die hohe kaiserliche Person hätte; so müßten nicht nur die neuerlich eintrettende, sondern auch sämtliche alte Mitglider des Kammergerichts, solchen ablegen; hieraus aber könte die völlige Inactivität des Collegii erfolgen, da man nichts desto weniger allstets beflissen seyn werde, die hohe Herren Reichsvicarien an statt kaiserlicher Majestät in tiefester Unterthänigkeit pflichtmäßig zu verehren, und Dero höchste Verordnungen zu befolgen. Schließlich ist auch des disem vierten Stücke vorgesezten Kupferblatts Meldung zu thun, worauf viererley A. 1519. und 1520. gebrauch-

te Reichsvicariat-Insigel abgeschildert zu sehen, davon man die Erklärung S. 78 — 87. finden kan.

## IV.

### Henrich Christians von Senkenberg Ihro Kaiserlichen Majestät wirklichen Reichshofraths Abhandlung der wichtigen Lehre von der Kaiserlichen höchsten Gerichtbarkeit in Deutschland, nebst Vorrede, vilen Urkunden, Anhang und Register, auch eininigen Kupferstichen. Frankfurt am Mayn, in der Knoch- und Eßlingerischen Buchhandlung, 1760. in 4.

Der hohe Herr Verfasser erkläret in der Vorrede dises Buches, daß er solches in der Absicht geschriben, um dasjenige zu sagen, woran mehrere nicht gedacht, nicht denken wollen, oder davon auf andere Art geredet haben, und daß darinnen diejenige Sätze enthalten seien, welche man in das Gedächniß nehmen müsse, um die Lehren von der teutschen Gerichtbarkeit überhaupt zu verstehen. Gleichwie es nun eine der wichtigsten Betrachtungen

tungen unter allen vor einen Rechtsgelehrten ist, das verworrene Gerichtsverfahren in Teutschland, dessen unächte Behandlung manchem sein Vermögen gekostet, manchem auch darüber mit Unrecht etwas zugewachsen, in die behörige Deutlichkeit zu setzen, so werden diejenigen, welche dise Wichtigkeit einsehen, einen Auszug diser Schrift desto begieriger erwarten, je mehr neues und sonst noch unerörtertes wie in allen des hochvortreflichen Herrn Verfassers Schriften, also auch hier auf allen Blättern anzutreffen ist

Gleich anfangs wird der Unterschid derer S. 1
teutschen Gerichte, welche weltliche Sachen angehen, in Eigen- und Freigerichte vorgetragen. Dise Abteilung kommt daher, weil erstere pur eines jeden unter unserm Reiche als Untertan lebenden Eigentum und die Rechte, so ihm daher gebüren, leztere aber die dem Könige und dessen Reiche, (welches bei denen Alten gleichgültige Worte sind) zustehende Oberherrlichkeit in der Ordnung halten. Die Römer nennen ersteres jus dominii, das andere jus imperii. Es wird niemand das Römische Recht vernünftig erklären, wer darauf keine Acht nimmt, das Teutsche noch weniger. Der Untertan hat über sein Eigentum
und was davon abhanget, auch dasjenige, so 2
die Handhabung desselben und die Familie angehet, zu sagen. Daher kan er sein Eigentum verteidigen, sich in so fern selbsten Recht schaffen, seinen Rechten Kraft geben, den Haus-

friden in Ordnung halten, seine Knechte als Hausgenossen oder Angehörige zur Schuldigkeit zwingen, seine gewisse Gefälle eintreiben, alles thun, was sein Eigentumsrecht erlaubet, und mit disem ihme zuständigen, auch nach Gelegenheit mit einigem Zwange verknüpften Gebrauche thut er nichts wider das gemeine Wesen, auch die Rechten der Republik und derselben Beherrschung oder das Imperium. Lezteres aber, das Imperium, oder das Beherrschungsrecht hat die Aufsicht über das Eigentum, daß dasselbe nicht aus seinen Gränzen trette, und sowohl dadurch als durch andere Handlungen eines Untertanen keinem derer übrigen Untertanen an Leib oder Gut gegen die von dem König gemachte Geseze oder dem gemeinen Friden ein Unrecht zugefüget werde. Dahero alle Untertanen samt ihrem Eigentume in so weit unter der Oberherrlichkeit des Regenten stehen, der ihnen darinnen Masse und Ziel setzen kan.

S. 3 Die Eigengerichte gehen demnach auf des Herrn Eigentum, zu welchem angehörige dienstpflichtige, oder auch leibeigene Personen nebst denen jure dominii angehörigen Sachen zu rechnen sind. Diser Unterschied derer Gerichte nun findet sich allenthalben, und der Regent selbst bedienet sich desselben bei seinen ex jure dominii abfliessenden Gerichtbarkeiten, welcher lezteren aber auch ein Untertan in seiner Art fähig ist. Daher ist die Hofgericht-

bar-

barkeit über Bediente von der andern abgesondert. Daher kommen die Bergwerksgerichte, und die über Münzer und Hausgenossen vor Alters bekannte Gerichtbarkeiten. Und dise sowohl als sonstige von dem Eigentum entspringende Gerichtspflegen gebühren dem Regenten auch alldorten, wo er nicht einmal Landesherr ist, weil sie ex jure dominii, und dessen Handhabung den Ursprung nehmen. In denen Lehensachen derer freien Adelichen, denen unadelichen Lehen vor freie Leute, bei denen Leibeigenen, bei denen Zins- und Zehendpflichtigen hat es eben die Gestalt. Weil auch dieselbe ex jure dominii entspringen, so kan die Lehens- und andere erstgedachte Gerichte jeder Untertan ausüben, der von anderen wegen des Eigentums etwas zu fordern hat. Dise Art Gerichtbarkeit hat nun vilerley Namen, und bei denen Leibeigenen allein sihet man schon die Benennung derer Hubengerichte, Hofding, Hofgericht, Ackergericht, Probstding, u. s. w. Es kostet öfters Mühe, dise Gerichte von andern wegen Gleichheit derer Ausdruckungen zu unterscheiden, und haben die grösseste Gelehrte wohl ein Hofgericht über leibeigene Bauren und ein Landesherrliches derer freien Leute wichtigste Angelegenheiten entscheidendes Hofgericht miteinander vermischet wie z. E. dem Ludewig geschehen, der ein Hubgericht zum herzoglich-österreichischen Hofgericht gemacht hat. Alle sotane von dem Herrn wegen seines Eigentums oder derer Dienste auszuübende

Gerichte waren nun nach teutscher Weise pur mit Leuten von diser Art, die des Geschäfts kundig gewesen, besezet, und des Herrn Stelle vertrate dabei dessen Vorgesezter, der eben also beschaffen seyn mußte. Wann demnach von Leibeigenen die Frage obwaltete; war der Präsident des Gerichtshofes ein Leibeigener, weil der Herr bei denen Leibeigenen in Person nicht sitzen und selbsten richten konte. Der gewöhnliche Name dises Stellvertreters ware Hochhubner, Mayer oder Schultheiß u. d. g. wegen der Aufsicht, die er über andere zum Hof gehörige Leibeigene hatte. Von dessen Spruche konte man sich an einen anderen Oberhof beruffen, der ebenfalls dem Herrn angehörte, oder durch die Gewohnheit dazu erkieset ware. Weiter aber gienge keine Berufung, weil die zu Ausübung des Regiments von dem Landesherrn bestellte Freigerichte sich nach der Verfassung von Teutschland derer Eigentums- am allerwenigsten aber derer die Leibeigenen angehenden Sachen ob defectum jurisdictionis nicht annehmen konten, ja sich bei Leibeigenen eine Schande daraus gemacht haben würden. Sobald hingegen Centfälle vorkamen, konten sich die Eigengerichte wieder aus eben der Ursache des defectus jurisdictionis nicht einlassen, wann gleich nur allenfalls ein Leibeigener sich dabei verfehlet hatte.

Nachdeme nun solchergestalten die Lehre von denen Eigengerichten kurz durchgangen worden; so

so wendet sich der Herr Verfasser zu denen §.
Freigerichten. Dise kommen ex jure imperii 5
oder der Oberherrlichkeit; daher sie auch von
dem Kaiser abgeleitet werden, und zwar aus
der Ursache, weil das gemeine Wesen über ei-
nen freien Menschen kein anderes Recht hat.
Weil nun in Teutschland vile Gattungen der 6
Menschen waren, wovon einer wegen seines
Standes oder der Sache halben mit dem an-
dern nicht einerley Richter haben konte, die
Weitläuftigkeit der Lande dabei in Teutschland
mehrere Gerichte und darüber eine Aufsicht er-
fordert; so ist zugleich am Tage, daß es unter
denen Freigerichten höhere und niedere geben
müssen, welche nun näher betrachtet werden.

Die unterste und niedere Freigerichte hies- 7
sen schlechtweg Comecia oder Gerichte, wobei
aber unlaugbar ist, daß die grosse eben so ge-
heissen; daher es ziemlich vile Mißverstände
gibt. Auch dise kleine Gerichte über Freie 8
hiengen Anfangs von der königlichen Gewalt
ab, weil niemand eine Gerichtbarkeit über freie
Leute in patrimonio haben konte. Auf dise
folgte die zweite gleichfalls von dem Könige in
den ältesten Zeiten abhangende Klasse, unter wel-
chen die erstbemerkte kleinere Gerichte stunden.
Alle Landgrafschaften, Marggraftümer und 9
grosse Grafschaften eigneten sich dergleichen zu,
die öfters nach der Grösse des Sprengels an
mehreren Orten gehalten wurden. Und disen
gabe man auch den Titul Landgericht, der

aber zuweilen den kleinen Centgerichten, und
eben sowohl denen ganz grossen herzoglichen
Hofgerichten nicht weniger geblieben. Dann
die Teutsche sahen überhaupt nicht so sehr auf
die Worte als auf die Sache. Dergleichen
Landgerichte waren das zu Nürnberg, das zu
Würzburg, das Thüringische zu Mittelhau-
sen, das Leiningische, Oetingische, Hirs-
bergische, das in Oberschwaben, das Wir-
tembergische, das in Niederschwaben zu
Ulm, das Friedbergische über die Wetterau,
und dergleichen mehrere. Sie richteten im
Namen des Kaisers und an dessen Statt.
Jedoch giengen die Briefe unter des Landrich-
ters oder dessen nachgesezten Richters Namen
aus. Der von dem Landgerichtsherrn, wel-
chem der Kaiser solches unmittelbar befohlen
hatte, bestellte Richter, ware ein Graf oder
Freiherr, wie auch dessen Subsistutus, wann
man nicht durch kaiserliche Erlaubnuß ein an-
ders erhielte. Solcherley Gericht hatte seinen
gewisen angewiesenen Bezirk, über welchen
es, ausser willkürlich, nicht richten durfte. Die
Beisizer waren Freiherren, Ritter, Adeliche
und Gelehrte, wann man es nach den mittle-
S. 11 ren Zeiten betrachtet. Sothanen Landgerich-
ten aber ware jedoch nicht alles unterworfen,
sondern es gab vile privilegirte Bißtümer,
Klöster, Kirchen und Städte, unter welchen
12 leztern Frankfurt, Straßburg, Worms,
Speyer, Augsburg, Windsheim, Rothen-
13 burg 2c. anzuführen sind, deren einige so gar
als

als Oberhöfe auch auswärtige Sachen entschiden, und weit und breit berühmt gewesen, wobei aber dem hohen Herrn Verfasser lustig geschienen, daß einige Orte aus ihren Oberhöfen eine Landesherrlichkeit in neueren Zeiten sich eingebildet, wie solches die Magdeburger mit Breßlau gethan.

Nun kommt der Herr Verfasser auf die S.
grösseste oder ganzer Provinzien Landgerichte, 14
mithin auf die dritte Klasse. Es hat hiebei nicht den geringsten Zweifel, daß, so lange Teutschland in grosse Herzogtümer eingetheilet geblieben, ein jedes derselben Namens des Königs durch den Herzogen besorget worden. Diser Dux hiesse zum Unterschid anderer, die sich auch Duces nenneten, Palatinus Archidux, und ware in allem ein Gleichniß und Vertretter der königlichen Gewalt. Sein 15
Substitut, der in seiner Abwesenheit Stellebesitzer ware, hiesse Comes Palatinus, zuweilen auch Præfectus und Vicarius, welches so vil ist, als Schultheiß, und die Landeszusam- 18
menkunft conventus palatinus, dahero nothwendig auch das hohe Provinzial-Landgericht des Herzogs Palatinum judicium oder Hofgericht in der Provinz seyn müssen, wie dann das Bayrische disen Namen nach Fridrichs I. Zeiten jedesmal behalten, bei welchem allem es aber doch das allgemeine Landgericht ware, dahero sich kein Mensch wundern darf, wenn er neben dem uralten Namen des Hofgerichts

dassel-

dasselbe auch mit der Benennung des Land-
gerichts beleget sihet.
S. Nachdeme aber die alte Verfassung der
20 fünf teutschen Herzogtümer, Lothringen, Fran-
ken, Schwaben, Bayern und Sachsen, teils
vor, teils wenigstens nach dem sogenannten
grossen Interregno oder der unbesezten, allen-
falls auch strittigen, Thronzeit ganz in Unord-
nung gerathen, die neuere Herzoge auch ausser
etwa denen von Bayern aus dem Scheyeri-
schen Hause niemalen in der Gerichtsübung
gleiche Gewalt erhalten: so sind eben sowohl
dise alte Herzogliche ohnehin an keinen gewisen
Ort gebunden gewesene, sondern dem Herzo-
ge nachfolgende Gerichte mit in Abgang ge-
kommen, obwohl in jedem neuen Herzogtume
und Staat etwas dergleichen in anderer Ge-
stalt übrig gebliben ware. Dem römischen
König stunde es frei, sich aller Rechte diser
alten abgegangenen Herzogtümer, weil sie oh-
nehin in Verwaltungsweise hingegeben waren,
um so mehr anzumassen, als ihme solche noch
21 dazu heimgefallen gewesen. Rudolph der Iste
fande also für gut, die alte Verfassung wieder
in etwas herzustellen. Gleichwie nun ausser
Lothringen, welches unmittelbar dem kaiserli-
chen Hofgerichte unterworfen wurde, vier
grosse Herzogtümer gewesen waren, so gabe es
auch vier grosse neue Landgerichte, welche aber
22 nebstdem zuweilen den Titul Hofgericht füh-
ren. Es ist zu vermuthen, daß solche nicht
an einen Ort allein in der Provinz gebunden

ge-

gewesen, sondern darinnen an etlichen Haupt-
orten herumgegangen, wodurch wohl gekommen
seyn mag, daß in folgenden Zeiten die Städ-
te, wo wechselsweise die Provinzial-Landge-
richte gehalten worden, die Gerichtstage in
ihrer Stadt vor besondere Landgerichte ange-
sehen, und daher so vilerley grosse Gerichte
entstanden, die es auseinander zu setzen Mühe
kostet.

Da nun Teutschland sowohl sonsten als S.
nach der Turnierordnung in vier Teile geteilet, 23
auch noch zu Alberti II. Zeiten, in dem Jahr
1438. keine andere Einteilung bekannt gewe-
sen, ja gar einige Zeit hernach davon Spu-
ren sind, so werden die vier Hofgerichte auch
nach der Einteilung in die vier Provinzien
aufgesuchet, und erstlich das Sächsische Hofge-
richt zu Altenburg, §. 15 — 20. sodann die 28
kaiserliche Hofgerichte in Franken, und deren
Sitze zu Wimpfen und Rothenburg von
§. 22 — 24. ferner die Hofgerichte in Schwaben,
zu Zürch und Rothweil von §. 24 — 62. 32
dargestellet, dahingegen von Bayern in §. 74.
ganz kürzlich bemerket wird, daß das herzogli-
che Hofgericht zu Landshut, und an andern
Orten die Stelle versehen haben möchte. Bei
dem Hofgerichte zu Rothweil bleibet der hohe
Herr Verfasser am längsten stehen, als bei
demjenigen, welchem nach Abgange derer übri-
gen Unterhofgerichte alle ihre Gewalt zuge-
wachsen zu seyn scheinet. Es wird demnach 34
gezeiget, daß solches als herzogliches obristes
Land-

Landgericht anfangs aller Orten herumgegan-
gen, wo der Herzog gewesen, nach Abgang
derer Herzoge aber bald einen gewisen Sitz be-
kommen haben möchte, weil niemand vorhanden
S. gewesen, deme es nachfolgen können. Es mag
35 seyn, daß etwa Albrecht der Iste, disem Gerich-
te Rothweil zum beständigen Besitze angewie-
sen habe. Gelehrte Männer haben sich über
den Ursprung dises Gerichts bemühet, aber
eben so wenig etwas sicheres als der hohe
Herr Verfasser gefunden. Die erste Spur,
so er davon angetroffen, ist von dem Jahr
1299. und der erste Gerichtsbrief, den er fin-
den können, der zu Rothweil datiret wäre,
von 1314. Alsdann folget einer von 1336.
und hernachmals gehen die Briefe an disem be-
ständigen Sitze zu Rothweil fort, wobei zu-
37 gleich diejenige ihre Abfertigung bekommen, so
dises Gericht neuer machen wollen, als es ist,
wie dann auch von dem Erbhofrichter-Amte
38 derer Grafen von Sulz, und daß Carl der IVte
A. 1360. zur beständigen Beibehaltung sota-
ner Würde bei diser Familie den Grund gele-
39 get habe, etwas erwähnet wird. Obwohlen
nun dises Gericht des Herrn Verfassers Ver-
muthen nach anfangs für Schwaben allein
bestellet gewesen; so ist doch desselben Gericht-
barkeit nachhero weiter gegangen, und mag
Rupertus oder Sigismund dem Gerichte zu
Rothweil auch die Gewalt über Franken und
die Rheinische Lande zu richten vergönnet haben,
weil von der Zeit an sich auch Rothweilische Ju-
dicata

dicata in die Fränkische und Rheinische Lande finden. Das Gericht aber gienge weiter und S.
evocirte durch das ganze Reich, villeicht unter 40
dem Vorwande eines privilegii Carolini von 1360. und seit Friderici III. Zeiten hiesse es das Hofgericht per excellentiam sine opposito. Maximilian der Iste wiese solches mit Abschneidung aller bishero in kaiserlichem Namen anderwärts gethanen Evocationen A. 1496. in seinen etwas ältern Sprengel zurük, wobei es annoch sein Bewenden hat. Es gehet demnach der Bezirk dises Hofgerichts allem erstbesagten nach auf Franken, Schwaben, einen Teil des Elsasses, einen Anteil der Schweiz und die Rheinische Lande, mit Ausnahme derer hierinnen befangenen Oesterreichischen Stüke, und behauptet solches seinem beständigen Herkommen gemäß einen Gerichtszwang über die Stände, ferner in civilibus und criminalibus concurrentem jurisdictionem mit allen darunter gesessenen Reichsständen und Glidern, mithin dergestalt, daß es dieselbe, wann sie keine Privilegia haben, präveniren kan. An denen appellationibus, cognitionibus de nullitate, denegata vel protracta justitia hat es nun so keinen Zweifel.
Die wider dasselbe gegebene Privilegien haben 41
indessen seine Gerichtbarkeit und desselben Achtung sehr vermindert, welche Privilegia jedoch wider die Ehehaftsfälle nicht angezogen werden sollen. Dise gehen mehrenteils auf Gewaltübungen, versagtes Recht und ganz geschwinde

schwinde Fälle, wo sonsten die Rechtshülfe
mangeln möchte. Und in dergleichen Fällen
ist solches allerdings billig. Daß aber auch
gegen die Ehehaften ein Privilegium gegeben
werden könne, und denen Rechten nach zu
beobachten seie; ist heut zu Tage in keinem
Streit mehr, der doch ehedem denen Alten sehr
S. viles zu thun gegeben. Von §. 38. bis 51.
42 werden einige Urkunden, welche dem hohen
Herrn Verfasser vor andern wichtig geschienen,
aber noch ungedrucket sind, ihrem Substan-
49 tialinnhalte nach vorgeleget, worauf in §. 53.
von der Aufhebung dises Gerichts, welche von
denen darunter befangenen Ständen öfters ge-
suchet, aber wegen wichtiger Umständen nie-
malen erhalten worden, etwas geredet, und
davor gehalten, daß, wann man die wahre Be-
schaffenheit von Reichs wegen eingesehen hätte,
wohl niemalen diser Gedanke jemand zu Sinn
50 gekommen seyn würde. Daß hingegen solches
eine starke Visitation und Reformation noth-
wendig brauchete, wird nicht geläugnet. Es
sind an dem bisherigen Anstande, spricht der
hohe Herr Verfasser, weder die Kriegszeiten
noch andere Hinderungen schuld gewesen, son-
dern vilmehr dises, daß kaiserliche Majestät
solche durch die Visitatores Cameræ ex spe-
ciali commissione gemeiniglich ehedem verrich-
ten lassen, und da die Cammervisitation in
das Stecken gerathen, auch jene Visitation
damit ihr Ende genommen. Hauptsächlich
aber mag es auch daher gekommen seyn, weil
man

man in dem Reiche seit dem westphälischen Friden mehr auf die Vernichtigung dises und anderer Gerichte, dann deren Beibehaltung bedacht gewesen ist, wodurch alles Gute stecken gebliben. Der hohe Herr Verfasser gibt in der Beilage Num. 14. ein Conclusum vom 4ten April 1757. nach welchem der Reichshofrath seine Sorgfalt, prævio voto ad Cæsarem dahin verwendet, daß wenigstens provisorie einige Ordnung und bessere Personen zu Pflegung der Gerichtbarkeit sich finden möchten, als bis anhero vorhanden gewesen sind, dahingegen man auch die Anzahl in etwas S.
verringeret. Endlich wird von den Ordnun- 51
gen dises Gerichts, von den Recursen von 53
demselben an das höchste Reichsgericht, wie dann nach der Anmerkung des hohen Herrn Verfassers heut zu Tage überhaupt weniges davon an den Reichshofrath zu gelangen pfleget, und dergleichen gehandelt, wie auch eine Zeichnung des alten Gerichtshofes zu Rothweil, desgleichen derjenige Holzschnitt oder Kupferstich beigefüget, der vor dem alten Exemplar der Ausgabe von 1523. zu befinden ist, und Conraden den IIIten, Römischen König vorstellen solle, welcher denen Rothweilern das Privilegium übergibt, vermöge dessen das Hofgericht beständig bei ihnen bleiben solle, wiewohl der hohe Herr Verfasser davor hält, daß solches schwer- 52
lich Conrad der IIIte also geordnet haben dörfte, jedoch dises gewiß seie, daß Wenceslaus A. 1382. sodann Rupertus A. 1401. wie auch Si-

Sigismundus, welcher der Stadt als König und Kaiſer verſchidentliche Privilegia in denen Jahren 1411. 1415. 1434. gegeben, den Sitz des Hofgerichts auf ewig dahin verleget habe.

§. 54 Hierauf wird aus Gelegenheit, daß villeicht auch das Weſtphäliſche Gericht und deſſen höchſter Stuhl zu Dortmund unter die
55 Hofgerichte gehöret habe, auch diſes Gericht betrachtet, und von dem Urſprunge deſſelben,
56 daß ſolcher auf die Zeiten Karls, des Groſſen, zu beſtimmen, von der Oberaufſicht des Herzogs von Weſtphalen, und daß ſolcher die Frei-
57 ſchöffen angenommen, welche Gewalt jedoch auch dem Könige zugeſtanden, von dem Anſehen der Geiſtlichen bei diſen Gerichten, von den
58 Sigillen derer Weſtphäliſchen Schöffen, von dem Generalcapitul, welches zu Dortmund, und zwar in denen etwas jüngern Zeiten unter Aufſicht des Kurfürſten von Cölln als eines geiſtlichen Herrn, Diœceſani und dabei Herzogen zu Weſtphalen, gehalten worden, von der
59 Oberaufſicht des Kaiſers hiebei, von den Sachen, in welchen diſes Gericht zu erkennen befugt geweſen, von den Ausſchweifungen derer Weſtphäliſchen Richter, von der Oberdirection des Kammergerichts über die Weſtphäliſche Gerichte, und daß von denenſelben an das
60 Kammergericht nicht appellirt werden können, u. ſ. w. gehandelt. Wir bemerken unter andern hauptſächlich, daß diſes Gericht bis in das

14te Jahrhundert pur auf Westphalen gegangen, wie der alte Catalogus dererjenigen zeiget, welchen die Freistühle zugestanden, allwo erzählet werden, 1) der Erzbischof zu Cöllen als Herzog zu Westphalen, 2) der Herzog von Berg wegen Ravensperg, 3) der Herzog von Geldern wegen Breitenfurt, 4) der Herzog von Cleve wegen der Grafschaft Mark und Herrschaft Willestein und des von Wickede, 5) Bischof von Münster, 6) Paderborn, 7) S.
Ostenbruk, 8) Graf von Waldek wegen eines Teils seiner Lande. 62.
Allein dise Umstände haben sich nachmalen sehr verändert, da die Kaiser bei guter Zeit angefangen, auch andern, die damals nicht zu Westphalen gerechnet worden, dergleichen Privilegien zu verleihen, daß sie ebenfalls Freistühle nach Gewohnheit des Landes zu Westphalen errichten möchten, wovon einige Beispile von 1361. und 1357. 1372. und 1398. angeführet werden. Besonders aber wird gezeiget, wie Kaiser Karls A. 1371. errichteter Landfride Gelegenheit gegeben, daß die Westphälische Gerichtsart sich durch ganz Teutschland verbreitet.
Ferner bemerken wir, woher es gekommen, 68
daß so vile Landesherren nicht nur selbst Westphälische Schöffen waren, sondern auch eine ganze Menge von wissenden Räthen bei ihrem Hofe oder Landgerichten gehabt, welches um deßwillen geschehen, weil solche alsdann ihrer Herren und derjenigen, so ihnen ange-

hörig waren, etwa entstehende Westphälische
S. Gerichtshändel selbst aburteilen konten. Man
71 liset an vilen Orten, daß dise Gerichte abge-
schaffet seyn sollten. Einige geben es Fridrich
dem IIIten schuld. Andere setzen das Jahr
1502. andere das Jahr 1512. oder sonstige
Zeiten. Es hat aber allschon Pfeffinger ge-
zweifelt, ob dise Gerichte jemalen aufgehoben
72 worden, deme auch der Herr Verfasser bei-
stimmet, und deren gänzliche Aufhebung läug-
73 net, jedoch vor richtig annimmt, daß solches
nach und nach ausserhalb Westphalen erstorben,
74 und durch die jedem Reichsglide zugestandene
geschlossene Gerichtbarkeit, durch die Ver-
mehrung derer Appellationen und genaue Exe-
cution derselben nach der A. 1495. geschehenen
Verlegung des Kammergerichts in das Reich,
durch die nach Maximilian des Isten Zeiten, und
sonderlich mittelst der peinlichen Halsgerichts-
ordnung von Karl, dem V. ganz geänderte pein-
liche Gerichtsverfassung, durch den Landfri-
den und dessen Bestättigung samt dem milite
perpetuo und vilen andern Umständen im
16ten Jahrhundert bloß nach Westphalen ein-
geschränket worden.

78 Nach disem wird das vermeinte kaiserliche
Hofgericht zu Magdeburg betrachtet, und der
Ursprung dises Irrtums aufgedecket, desglei-
chen der Unterschid eines kaiserlichen Hofge-
richts von einem schlechten Landgerichte darge-
85 leget. Ferner wird von denen judiciis pacis

et-

etwas geredet, und sodann der Vorschlag von S.
1441. erwogen, nach welchem die Ordnung 87
der samtlichen teutschen kaiserlichen Gerichtbar-
keit hätten vestgesezt werden sollen. Man liset 89
ferner noch etwas von denen kleinen ihren grös-
seren untergebenen Gerichten, welche von Al- 90
ters her auch Freigerichte genannt worden,
woraus man aber nicht gleich Westphälische 91
Freigerichte machen muß, massen, was der-
gleichen Freigerichte nach Westphälischer Art
waren, solche immer in denen privilegiis die
beigesezte Clausul hatten, nach Vemerecht
als in dem Land to Westfalen recht is.
Es kommt weiter eine kurze Abhandlung von 93
den kaiserlichen Vögten, welche über eine An-
zahl Reichsstädte zusammen gegeben waren,
und auch Landgerichte in ihren Stadtvogteien
hielten, wobei bemerket wird, daß die Land-
vogtei über die Städte in Schwaben samt 94
dem Landgerichte von Rudolpho I. bis auf Karl den IVten, der beständige Zankapfel zwischen denen Grafen von Wirtemberg und denen Schwäbischen Städten gewesen, da erstere immer die Advocatiam civitatum generalem gesuchet, leztere aber einen so mächtigen nahe gesessenen Vogt und Landrichter nicht haben wollten, welches dann zu vilen Kriegen und Uneinigkeit ausgeschlagen; wie dann auch von diser Stadtvogtei die Gewalt des Landgerichts herkommen mag, welche die Grafen von Wirtemberg ausserhalb Landes einige Zeit durch ihr Landgericht ausgeübet haben, welches sonsten

nicht hätte geschehen können. Und weil un-
S. 95 ter denen in die zweite Klasse gehörigen kaiser-
lichen Landgerichten das Landgericht Burggraf-
tums Nürnberg, das Landgericht zu Würz-
burg, und das Landgericht in Schwaben ei-
nen besondern Betracht verdienen, so wird
von denenselben noch kürzlich etwas berühret,
100 und endlich der Zusammenhang der ganzen
Lehre von kaiserlichen Gerichten kürzlich darge-
stellet.

Hierauf kommen die Beilagen zu diser Abhandlung, deren Anzahl auf 49. sich belauft. Und weil der Herr Verfasser davor gehalten, daß er bei den Landgerichten der zweiten Klasse gar zu kurz gewesen, mithin zu mehrerem Bestande der Sache noch einige Erläuterung mit Exempeln beizubringen etwa gut seyn möchte, wozu er das heutige Frankenland, weil man davon am weisten weiß, auserseben, so ist noch ein besonderer Anhang von den kaiserlichen Landgerichten in Franken, sonderlich dem zu Würzburg, nebst Lorenz Friesens, eines bekannten Gelehrten, geschriebenem Werke von Gebrechen des Landgerichts zu Würzburg hinzugekommen.

Die Vorrede enthält ebenfalls eine besondere kurze Abhandlung von der alten kaiserlichen Gerichtsverfassung. Es wird auch darinnen sowohl als in der Abhandlung selbsten Hofnung gemacht, daß der hohe Herr Verfasser hierinnen weiter vorgehen, und künftig

auch

auch das Kaiserliche Hofgericht bei Hofe, das Kammergericht, wie auch den Hofrath selbsten, der seit Ferdinandi I. Zeiten Reichshofrath heisset, samt ihrem Gerichtsverfahren zu erörtern suchen werde. Vor welches nüzliche Werk ihme das Publicum um so mehrern Dank wissen wird, je mehr noch darzu gehöret, die alte Gerichtsverfassung Teutschlandes in behörige Richtigkeit zu bringen. Dann wir werden lang sinnen, sind die eigene Worte des hohen Herrn Verfassers zu Ende des Anhangs von den kaiserlichen Landgerichten in Franken, bis ein völliger Zusammenhang der teutschen hohen und nidern Gerichtbarkeit heraus kommt, der doch, wann er berichtiget wäre, vilen unnüzen, noch heutigen Tages daurenden oder erst entstehenden Strittigkeiten abhelfen könte.

## V.

## Johann Geörgen Estors, Vicekanzlers neue kleine Schriften. Das erste Stük, Marburg in der Müllerischen Buchhandlung, 1760. Das zweite Stük, eben daselbst 1761. S. 498. in 8.

Der hochberühmte Name des Herrn Vicekanzlers Estor ist schon hinlänglich, diser Schrift ein so günstiges Vorurteil zu erwecken,

daß alle, die ihne aus seinen übrigen grundgelehrten Schriften kennen, auch dises Buch ohne mein Erinnern mit Vergnügen aufnehmen werden. Ich wende mich daher statt aller Lobeserhebungen, sogleich zu dem Innhalte diser beeden ersten Stüke, welche, wie der Titul zeiget, aus allerhand neuen kleinen Schriften bestehen, mithin von denenjenigen kleinen Schriften, welche der Herr Verfasser schon vor Jahren in dreien Bänden von 1734. bis 1738. herausgegeben, sich unterscheiden. Jedes Stük enthält 30. Abhandlungen über unterschidliche Materien, die jedoch meistens sehr kurz sind, und wann wir es sagen dörfen, mehr die Begierde des Lesers reitzen als solcher ein Genüge thun.

S. Diß sind die Aufschriften derer im ersten
1 Stücke enthaltenen Abhandlungen: I. Nöthige Beobachtung derer zweierley Regierungsarten, welcher die Teutschen Könige und Römi-
9 schen Kaiser sich zu bedienen pflegen. II. Neue Muthmassung von dem Ursprung des erlauchten königlichen großbrittannischen Ordens vom
20 blauen Hosenbande. III. Erzählung der Lehren von der gesamten Hand oder der Samt- und Mitbelehnung in und ausser Sachsen.
47 IV. Von dem Anfange der Büchercensur.
49 V. Von den Gattungen der Landsasserei, wo von der Oesterreichischen als der strengesten, desgleichen von der Kurbaierischen, und Fürstlich Neuburgischen, ferner von der Sachsen-

Wai-

Weimarischen und Kursächsischen Landsas-
serei gehandelt wird. VI. Von der erfor- S. 60
derlichen Landsasserei zur Stiftsmäßigkeit in
Hessen. VII. Von der Erbhuldigung der 65
Geistlichen und Professoren in Hessen, wo zu-
gleich auch von der Kursächsischen Erbhuldi-
gung in Ruksicht auf die Geistlichen und Klö-
ster, von der Huldigung der Römischkatholischen
im Hohenlohischen, vom Aide eines Fuldaischen
Pfarrers, und von der Huldigung der geist-
lichen Ausbürger auch des weiblichen Ge-
schlechtes geist- und weltlichen Standes etwas
vorkommt. VIII. Von den Tagegeldern der 78
Kaiserlichen auch Kraiscommissarien, und den
Gebühren deren Bedienten. IX. Von dem 82
grundlosen Lehrgebäude des Thomasiusischen
angeblichen evangelischen Kirchenrechtes. X. 96
Von der Huldigung, welche 1681. und 1740.
zu Halle eingenommen wurde. XI. Von den 100
hohen Gerechtsamen eines weltlichen Regen-
tens wider die geistlichen Störer der offentli-
chen Ruhe. XII. Von der Verbannung un- 103
ruhiger geistlicher Orden. XIII. Von dem 105
Unterschid des gemeinen Patronatrechtes oder
Kirchenlehns von Kirchenverbesserung und dem
heutigen. XIV. Von dem zwiefachen höhern 108
Patronatrecht. XV. Die nöthige Wissen- 117
schaft eines Definitors, aus welcher er zu exa-
miniren ist, aus welcher Abhandlung wir un-
ter andern den Wunsch des hohen Herrn Ver-
fassers nach abzufassenden Anfangsgründen
des evangelischen Kirchenrechts bemerken. Er

teilet solches 1) in das allgemeine, 2) evangelische Staatskirchenrecht, darinn der Herr Verfasser und der nun verstorbene Kanzler Pfaff das Eis gebrochen haben. Dabei findet sich 3) das evangelische gemeine Kirchenrecht. Hierzu gibet Gabriel Tern in dem in pastoralibus sich wol präparirenden Candidato Theologiæ 1736 — 1740. die Kapitel. Sowol jenes als dises muß nach Anleitung der Schlüsse des Corporis Evangelicorum ausgearbeitet werden, davon, wie der Herr Verfasser ihn nennet, sein ehemaliger hochwerthester Zuhörer in Jena, Herr Eberhard Christian Wilhelm von Schauroth, welcher nunmehro die Stelle eines Herzoglichen Regierungsraths und Oberamtmanns in dem ansehnlichen Oberamte Hornberg mit allgemeiner Approbation rühmlichst bekleidet und in dessen Person ich ebenfalls einen besonders hohen
S. schäzbaren Gönner zu verehren das Glük habe,
144 den Stoff mitgeteilet hat. XVI. Die Pflichten eines Definitors nach Fürschrift der Reichssatzungen, wobei unter andern angeführet wird, daß es eine verbottene Schmachrede seie, wenn die römischkatholische Geistlichen des Worts, Ketzer, oder die Evangelischen des Namens, Papisten, Päbstler, sich bedienen, wie dann auch der Ausdruk: die sogenannte Reformirte, vor Reichssatzungswidrig, desgleichen die Wörter, Calvinisten oder Zwinglianer, vor eine Beschmützung, nicht weniger der Antichrist, die babylonische Hure, der vaticanische

Jupiter, die papistische Greuel, die katholische
Abgötterei, das gotteslästerliche Messehalten,
der Götzendienst u. s. w. vor die strafbareste
Beschimpfungen ausser den symbolischen Bü-
chern angegeben werden. XVII. Die kurfürst- S.
lichen Höfe ohne einen Kanzler, sodann von 151
deren Hofnotarien. XVIII. Von dem Zeit- 153
punkte der Kanzlerstelle an einem kurfürstlichen
Hofe. XIX. Von dem Geburts- und Tu-
gendadel. XX. Von der Hinrichtung auf ei- 154
ne adeliche Weise. XXI. Vom Tugendadel 157
der ehemaligen Kanzler weltlichen Standes.
XXII. Der Anankasmos, worunter der Herr 161
Verfasser eine liebreiche mit guten Gründen
unterstützete Lockung zu seiner Sache verstehet.
XXIII. Beurteilung des Reinhardischen Bu- 164
ches de jure principum Germaniæ, cumpri-
mis Saxoniæ, circa sacra, ante tempora re-
formationis exercito. XXIV. Die Beloh- 166
nung der Tugend in bürgerlichen und Kriegs-
diensten ohne Ansehung der Geburt. XXV. 172
Gleichheit aller Menschen, als eine Tribfeder
ein Menschenfreund zu seyn. XXVI. Die 191
Ursprünge der heutigen Hofämter. XXVII. 195
Von dem Generalpostamte in Kursachsen.
XXVIII. Die Fürsorge der Kirche wegen der 196
Kirchenlieder. XXIX. Von den mancherley 227
Gattungen der des heiligen römischen Reichs-
Ritterschaft. XXX. Von der Erziehung 233
Personen vom Stande vor dem zehenden
Jahre.

Das zweite Stůk begreift folgende Abhand-
S. lungen: I. Der Kaiser Ludewig aus Baiern
245 und das Reich erklåren auf dem Reichstage
zu Nůrnberg 1323. aus Mangel der Mitbe-
lehnschaft die Kurmark Brandenburg fůr ein
258 heimgefallenes Lehn. II. Der Mangel der
Mitbelehnschaft schliesset das Haus Pfalz von
261 der Baierischen Lehnfolge aus. III. Errichtung
einer Erbverbrůderung, auch Stiftung der
gesamten Hand zwischen Baiern und Bran-
262 denburg. IV. Von der Mitregierung in dem
Kurhause Ascanien-Brandenburg. V. Die
ganz besondere Art, daß die Pfandherren sich
263 Vorstehere nennen. VI. Von der Gering-
schåtzigkeit der Lande und Leute bei verschi-
274 denen Regenten. VII. Von dem Herzogtume
291 Engern. VIII. Fůrstliche Anfrage, wie das
Stift Essen zu den Lehnen bei Marburg ge-
304 kommen seie. IX. Nahe Heurathen aus den
Geschichten der heiligen Schrift bei Gelegen-
heit der neulichen Portugiesischen hohen Ver-
313 måhlung. X. Die nothwendige Vermeidung
der Lehre vom såchsischen Leibgedinge im Reiche.
223 XI. Die Nachschreibung und Anwendung der
Såchsischen Gewohnheiten im Reiche, allwo
gezeiget wird, wie dises Såchsische neue Back-
werk vom Leibgedinge sich auch in das Reich
324 eingeschlichen habe. XII. Daß im Reiche fůr-
nemlich in den Frånkischen und Rheinischen auch
Bremischen Landen der Witbe ein Wittum ge-
bůhre, anbei die Ehesteuer ihr verbleibe.
Hierinnen und in der folgenden 13ten Abhand-
lung

lung wird gezeiget, daß einer Witbe sonder
einige Rükfrage ihr Unterhalt aus dem Lehen
oder Stammgute vom Nachfolger gereichet
werden müsse, und hierwider ohne Unterschid,
ob sie eine Mitgift eingebracht oder nicht, we-
der der Lehnsherr noch der Lehensfolger etwas
einzureden habe, ausser wann der Wittum zu
groß fiele, so gar, daß, wann sie eine Heim-
steuer oder Ehegelder eingebracht, solche we-
der den Lehnsherrn noch die Mitbelehnten et-
was angehen, sondern die Witbe selbige ent-
weder von den Lehns- oder Stammgutsbesi-
zern, wenn die Ehegelder im Lehen oder Stamm-
gute erweislich stecken, oder in Entstehung des-
sen von des Mannes Landerben zurukfordern S.
könne. XIV. Nachricht von Turnierbeschrei- 331
bungen, zumal denenjenigen, welche aus Mag-
deburg und von dem Rixner herrühren, wie
solche aus gründlichen Untersuchungen sich er-
geben. XV. Die Vertheidiger der Rixnerischen 341
Vorspiegelung und dessen Tandes. XVI. 343
Warum der Pabst im geistlichen Rechte die
Turniere untersaget hat? XVII. Von den 350
Rennen. XVIII. Erläuterung der Turniere 354
aus andern Urkunden. XIX. Von dem Leib- 354
geding einer Mannsperson. XX. Von dem 358
dotalitio einer Erbtochter. XXI. Der Rük- 351
fall des Heurathguts unter den erlauchten Per-
sonen. XXII. Von der Servitialität eines 362
Schuldheisens. XXIII. Von der Heinrichs- 363
burg an der Donau, zwo Stunden von Re-
gensburg, nebst der Schilderung des Kaisers
Hein-

S. Heinrichs, des Heiligen. XXIV. Vorberei-
370 tung zu den Grundsätzen des evangelischen
Kirchenrechts nach den Gesinnungen des Cor-
poris Evangelicorum zu Regensburg. Dise
Abhandlung ist die längste, und bestehet aus
466 39. Titeln XXV. Der grosse und weltbe-
rühmte Magister Philipps zu Witeberg, all-
wo von dessen nach damaliger Gewohnheit
angenommenen griechischen Namen, Melanch-
thon, da er vorher Philipp Schwarzerde ge-
heissen, wie auch von dessen Lebensumständen
und Schriften einige Nachricht gegeben wird.
483 XXIV. Unbegründeter Wahn, daß der päbst-
liche Hof nach einer getroffenen verbottenen
490 Ehe nicht dispensiren könne. XXVII. Der
Lehrer Teutschlandes, Winfrid oder Bonifa-
cius, führet die Weiberfolge in den geistlichen
493 Lehnen ein. XXVIII. Der Grund des cap. 1.
X. de sponsalibus oder der verbottenen Ver-
494 ehelichung ausser Landes. XXIX. Die dreifa-
che Macht eines Herzoges als der Grund
495 der Landsasserei. XXX. Warum der Kaiser
Fridrich I. bei der Acht Heinrichs des Lö-
wen, auf Bernharden, den Grafen von
Ascanien, in Rukficht auf Aengern gefal-
len seie.

Mit diser kurzen Anzeige nun müssen die Gönner diser Bibliothek sich begnügen. Die meiste Abhandlungen sind allzukurz, als daß sich füglich ein Auszug daraus hätte geben lassen. In vilen ist auch nicht einmal eine Ausführung der Materie, davon die Auf-

schrift lautet, sondern nur bloß eine Sammlung einiger dahin gehörigen Beispile anzutreffen. Uber diß sind noch andere, die bloß in die Moral und Theologie einschlagen, mithin zu gegenwärtigem Endzwecke nicht gehören. Jedoch kan ich mich nicht enthalten, aus der XXXVIIIsten Abhandlung des ersten Stückes von der Fürsorge der Kirche wegen der Kirchenlieder dises einzige anzuführen, daß der Herr Verfasser den 9ten Vers des bekannten Liedes: Wo soll ich fliehen hin, tadelt, massen solcher also lautet:

Dein Blut der edle Saft
Hat solche Stärk und Kraft
Daß auch ein Tröpflein kleine
Die ganze Welt kan reine ꝛc.

Auf dise Art, spricht der hohe Herr Verfasser, hätte es des schmerzlichsten Leidens unseres theuersten Heilandes nicht bedörft, sondern es wäre genug geweßt, sich nur in einen Finger zu schneiden. Nun erwidere man zwar: Ein Tropfen, dem Werthe nach, habe dise Kraft. Allein nicht ein jeder Laie fasse dises. Derowegen in dem Casselischen Gesangbuche stehe: Daß solches nur alleine die ganze Welt kan reine ꝛc.

VI.

## VI.

**Carl Fridrich Gerstlachers, Herzoglich Wirtembergischen ord. Kanzleiadv. Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Wirtembergischen Gesetze und anderer Normalien. Zweytes Buch. Mit Herzoglich gnädigst erteilter Freiheit. Stutgardt verlegts Johann Benedict Mezler, 1760. S. 312. in 4. und 8.**

Diß ist die Fortsetzung desjenigen Werks, von dessen Gelegenheit, Absicht und Einrichtung in dem dritten Stücke des ersten Bandes diser Bibliothek S. 675. u. folg. Nachricht gegeben worden. Ich kan mich also dahin beziehen, und sogleich zu dem Innhalt dises zweiten Buches mich wenden, worinnen nunmehro, nachdeme in dem ersten Buche das bürgerliche Recht abgehandelt worden, diejenige Gesetze folgen, welche das peinliche Recht zum Gegenstande haben; und wie das erste Buch mit einer Einleitung in die alte und neue gesetzliche Verfassung des Herzogtums Wirtemberg begleitet worden; also wird auch in gegenwärtigem zweiten Buche eine mit besondern Seitenzahlen bemerkte Abhandlung von den mancherley Arten der peinlichen Gerichtbarkeit, wie auch der ehemaligen Ge-

Gestalt des peinlichen Processes in dem Herzogtum Wirtemberg vorausgeschikt, und villeicht darf ich mich rühmen, die Geschichte meines Vaterlandes in einiges Licht hierdurch gesetzet, und solche Nachrichten gelifert zu haben, welche bishero wenig bekannt gewesen, da ich fast durchgehends aus Handschriften, Urkunden und alten ungedrukten Ordnungen und Rechten geschöpfet habe.

Wir bleiben bei diser Abhandlung stehen. S. 1
Hierinnen nun handle ich zuerst von den Wirtembergischen Privilegien wider ausländische Gerichte in Rukficht auf peinliche Sachen. Kraft derselben können dergleichen ausländische Gerichte, als z. E. das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, das kaiserliche Landgericht in denen vier Städten Ravenspurg, Wangen, Ißni und Altdorf, u. s. w. weder die Herzoge von Wirtemberg noch ihre Räthe, Dienere und Mannen noch alle andere ihre und ihrer Dienere und Mannen Untertanen und Angehörige um einigerley Verbrechen willen zur Verantwortung ziehen, welches aus denen hierüber ausgestellten kaiserlichen Freiheitsbriefen so wohl als mit wirklichen Beispilen dargethan und zugleich angeführet wird, wie der Freiherr von Senkenberg dergleichen Privilegien de non evocando überhaupt unter anderen dise Wirkung zuschreibe, daß eines solchen privilegirten Standes Untertanen, wenn sie gleich ausserhalb Landes ein Verbrechen be-

gangen, ohne Rufsicht auf das hiedurch sonst begründete forum delicti dennoch ad forum domicilii remittiret werden müssen. Ich zeige
10 ferner aus der ersten und ältesten Wirtembergischen Landesordnung, daß in dem Herzogtum Wirtemberg vor Zeiten auch sogenannte freie Gerichte nach Art der Westphälischen heimlichen Gerichte angeordnet gewesen, daß aber an deren Stelle die noch heute zu Tage übliche Vogt- und Ruggerichte aufgekommen, und daß endlich so wohl jene freie Gerichte als die an deren statt aufgekommene Vogt- und Ruggerichte weder in Ansehung ihres Endzweckes noch ihrer Einrichtung und Verfassung, noch ihrer Art zu verfahren, von denen Westphälischen heimlichen Gerichten sich unterscheiden. Bei welcher Gelegenheit noch einige Anmerkungen von Wirtembergischen Grafen, welche teils selbst Freischöffen gewesen, teils wissende Räthe und Freischöffen gehabt, ingleichem von Herzog Ulrich zu Wirtemberg, welcher ebenfalls noch ein solcher Freischöffe gewesen, hinzugefüget werden.

30 Hierauf wird von der peinlichen Gerichtbarkeit derer Städte in Wirtemberg gehandelt, und gezeiget, daß solche wenigstens von 300. Jahren her im Besitze diser peinlichen Gericht-
39 barkeit sich befinden, und daß dise Gerichtbarkeit ehedessen vil freier und unumschränkter gewesen, als sie heute zu Tage ist, massen 1) in vorigen Zeiten nicht daran gedacht worden, eine

eine peinliche Urtel zur Ratification in die Fürstliche Kanzlei einzuschicken, sondern, was einmal die Gerichte erkannt hatten, ohne weiteres auch exequiret worden, ausser daß denen Beamten aufgegeben ware, die Urteln, jedoch erst nach vollzogener Execution und nur bei zufälliger Bottschaft zu Supplirung der Akten an die Fürstliche Kanzlei zu übermachen; 2) denen Gerichten frei gestanden, ob sie die Urteln selbst abfassen, oder ob und wo sie consuliren wollen, dahingegen heut zu Tage 1) zu einem Herkommen erwachsen, nach abgehaltenem peinlichem Processe bei löblicher Juristenfacultät zu Tübingen ein rechtliches responsum einzuholen, und sofort 2) die von derselben an Hand gegebene Urtel zu höchster Ratification eingesandt werden muß, ohne daß die Gerichte hiebei etwas zu sprechen hätten, ausser daß die allhiesige Herzogliche Residenzstadt Stutgardt noch einigen Vorzugs zu geniessen hat, indeme das Malefitzgericht daselbst über die von löblicher Juristenfacultät an Hand gegebene Urtel deliberiret, und solche nach Befinden entweder vermindert oder erhöhet und schärfet, sofort die Akten dem jeweiligen Stadtoberamtmann zu weiterer Besorgung und Einholung der gnädigsten Ratification zu Handen stellet. Man liset weiter einige Nachrichten von denen ehemaligen Weisungen vor die Obergerichte in peinlichen Sachen, ingleichem von denen über peinliche Vorfallenheiten ausgeschribenen offenen Landgerichten.

S. 47
49
52

S. Weiter wird von dem Zentgerichte zu Mekmühle,
55 welches meines Wissens das einzige in Schwaben ist, von der alten und neuen Zentordnung, von denen zur Zent gehörigen Orten, von der Einteilung des Zentgerichts in das bürgerliche oder selbstgebottene und malefizische oder peinliche, nicht weniger von der besondern Art zu verfahren umständliche Nachricht gegeben, ingleichem von der peinlichen Gerichtbarkeit der hohen Schule zu Tübingen etwas angeführet, und deren Ursprung kürzlich dargeleget.

74 Nachdeme ich nun solchergestalt die verschidene Arten der peinlichen Gerichtbarkeit betrachtet, so bemühe ich mich, den Ursprung und die ehemalige Gestalt des peinlichen Processes in dem Herzogtum Wirtemberg aufzuklären, und hievon einige Erläuterungen zu geben.
76 Ich beweise wider den Lauterbach, daß der Anklageproceß in disem Herzogtum nicht erst durch den Tübinger Vertrag von 1514. eingeführet worden, sondern lange vorher bekannt und üblich gewesen, und besagter Tübinger Vertrag dißfalls nichts neues eingeführet, sondern nur das alte Herkommen bevestiget und
87 erneuret habe. Ich handle sodann von der Einleitung des Anklageprocesses in den peinlichen und super facto, und beschreibe die Feierlichkeiten, wodurch der peinliche von dem super
89 facto sich unterscheidet. Ich gebe ferner einige besondere Anmerkungen von der Art und Beschaffenheit des peinlichen Processes, wie sol-

solcher vor Zeiten in disem Herzogtum und Landen ausgesehen, wobei ich zugleich allenthalben die Rufsicht auf den heutigen peinlichen Proceß genommen, und zu zeigen mir Mühe gegeben, wie von den alten Teutschen Gewohnheiten und Rechten noch bis auf den heutigen Tag verschidene Spuren und Ueberbleibsele sich finden. Dahin gehöret erstlich, S.
daß in den Wirtembergischen Landen nach alt- 90
teutscher Gewohnheit die peinliche Gerichte noch im 16ten Jahrhundert unter freiem Himmel gehalten worden, welches mit einer alten Ordnung der Stadt Balingen von 1507. wie auch mit einem Urtelsbriefe der Richter des Dorfes Pfullingen von 1503. u.s.w. bewiesen wird. Von welcher alten Gewohnheit es ohne Zweifel herrühren mag, daß noch auf den heutigen Tag bei abhaltenden peinlichen Processen nicht nur die Thüren offen gelassen, sondern auch die peinliche Rechtstäge mehresten Teils an Wochenmärkten, da das Volk aus den Dörfern in der Stadt versammlet ist, angestellet wer- 93
den. Zweytens wird gezeiget, wie und durch wen die Anklage in ältern Zeiten besorget worden. Es war ein Unterschid, ob diejenige, welche durch das begangene Verbrechen sich etwa beleidiget fanden, sich der Anklage selbst unterziehen wollten. Daß dises erlaubt und herkommlich gewesen, wird mit vor angezogenem Urtelsbriefe des Malefizgerichts von Pfullingen von 1503. bewiesen, und daher der Schluß gemacht, daß, wie auch Lauterbach

bezeuget, noch heute zu Tage dem Beleidigten
oder dessen Erben unverwehret seie, dem ver-
ordneten Fiscalen beizustehen, und mit solchem
gemeinschaftliche Sache zu machen. Waren
hingegen dergleichen freiwillige Anklägere nicht
vorhanden, so pflegten alsdann erst einer oder
mehrere Fürstliche Beamte oder auch Fürstliche
Räthe als Anwälde bestellet zu werden, welche
zu Verrichtung der Anklage und dessen, was
darzu gehöret, wiederum sowohl ihre Fürspre-
cher als Beistände sich erwählten, also daß ein
jeglicher Beklagter 1) die Fürstliche Anwälde,
2) deren Fürsprechere und 3) die Beistände
S. 96 derselben wider sich hatte. Hingegen wird drit-
tens bewiesen, daß dem Peinlichbeklagten eben-
falls sein Fürsprecher, so wohl als etliche seiner
nächsten Freunde und Anverwandten zu Bei-
ständen zugegeben, und solches von den An-
klägern entweder gütlich zugelassen oder auch
98 mit Recht erkannt worden. Viertens wurde
der Anfang des Processes damit gemacht, daß
die Anklägere sich zu Rechte verdingten, mas-
sen bei denen Teutschen Gerichten eine allgemeine
Gewohnheit war, daß niemand vor denselben
etwas reden oder vortragen durfte, ohne des-
halb um Erlaubniß angesuchet zu haben, wel-
ches man sich in Rechten andingen hiesse,
und wem dise Erlaubniß durch Urtel und Recht
zugesprochen war, von dem wurde gesagt,
daß er in Rechten angedinget worden, da-
her noch auf den heutigen Tag bei dem Gerichte
zu Tübingen üblich ist, daß, wenn das Gericht

sich

sich gesetzet, der Bittel oder Stadtknecht offentlich ruffen muß: Der Staabhalter lasse verbieten, daß keiner kein Wort solle reden als durch seinen ordentlichen Fürsprecher, bei Strafe 100. Pfund. Fünftens scheinen in den Ge- S.
genden dises Herzogtums, um den Beklag- 100
ten des begangenen Verbrechens zu überwei- weisen, bis in das 15te ja bis in das 16te Jahrhundert hinein zweierlei Wege gewesen zu seyn, 1) die Besibnung oder Uebersibnung, 2) der Reinigungsaid. Uebersibnen hiesse, wann der Ankläger die Wahrheit und Richtigkeit des Verbrechens, davon die Rede war, aidlich erhärtete, und sodann noch sechs andere mit ihm schwuren, daß diser des Anklägers Aid seie rein und nicht Meinaid. Da man nun in dem 15ten Jahrhunderte allgemach anfienge, sich diser Gewohnheit zu schämen und solche als unvernünftig anzusehen; so wird man daher das Privilegium verstehen, welches denen Grafen von Wirtemberg A. 1434. von Kaiser Sigmund erteilet worden, daß sie übele, schädliche und beleumbte Leute, die besser tod als lebendig wären, möchten richten, die schon nicht übersibnet wären. Woraus demnach zu schliessen, daß die Gewohnheit des Uebersibnens vorhero in den Wirtembergischen Landen bekannt und üblich gewesen, welches auch mit einem alten papirenen Zettel etlicher deren von Tübingen Rechte und Gewohnheiten bewisen wird. Was hingegen den zweiten Weg, nämlich den Reinigungsaid, betrift; so wird

gezeiget, daß der Beklagte, wenn er solchen geschworen, ohne weiteres losgesprochen, wenn er hingegen den Aid verweigert, der Ankläger
S. zum Beweis zugelassen worden. Sechstens
117 wird gelehret, daß, gleichwie nach altteutschen Rechten in peinlichen Sachen von den ältesten Zeiten her niemalen eine Appellation oder Berufung an einen höheren Richter statt gefunden, also auch von dem Herzogtum Wirtemberg kein Exempel einer zugelassenen Appellation werde vorgezeiget werden können, ja die beide ältere Landrechte von 1555. und 1567. die Appellation von Freveln und Malefitzsachen ausdrüklich verbieten, womit auch das heutige Landrecht übereinstimmet, also daß die Wirtembergische Rechtslehrer und Ausleger nicht einmal die Appellation von einer Beiurtel über einen Incidentpuncten zulassen.

121 Nach disen Anmerkungen kommt eine Betrachtung über den Ursprung der Tortur. Ich vereinige hier die verschidene Meinungen derer Gelehrten, da etliche den Ursprung der Tortur von der päbstlichen Geistlichkeit, und dem durch dieselbe erfundenen inquisitorischen Processe herholen, etliche hingegen solches widersprechen, und die Tortur lieber der Einführung des Römischen Rechts zuschreiben wollen. Ich behaupte sodann, daß die Tortur in denen Wirtembergischen Landen spät aufgekommen, und das Alter derselben höchstens nicht über 300. Jahre sich erstrecken möchte. Ich gebe

auch ein wirkliches Beispil einer vollzogenen Tortur, welches ungefähr in das Jahr 1460. mithin eben in diejenige Zeiten hineinfällt, von denen ich in der dem ersten Buche diser Sammlung vorausgesezten Einleitung gezeiget habe, daß darinnen die Römische Rechte in disen Landen nach und nach Wurzeln gefasset haben. Ich gebe endlich einen kurzen Auszug aus einer um das Jahr 1520. oder 1521. verfaßten sogenannten **Forma, wie man uß Kraft der Fryheit fürtterhin in pynlichen sachen handlen und prociren soll,** woraus erhellet, wie es um selbige Zeit mit der Tortur gehalten worden. Schließlich wird von den ehemaligen S. 133 Freiungen oder asylis in Wirtemberg, desgleichen von der ehemaligen besondern Gewohn- 138 — 140 heit in Erbauung und Ausbesserung der Richtstätte, Pranger und dergleichen, noch einige Meldung gethan.

Auf dise Abhandlung folget nun erst die auf dem Titulblat versprochene Sammlung derer Wirtembergischen Gesetze und Normalien. Wie nun schon oben bemerkter massen gegenwärtiges zweites Buch das peinliche Recht zum Gegenstande hat; also habe ich hierinn die Ordnung getroffen, daß ich in den ersten Teil diejenige Gesetze, welche von einzelen Verbrechen und deren Bestrafung handeln, in den zweiten Teil hingegen solche, welche den peinlichen Proceß und andere strafbare Sachen überhaupt betreffen, eingetragen habe. Es ist

dise Ordnung so natürlich, daß der erste Gedanke einen jeglichen andern darauf ebenfalls geleitet haben würde. Man findet dieselbe in allen Systemen und Einleitungen in das gemeine peinliche Recht. Wenn hingegen die Lehrere dises Teils der Rechtsgelehrsamkeit darinnen sich unterscheiden, daß einige mit dem peinlichen Processe und was dahin gehöret, den Anfang machen, und sofort erst die Lehre von einzelen Verbrechen und denen darauf gesezten Strafen abhandlen, wie von dem Frölich a Frölichsburg, und dem hochberühmten Herrn Director Joh. Sam. Fridr. Böhmer geschehen, andere hingegen, wie Carpzov, Engau und Herr Professor Meister in Göttingen gethan, sotane Ordnung gerade umkehren; so bin ich hierunter ohne allen Anstand denen lezteren beigetretten. Dann mir ist es allemal natürlicher vorgekommen, die Art und Natur eines jeglichen Verbrechens, und worinn sich dasselbe von andern unterscheide, nebst der darauf gesezten Strafe und denen sowohl mildernden als beschwerenden Umständen zu untersuchen und darzulegen, ehe und bevor man auf die Art und Weise, wie es zu halten, wann jemand ein solches Verbrechen begangen, fortschreiten kan. Man findet demnach in dem ersten
S. sten Teile von §. 1—61. nachstehende Gesetze;
1 1) von dem Gottslästern, Fluchen und Schwö-
220 ren; 2) von der Segensprecherei und Zauberei; 3) von der Trunkenheit; 4) von Diebstählen, und zwar a) von Felddiebstählen,

b) von Hofdiebstählen, c) von Diebstählen, so nächtlicher Weile in der Herzoglichen Residenzstadt Stutgardt begangen werden, d) von den Diebstählen der Schneider in der Herzoglichen Residenzstadt Stutgardt; 5) vom Wildern; 6) von Jaunern und Zigeunern, Vaganten und falschen Collectanten; 7) von nächtlichen Insolenzien und Thätlichkeiten auf denen Strassen; 8) von dem Strassenraube; 9) von denen, so in Exercirung der freien Pürsch einen Menschen vor ein Wild tödten; 10) von dem Kindermorde; 11) von dem Selbstmorde; 12) von Duellen; 13) von denen wider das sechste Gebot laufende Verbrechen, und zwar a) von dem frühen Beischlafe und unbefugt getragenen Ehrenkränzlein, b) von der Hurerei, c) von dem Ehebruche zum ersten und andern male, d) von der Nothzucht, e) von der Blutschande, f) von der zweifachen Ehe, g) von der Entführung um Unzucht willen, h) von der Sodomiterei; 14) von dem gewinnsüchtigen Spilen; 15) von üblen Haushältern; 16) von Calumnianten und Paßquillanten; 17) von dem crimine residui, oder Restsetzen, und zwar a) derer Herzoglichen weltlichen oder geistlichen Beamten, b) derer Commun- und piorum corporum Bedienten; 18) von dem crimine repetundarum seu baratteriæ wie auch anderen Arten der Untreue, und zwar a) derer Herzoglichen Bedienten überhaupt, b) derer Forst- und Beiknechte insbesondere. Der zweite Teil enthält von §. 62 — 87. folgende

Ar-

Artikul: 1) von einigen zu dem peinlichen Processe gehörigen Verordnungen; 2) von Geldstrafen, wie solche entweder a) mit Geld entrichtet, oder b) in herrschaftlichen Geschäften abverdienet, oder c) im Thurn abgebüsset werden; 3) was bei denen sich zur Thurnstrafe qualificirenden Delinquenten zu beobachten; 4) von der Bestrafung mit der Schandbühne; 5) was bei denen in das Zuchthaus condemnirten Sträflingen zu beobachten; 6) von der Bestrafung mit dem opere publico; 7) von Präparirung derer auf den Tod sitzenden Maleficanten; 8) was nach vollzogenen Executionen zu beobachten, wann solche entweder a) zum Tode gegangen, oder b) die Delinquenten præstita urpheda relegiret worden; 9) von den Malefizkosten. Zu mehrerer Brauchbarkeit ist am Ende ein doppeltes Register beigefüget, davon das erste in chronologischer Ordnung die hier eingetragene Rescripte und andere Normalien, das andere die in disem Buche enthaltene Sachen anzeiget. Das dritte Buch, welches die Militair-Gesetze zum Gegenstande hat, wird nun ebenfalls hienächstens im Druk erscheinen, und hat das Glük gehabt, von Seiner Herzoglichen Durchlaucht selbst censiret zu werden, und Höchstdero gnädigsten Beifall zu erlangen.

VII.

VII.

# Andere neue Schriften.

1) Sixti Jacobi Kapffii, jurium Licentiati, & supremi Dicasterii Wirtembergici Advocati Commentatio de detractione Falcidiæ, portione gravata vel non gravata cohæredi adcrescente. Tubingæ apud Jo. Georg Cotta. 1760. S. 38. in 4. Der Jnnhalt diser Schrift gehet unstrittig auf eine der schweresten und subtilesten Rechtsfragen, die von dem Herrn Verfasser sehr glüklich abgehandelt worden. Es wird daher unsern Lesern nicht unangenehm seyn, einen Auszug davon zu sehen, und um die Sache, davon die Rede ist, desto verständlicher zu machen, setzen wir folgenden Fall voraus: Sempronius setzet zu seinen Erben ein Titium und Cajum, beschweret aber den Cajum mit so vil Legaten, daß ihme auf Bezahlung derselben nicht der vierte Teil seiner Erbsportion übrig bleibet. Es hat also Cajus nach dem lege falcidia das Recht, so vil von den Legaten abzuziehen und innzuhalten, daß ihme der vierte Teil der Erbschaft verbleibe. Gesetzt nun, Cajus wollte oder könte Sempronii Erbe nicht seyn, und fiele also seine Portion ex jure adcrescendi dem Miterben Titio zu; so entstehet die Frage, ob Titio ebenfalls das Recht zustehe, den vierten Teil von den Legaten abzuziehen, wie Cajus hätte thun können, wann er Erbe geworden

den wäre, oder ob derselbe hiezu um deßwillen nicht befugt seie, weil ihm seine eigene Portion frei und unbeschwert zugefallen, mithin ihme in diser Betrachtung dannoch der vierte Teil der Erbschaft übrig bleibet. Gesetzt hingegen, Titius könte oder wollte nicht Erbe seyn, und fiele also dessen mit Legaten nicht beschwerte Portion dem Cajo zu; so ist wiederum die Frage, ob Cajus dannoch die quartam falcidiam von denen Legaten abziehen könne, ob er gleich durch die ihme zugefallene Erbsportion des Titii so vil bekommt, daß ihme über Abzug und Bezalung der Legaten nichts destoweniger der vierte Teil der Erbschaft noch bevor bleibet. Die Antwort auf dise beederley Fälle ist zwar an sich leicht, und pfleget in denen compendiis und Sistemen gemeiniglich durch die bekannte Regeln ausgedrukt zu werden: Si portio gravata non gravatæ adcrescit; quarta falcidia detrahi poteſt; minime vero ſi non gravata portio gravatæ acceſſerit. Und disemnach wäre in der Anwendung auf obigen Fall Titius in alweg befugt, die quartam falcidiam abzuziehen. Cajus hingegen, dem die unbeschwerte Portion des Titii zugefallen, hätte dise Befugniß keineswegs. Der Herr Verfasser aber erkläret dise beederley Regeln vil genauer, als sonst zu geschehen pfleget, und handelt zu dem Ende anfangs von dem jure accreſcendi überhaupt, zeiget sodann historisch, wie obige Regeln nach und nach entstanden, und untersu-

chet

chet endlich den wahren Grund der Verschi-denheit, warum in dem einen Folle die quarta falcidia abgezogen werden dörfe, in dem anderen nicht. Der Ursprung des juris accre- S.
scendi, in so ferne es denen eingesetzten Erben 5
zu statten kommt, (dann von dem jure accrescendi in Ansehung der Legatarien ist hier die Rede nicht; wiewohl nichts geschadet hätte, wann diser Fall wenigstens remotive berührt worden wäre) wird mit dem seel. Bach *) denen Auslegungen derer Rechtslehrer zugeeignet, und zwar so, daß es durch die Gesetze der 12. Tafeln und die daraus gefolgerte Rechtsregel, quod unius pecuniæ plures dissimilibus de causis hæredes esse nequeant, oder welches einerley ist, quod nemo paganorum pro parte testatus pro parte intestatus possit decedere, eingeführet.
Daher werden diejenige mit Recht eines Irr- 7
tums beschuldiget und widerleget, welche das jus accrescendi in Ansehung der Erbschaften auf einen vermutheten lezten Willen des Verstorbenen bauen und daraus herleiten wollen.
Wobei jedoch der Herr Verfasser sich verwah- 8
ret, daß dises nicht zu verstehen, als ob die Auslegung des lezten Willens eines Verstorbenen in Ansehung des juris adcrescendi gänzlich zu verwerfen wäre, als worauf, wenn der Fall des juris adcrescendi wirklich vorhan-

*) Man sehe dessen unparteiische Critik über juristische Bücher, des fünften Bandes viertes Stük, S. 353. folgg.

handen ist, in allweg gesehen werden muß, und nur so vil geläugnet wird, daß das jus accrescendi in Ansehung der Erbschaften dar-
S. 12 aus herfliesse. Hierauf wird gezeiget, wie der oben angeführte Rechtsfall bei denen Römern
14 zu verschidenen Zeiten auf verschidene Art angesehen, und anderst vor der Constitution Severi in l. 29. §. ult. l. 61. D. de leg. 2. anderst nachhero entschiden worden, und wie
15 ferner die Cassiani und Proculeani sich hierüber geteilet haben und in Streit gerathen,
19 bis endlich die sogenannte Herciscundi oder Miscelliones aufgekommen, welche aus beeden Meinungen das beste herausgenommen, und die oben angezeigte beede Rechtsregeln
21 aufgestellet haben, deren Sitz in l. 77. und 78. D. ad L. falcid. zu finden ist, und wobei es noch heut zu Tage sein Verbleiben hat.
27 Wie aber, wann dem mit Legaten beschwerten Erben dessen ungeachtet, daß er die andere unbeschwerte Erbsportion noch dazu bekommen, der vierte Teil doch nicht bevor blibe, und er also dannoch genötiget wäre, das, was ihme noch fehlet, von denen Legaten abzuziehen: sollte nicht dises die Regel umstossen, quod portione non gravata gravatæ adcrescente falcidia detrahi nequeat. Disen Einwurf macht sich der Herr Verfasser selbst, antwortet aber darauf, daß diser Fall als eine Ausname von der Regel anzusehen wäre, mithin eben desto mehr zu deren Bestärkung dienen müßte. Was
28 aber die Ursachen der verschidenen Entscheidung

oben

oben angezeigter Rechtsfälle betrift; so werden deren verschidene angegeben, denen der S.
Herr Verfasser eine neue hinzufüget, welche er 31
in conjecturata seu præsumta testatoris voluntate ex analogia magis dilecti haurienda 32
verborgen zu seyn glaubet. Dann da ein jeder in der ihme von dem Verstorbenen zugedachten Portion vor den magis dilectum zu halten; so muß in der Anwendung auf Eingangsbemerkten Rechtsfall Titius, so vil seine eigene Portion betrift, in allweg pro magis dilecto anzusehen, und besser daran seyn als Cajus und sämtliche legatarii. Dises würde aber nicht geschehen, wann er von der ihme anfallenden Portion des Caji nicht die falcidiam abziehen dörfte, sondern er müßte vilmehr, statt daß er nach der Absicht des Verstorbenen wenigstens seine eigene Portion ohne einige Beschwerlichkeit geniessen sollte, solche nunmehro als eine Vergeltung gegen die Ungelegenheit, so er mit Auszalung der Legaten hat, ansehen, und an statt der quartæ falcidiæ damit vorlieb nehmen. Es würde also der Absicht des testatoris entgegen gehandelt, und Titius wäre in der That übler daran, als der weniger geliebte Cajus, welcher sich des Rechts der quartæ falcidiæ ohne Anstand hätte bedienen können. Es ist also dem Willen des Verstorbenen gemäß, portione gravata non gravatæ adcrescente detrahi posse quartam falcidiam. Wenn hingegen in dem umgekehrten Falle Cajo, als dem mit Legaten beschwer-

ten Erben, des Titii Portion zufiele; so sind alsdann die legatarii in Rukſicht auf den Cajum, als dem die Legaten zu bezalen aufgegeben worden, als die magis dilecti anzusehen, und in diser Betrachtung ist zu vermuthen, die Absicht des Verstorbenen seie dahin gegangen, daß die dem Cajo anfallende Portion des Titii mehr denen legatariis als dem weniger geliebten Cajo zu statten kommen solle. Man muß gestehen, daß dise Meinung vil Wahrscheinlichkeit hat, und von der Scharfsinnigkeit ihres Herrn Urhebers zeuget. Sollte aber nicht die angeführte Ursache dannoch nur als ein Nebengrund anzusehen und der Hauptgrund der Verschidenheit vilmehr darinnen zu finden seyn, daß, gleichwie einem Erben bekanntlich alles dasjenige in die falcidiam eingerechnet wird, was derselbe Erbsweise bekommt, also auch dem Cajo die angefallene Erbsportion des Titii billig dißfalls in Aufrechnung gebracht wird, so daß mithin die falcidia, als welche ihm hiedurch schon ersezet ist, von selbsten hinweg fällt, dahingegen es mit dem Titio eine andere Beschaffenheit hat, welcher vilmehr in die Stelle des Caji eintritt, mithin auch des Rechts des falcidiæ sich bedienen kan.

2) R. F. Stokmieers Herzoglich Wirtembergischen Kriegsraths und Auditors bei dem Herzoglichen Leib-Grenadier-Regiment Abhandlung von der Loslassung

sung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort. Tübingen, bei Johann Ulrich Cotta, dem jüngern. 1761. S. 64. in 8. Der Titel zeiget den Innhalt der Abhandlung, welche dem Herrn Verfasser, einem von langen Jahren her sehr werthen Freunde des Verfassers diser Bibliothek um so mehr zur Ehre gereichet, je mehr diejenige sich von andern unterscheiden, die eine noch gar nicht, oder noch nicht genug abgehandelte Materie geschikt auseinander zu setzen wissen, besonders wann noch ein angenehmer Vortrag hinzukommt, der die Ausführung begleitet.

Den Anfang macht die Erklärung des Ursprungs der Loslassung eines Gefangenen auf
sein Ehrenwort. Der Herr Verfasser glaubet, S.
daß die Gewohnheit, die Kriegsgefangene auf 5
ihr Ehrenwort loszulassen, erst zu neuen Zeiten aufgekommen seie, und die Beispile, so man aus ältern Zeiten dißfalls anfüren könte, entweder keine förmliche Loslassung auf Parole, oder die Fälle wenigstens ausserordentlich gewe- 6
sen, welche leztere Einschränkung sehr wohl hinzugefüget worden. Dann man kan doch nicht sagen, daß die Loslassung auf Parole in ältern Zeiten gänzlich unbekannt gewesen, da das Beispil des Attilius Regulus, welcher im zweiten Punischen Kriege von den Kartaginensern losgelassen, und auf gewise Bedingungen nach Rom gesendet worden, vollkommen auf die Beschreibung passet, welche der Herr Ver-

fasser selbst von der Loslassung auf Parole gibt. Uebrigens aber ist bekannt, in welchem harten und sclavischen Zustande die Kriegsgefangene auch bei den gesitteten Völkern des Altertums und selbst bei den Römern gewesen, wie auch
S. die alte Teutsche mit ihren Kriegsgefangenen
7 auf das grausamste verfahren, und sie gemeiniglich hingerichtet haben. Ueberhaupt ware der Gebrauch in alten Zeiten allgemein, daß man die Gefangene als Sclaven behandelte. Da aber endlich die Zeiten durch die Grund-
8 sätze der christlichen Religion und durch die Aufnahme der Wissenschaften vernünftiger und von der Wildheit gereiniget wurden; so hatte dises auch einen Einfluß auf den Krieg und die Kriegsgefangene. Man fienge an, ihnen die Gefangenschaft zu erleichtern, und sie einiger Freiheit geniessen zu lassen, wann es ohne Nachteil des Ueberwinders geschehen konte. Hieraus entstunde nach und nach die Gewohnheit Officiers und andere Standespersonen auf ihr Ehrenwort zu entlassen.

9 Von dem Ursprung kommt der Herr Verfasser auf die Beschreibung der Loslassung
10 auf Parole und deren Einteilungen, inglei- chem auf den Kriegsherrn, der auf Parole
12 los läßt, und seine Pflichten. Nur derjenige kan einen Gefangenen auf sein Ehrenwort los lassen, welcher das Recht hat Krieg zu führen.
13 Es wird sowohl aus der Natur der Sache gezeigt, als mit dem allgemeinen Kriegsgebrau-

che

che erwiesen, daß nicht einmal dem ersten General, vil weniger untergebenen Officiers und Soldaten dise Befugniß zustehe. Doch erfordert manchmal auch so gar bei wirklichen und offenbaren Rebellen die Klugheit, daß ihnen die gegebene Parole gehalten wird; wann nämlich die Rebellen so mächtig und im Stande sind, die verweigerte Haltung der Parole zu rächen. Was aber die Pflichten des Ueberwinders betrift, so ist ihme zwar die Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort in den meisten Fällen vilmehr nützlich als schädlich, weil er dadurch die Beschwerlichkeit vermeidet, die Gefangene zu verwahren, und sich der Gefahr und dem Schaden nicht aussetzet, welchen ihm feindliche Gefangene in seinen Staaten auf zerschidene Art bringen können, besonders wann ihre Anzahl groß ist, und weil endlich der Ueberwinder die Gefangene verpflegen muß, (welches zwar meistenteils geschihet, wiewohl man auch Beispile hat, daß dergleichen Gefangene nichts desto weniger von ihren eigenen Kriegsherren besoldet werden. Hingegen könte man vileicht noch hinzu setzen, daß, da die Kriegsgefangene immer noch durch ihre Freunde in Freiheit gesetzet werden können, der Ueberwinder auch diser Gefahr überhoben wird.) Allein dise Vorteile bringen noch keine Verbindlichkeit zur Loslassung mit sich, sondern der Herr Verfasser behauptet mit gutem Grunde, daß es bloß von dem Willen und der Klugheit des Ueberwinders abhange, ob diser es

vor gut befinde, die Gefangene auf ihr Eh-
S. renwort loszulassen oder nicht. Die Pflich-
20 ten des Ueberwinders fangen dahero alsdann
21 erst an, wann die Loslassung wirklich gesche-
hen, und richten sich entweder nach einem diß-
falls aufgerichten Cartel, oder nach dem Natur-
und Völkerrecht, oder nach dem Kriegsgebrau-
23 che, wohin z. E. zu rechnen, daß der Ueber-
winder einen solchen auf Parole losgelassenen,
wann er sich auf die bestimmte Zeit nicht ein-
findet, vorhero citiren muß, ehe er ihn vor
ehrvergessen erklären läßt.

24 Der Herr Verfasser kommt ferner auf die
Gefangene, die auf Parole losgelassen
werden. Einige sind der Kriegsgefangen-
schaft gar nicht unterworfen, und pflegen folg-
lich bei ihrer Loslassung keine Parole von sich
25 zu geben. Wer aber solche seien, kan man
überhaupt nicht bestimmen, weil der Kriegs-
gebrauch sehr unterschiden ist. Jedoch hält
27 der Herr Verfasser mit Recht davor, daß man
aus der Natur der Sache selbst eine allgemei-
ne Regel vest setzen könte, daß nämlich dieje-
nige Personen, welche mit dem Krieg keine
Gemeinschaft haben, und weder mittelbar noch
unmittelbar dem Feinde Schaden zufügen, der
Kriegsgefangenschaft nicht unterworfen seyn
28 sollten. Zweitens gibt es Personen, welche
wirkliche Kriegsgefangene sind, die man aber
doch nicht auf Parole loszulassen pfleget. Da-
hin gehören einzele gemeine Soldaten, denen
30 hingegen das Recht beigeleget wird, sich durch
die

die Flucht zu befreien, welches die sogenannte
Selbstranzionirung ist, deren Rechtmäßigkeit
von dem Herrn Verfasser vor ausgemacht er-
kläret wird, welches in sofern zugegeben wer-
den kan, als der Kriegsgebrauch dise Selbst-
ranzionirung zu rechtfertigen scheinet. Dann
ob sich dieselbe nach dem eigentlichen Völker-
recht, in sofern solches pro jure naturæ ad
gentes applicato genommen wird, vertaidigen
liesse, ist sehr zu zweiflen, da der Ueberwin-
der gleichwohl das Recht hat seinen Gefange-
nen das Leben zu nehmen, wovor die still-
schweigende oder ausdrükliche Bedingung,
nicht zu entweichen, und die freiwilli-
ge Beharrung die geringste Belohnung S.
ist. Diejenige endlich, die man insgemein 31
auf Parole loszulassen pfleget, sind gefangene
Officiers, und andere Standespersonen, als
z. E. die Freiwillige, die bei dem Feinde Kriegs-
dienste gethan, Geiseln, die man aus feindli- 33
chen Landen mitgenommen, u. s. w. Es wird
ferner von den Pflichten eines auf sein Eh-
renwort Entlassenen und den Bedingungen
gehandelt, unter welchen die Loslassung 35
zu geschehen pfleget, und die entweder in
Ansehung des Orts, oder Landes, wo sich der
Entlassene aufhalten solle, oder in Ansehung
der Zeit, wie lange die Entlassung dauren solle,
oder in Ansehung des Endzwekes der Entlas-
sung auf verschidene Art bestimmet werden. 48
Unter andern eifert der Herr Verfasser hier ge-
gen die, welche behaupten wollen, daß dieje-
nige Kriegsgefangene, welche versprechen,

währenden Krieges nicht mehr zu dienen, wi-
der die Pflichten handelten, die sie ihrem Va-
terlande schuldig seien, weil sie sich auf dise
Art den ganzen Krieg über unbrauchbar mach-
S. ten, und die Antwort, die hierauf gegeben wird,
49 ist in der That erheblich, daß nämlich ein Ge-
fangener in Absicht auf den Krieg ohnehin als
eine todte Person zu betrachten seie, folglich
derselbe nicht mehr verspreche, als wozu er als
ein Gefangener ohnehin verbunden seie, und
wozu ihn der Ueberwinder durch persönliche
Verwahrung zwingen könne. Aber wie, wann
man den Einwurf machen wollte, daß durch
die Bedingung, währenden Krieges nicht
mehr zu dienen, dem Kriegsherrn die Gelegen-
heit benommen werde, solche Gefangene durch
die Macht der Waffen zu ranzioniren? Dann
wann man schon sagen wollte, daß der Ueber-
winder disem zuvorkommen, und die Gefange-
ne tödten könte, so würde doch die heutige
menschliche Art, Krieg zu führen, eine solche
53 Grausamkeit kaum zulassen. Eine andere
Frage ist dise, ob ein Officier, welcher in einer
Schlacht die Parole von sich gegeben, in wäh-
rendem Gefechte aber wieder zu den Seinigen
kommt, dennoch sein Versprechen zu halten
schuldig, und als ein Gefangener anzusehen
seie? welches bejahet wird. Da aber oben
gesagter massen nur der Kriegsherr auf Pa-
role loslassen kan, diser hingegen selten in
Person bei denen Armeen und Schlachten sich
befindet, so sollten wir fast glauben, daß diser

Fall nicht wohl vorkommen könne, ausser man wollte hier eine Ausnahme machen, und auch dem ersten General die Befugniß, in währender Schlacht bei gewissen Umständen auf Parole loszulassen, beilegen. Schließlich wird S.
von dem Revers geredet, welchen die auf 57
Parole Entlassene auszustellen pflegen, und der zuweilen aidlich bestätiget werden muß,
desgleichen von dem Versprechen auf die Ehre, 60
so dergleichen Entlassene von sich geben müssen, ferner von dem Processe, der solchen, ihrer
Parole zuwider handlenden, gemacht wird, 63
und von der Bestrafung, die ihnen zuerkannt
zu werden pfleget. Uebrigens verdienet die 64
Abhandlung den Beifall der Gelehrten. Der Vortrag ist schön, deutlich und fliessend; die Entscheidungsgründe sind aus ächten und richtigen Quellen hergeholet, und der ganze Innhalt zeuget sowohl von der Geschiklichkeit des Herrn Verfassers in der Rechtsgelehrsamkeit, als von dem glüklichen Genie und der Stärke desselben in den schönen Wissenschaften.

3) Specimen historiæ legum *de debitoribus obæratis*, quo viro illustri & magnifico Domino, Domino Christophoro Friderico Harpprechto, juris utriusque Doctori, Serenissimi & potentissimi Wirtembergiæ Ducis Consiliario gravissimo, antecessori Tubingensi celeberrimo!, Mecænati & Præceptori ad cineres devenerando diem natalem sexagesimum primum d. XXII. Sept.

CIƆIƆCCLXI. celebratum ex animo gratulatur illustri nomini addictissimus cliens *Johannes Fridericus Weysser*. Tubingæ, Litteris Schrammianis. Der Herr Verfasser diser Schrift, deren Absicht, dem hochberühmten Herrn Professor Harpprecht zu seinem 61sten Geburtstage Glük zu wünschen, aus der Ueberschrift erhellet, macht hier auf wenigen Blättern eine sehr weite Reise in fremde Länder, betrachtet allda die Gesetze, so diejenige betreffen, die mehr Schulden machen, als sie bezalen können, und kommt sodann glüklich in sein Vaterland zurük, als woselbst es an Schuldenmachern so wenig als an andern Orten fehlet. Die Abhandlung enthält 7. Kapitel. In dem ersten erkläret der Herr Verfasser sein Vorhaben, eine Geschichte derer Gesetze von Schuldenmachern darzulegen, und zu zeigen, was vor Temperamente je und je getroffen worden, damit die Glaubiger auf der einen Seite nicht allzuunbarmherzig verfahren könten, und auf der andern Seite gleichwol durch allzugrosse Nachsicht der öffentliche Credit nicht leiden möchte. In dem zweyten Kapitel wird von jüdischen Gesetzen gehandelt. In dem dritten kommt der Herr Verfasser auf die Rechte der Aegyptier. Von da reiset er in dem vierten nach Griechenland, in dem fünften nach Rom, in dem sechsten nach Teutschland, und weil das Herzogtum Wirtemberg in Teutschland gelegen ist, so wird in dem sibenden Kapitel endlich gezeiget, was in demselben

dißfalls Rechtens seie. Ueberhaupt zu reden ist die Abhandlung vor einen Glükwunsch ganz artig, wie dann auch der Vortrag um der Deutlichkeit willen gefallen wird. Eine vollständige Geschichte derer auf dem Titel angezeigten Gesetze und Rechte aber muß man hier nicht suchen, welches zwar auch bei einer so kurzen Reise anderst nicht seyn können. Nur einige zu berühren, so wird in dem zweyten Kapitel angeführet, daß bei den Juden diejenige, so ihre Schulden nicht bezalen können, ihrer Glaubiger Knechte werden müssen, welches der Herr Verfasser mit Levit. 25, 39. beweisen will. Ich glaube aber, daß er mit besserem Grunde auf das 2te Buch der Könige 4, 1. und Matth. 18, 24. 25. sich hätte berufen können, da in jener Stelle gar nicht die Rede davon ist, da jemand um Schulden willen zur Knechtschaft verdammet wird. In dem sechsten Kapitel, wo unter andern von der Uebergabe des Schuldners an den Glaubiger zur Hand und Halfter die Rede ist, werden nicht einmal Vogt und Engau angeführet, welche hievon geschriben haben; und da der Herr Verfasser der ehmaligen Gewohnheit gedenket, seinen Schuldner mit schändlichen Gemählden und Briefen öffentlich anzuschlagen und zu verrufen: was haben dann die übrige ehmal üblich gewesene Arten sich zu verbinden und seinen Glaubiger sicher zu stellen, z. Ex. die im Hollsteinischen noch

heut

heut zu Tag gewohnliche Verbindung zum Einlager gethan, daß solche mit Stillschweigen übergangen und nicht wenigstens remotive angezeiget worden? Den Beschluß der Abhandlung macht ein zierlicher Glükwunsch pro salute Harpprechtiana, welchem alle Verehrer des Harpprechtischen Namens eben so aufrichtig beistimmen werden, als von dem Verfasser diser Bibliothek geschihet. Wenn aber Herr Professor Harpprecht, wie aus Herrn Weidlichs Nachrichten zu schliessen, *) vergangenen 22sten Sept. des Jahres 1761. in sein 62stes Jahr getretten; so wird es wohl ein Versehen seyn, wenn der Herr Verfasser jetzo erst zum 61sten Geburtstage Glük wünschen wollen.

4) De jure arlequinizante oratio in Academia Lipsensi, cum juris utriusque doctorem inauguraret, habita a Carolo Ferd. Hommelio. Byruthi apud Joh. Andr. Lübekum 1761. S. 90. in 8. Die Absicht des Herrn Verfassers ist, zu zeigen, was öfters, besonders in alten Zeiten, vor lächerliche und seltsame Gesetze gegeben worden, welche, wann sie aus dem Munde eines Harlequin auf dem Theater ausgesprochen werden sollten, das gröste Gelächter veranlassen würden. Er durch

*) Sihe dessen zuverläßige Nachrichten von jeztlebenden Rechtsgelehrten, Th. I. nr. XXXVIII.

durchgehet zu disem Ende sowol die Römische als Teutsche Gesetze, und leget sowol aus dem Privat- als Lehnrechte Beispile vor Augen. Eben dises wird mit den Gesetzen und Sitten anderer fremder Völker bestättiget, und allenthalben trift der Herr Verfasser einen reichen Vorrath an, um zu beweisen, daß gar vile Sachen in der Rechtsgelehrsamkeit vorkommen, welche mit eben so gutem und noch besserem Recht auf das Theater gebracht werden könten. Den Eingang macht das merkwürdige Geschlechtsregister des Harlequins, welches S.
genau untersuchet, und Scherzweise dargethan 11
wird, daß derselbe wohl mit den ältesten Geschlechtern der Französischen und Italiänischen Marquis um den Vorzug streiten könte, ja von dem vornehmen Geschlechte derer histrionum, mimorum, pantomimorum, sannionum und hypocritarum abstamme, denen zu Ehren von den Griechen und Römern Statuen aufgeführet worden, wie er dann auch sein buntes Kleid, kahlen Kopf, schwarze oder rothe Schminke um den Mund, und hölzernen Degen allschon von seinen Römischen Voreltern Erbsweise überkommen habe. Nach diser kleinen Ausschweifung wird der
Anfang mit dem jure postliminii gemacht, 16
wo man nicht weißt, ob man über die Griechische oder Römische Gebräuche mehr lachen solle. Dann bei den Griechen war es gewohnlich, daß, wann jemand aus der Gefan-

genschaft zurük kam, und zu seinem vorigen
Recht und Gütern wiederum gelangen wollte,
er sich anstellen mußte, als ob er von neuem
geboren würde, welches so zugieng, daß er
einem alten voneinander gegrattelten Weib un-
ter dem Rok durchkriechen, sich von Weibs-
bildern waschen, in Windeln einwickeln und
S. säugen lassen mußte. Die Römer aber liessen
17 solche Zurükgekommene nicht durch die ge-
wöhnliche Thüre des Hauses eingehen, sondern sie
wurden von oben durch das Tach in das Haus
18 herabgelassen, woher der Herr Verfasser eben
den Ursprung des Worts, postliminium, ab-
leitet, weil solche zurükgekommene nicht per
limina sondern post limina, das ist, von oben
herab in das Haus aufgenommen wurden.
Hierauf wird ferner des seltsamen Gesetzes
Erwähnung gethan, vermöge dessen diejenige,
so mehr Schulden gemacht, als sie bezahlen
können, in Stücke von denen Glaubigern zer-
rissen werden durften, welches mit denen Wor-
ten des Januarii ausgedrucket wird, den übri-
gens der Herr Verfasser einen geschiktern Poe-
ten als Juristen nennet. Sollten wohl die
Glaubiger die zu ihrem Anteil davon getrage-
ne Stücke eingesalzen und geräuchert haben?
Wer sollte dises glauben? Oder sollte wohl die
Meinung des Bynkershöks und seiner Vor-
gänger, des Annäus Robertus und Joseph
20 Scaligers gegründeter seyn, welche davor ge-
halten, daß secare in partes so vil bedeute,
als sub nasta vendere, und unter corpus das
Ver-

Vermögen zu verstehen seie? Ueber die legis S.
actiones, fori formulas, und selbst über die 21
Art, Gericht zu halten, spottet Cicero in der
Rede pro Murena, und vergleichet solche ungescheut einer Comödie. Und auf was vor 23
ungereimte Ursachen derer Gesetze, auf was vor ungeschikte Gleichnisse, auf was vor elende Ableitungen derer Wörter wird nicht öfters in denen Römischen Rechtsbüchern sich beruffen. Jus solle nach dem Zeugniß des Ulpianus von justitia herkommen, mithin ein erstaunliches Wunder geschehen seyn, weil die Mutter von der Tochter gebohren worden. Testamentum solle so vil als testatio mentis seyn, welches zwar endlich dem Herrn Verfasser in so ferne begreiflich vorkommt, als auch excrementum so vil als excretio mentis und calceamentum so vil als calceatio mentis ist. Und wie schön drukt sich Papirius Fronto von dem peculio aus, quod nascatur, crescat, decrescat, moriatur, & ideo simile sit homini. *) Doch hat schon Accursius hierüber 24
wohl angemerkt, daß auf dise Art das peculium eben sowol auch einem Esel gleich seyn könte. Damit aber niemand den Herrn Verfasser davor ansehen möge, als ob er dise Beispile nur aus Haß gegen die Römer und zu Beschönung seiner besondern Ergebenheit und Liebe gegen die Teutsche Gesetze und Rechte angeführet hätte, so suchet er disen Verdacht von

*) L. 40. ff. de pecul.

von sich abzulehnen, und entdecket eben der-
gleichen Thorheiten in den alten Teutschen
S. Gesetzen. Das Salische Gesez verordnet
25 z. E. in Tit. 33. Si quis alterum concaca-
tum aut vulpeculam vocaverit, CXX. dena-
riis, qui faciunt ſolidos tres, culpabilis judi-
cetur. Dises aber, daß jemand als ein
concacatus geſcholten worden, erkläret Wen-
delinus als ein solches Verbrechen, ſi miles
dicatur metu pugnæ paſſus aliquid humani
26 intra veſtes. In dem lege Burgundionum
cap. 10. & 11. Addit. 1. wird denen Hund-
und Habichtdieben mit folgender lächerlicher
Strafe gedrohet: Si quis canem veltraum
aut ſegutium vel petrunculum præſumpſerit
involare, jubemus, ut convictus coram omni
populo poſteriora ipſius oſculetur. Si quis
acceptorem alienum involare præſumpſerit,
ſex uncias carnes acceptor ipſe ſuper teſtonea
comedat. Teſtones aber sind so vil als teſtes
oder teſticuli, woraus leicht erhellet, wie ge-
27 fährlich dise Strafe gewesen. Eben so selt-
sam ist folgendes Longobardische Gesez des
Königs Luitprandi: Si quis doloſe aut per
ſuperbiam (ſicut & modo factum eſſe cogno-
ſcimus) mulierum aut puellam ſedentem ad
neceſſitatem corporis ſui (welches nach der
Note alsdann zu geschehen pflegt ſi quis ne-
ceſſarius naturæ uſus ad depoſitionem ſuper-
flui ponderis immineat, wie Juſtinianus in
L. 28. de teſtam sich ausdrucket) vel in alio
loco, ubi ipſa fœmina pro neceſſitate nuda
eſſe

esse videatur, pungere aut percudere præsumpserit, componat ad Mundualdum ejus solidos octoginta. Der Herr Verfasser macht sich recht lustig über den besondern Rechtsfall, davon hier die Rede ist, bezeuget aber, solchen noch einmal in gerichtlichen Akten angetroffen zu haben, trauet auch keinem von seinen Zuhörern zu, daß sie eines solchen Verbrechens schuldig seyn möchten. Nach einem S. 34
sehr alten Lübecker Codice mußten die Ehebrecher eine Strafe ausstehen, die mit der Ehrbarkeit gar nicht übereinkame. Dann sie wurden an dem Gliede, damit sie gesündiget hatten, durch alle Strassen hin und her gezerret. Womit übereinstimmt, was in veteris judicii provincialis Schlauenburgici quæstionibus versehen ist: Wenn jemand einen fruchtbaren Baum abhauete, und den Stamm verdeckete dieblicher Weyse, dem soll seine rechte Hand uff den Rucken gebunden, und sein Gemechte uff den Stammen genegelt werden, und in die linke Hand eine Axe geben, sich damit zu lesen. (lösen.) Wir übergehen, was von frem- 35
den Völkern eingemischet wird, und kommen auf das seltsame Wehrgeld, das in dem Sach- 40
senspiegel auf den Tod der Spilleute gesetzet worden, und welches in dem Schein eines Mannes bestunde, weil sie nämlich nur das Gleichniß hätten eines Mannes, und doch in denen Rechten nicht möchten stehen vor einen Mann. Wobei übrigens der Herr Verfasser sehr wohl anmerket, daß dises eben so vil seie,

als das Wehrgeld wegen dem Tod eines Spil-
S. manns gänzlich versagen. Gleiche Beschaf-
42 fenheit hat es mit den sacramentalibus oder
Mitschwörern, durch welche jemanden, so eines
Verbrechens überzeuget war, seine Unschuld
zu erhärten aufgegeben wurde, und deren
manchmal so vile waren, daß, da eine so
grosse Anzahl nicht aufgebracht werden kön-
nen, es eben so vil gewesen, als ob er gleich
43 verurteilt worden wäre. Indessen suchet der
Herr Verfasser dise und andere von ihm an-
geführte Gesetze gleichwol zu entschuldigen,
und heißt uns auf die vormalige rauhe Zeiten,
und auf unsre mit Wildhäuten bekleidete Vor-
eltern zuruksehen, welche besonders die natu-
ralia nicht vor schändlich hielten, und durch-
gehends anderst dachten und redten, als wir
heut zu Tage, die wir mit geschnittenen und
gepuderten Haaren, und einem durch das
Schärmesser glatt gemachten Kinne prangen.
46 Ja es stehet dahin, spricht er, ob nicht jene,
wann sie unsere Gesetze sehen sollten, eben so
vil darüber zu lachen finden würden, als wir
48 über die Ihrige. Hauptsächlich aber darf
man die Teutsche Gesetze allemal mit der alten
Römischen Rechtsgelehrsamkeit vergleichen.
Dann was vor tumme Streiche haben nicht
die alte Rechtslehrer begangen, die die Nach-
kommenschaft so sehr bewundert. Sie haben
z. E. sich vorgestellet, daß alle Weibsperso-
nen, welche per coemtionem Hochzeit mach-
ten, Cajæ hiessen, weil sie einmal disen Na-
men

men an Exempels statt gefunden. Sie ha- S.
ben behauptet, daß, wann jemand ver- 50
urteilet worden, ein Schaaf zu geben, z. E. Marco Terentio quando citatus neque respondit, neque excusatus est, ego ei unum bovem mulctam dico; er nicht schuldig wäre die Strafe zu erlegen, wann nicht ovis in genere masculino gebraucht worden, und daß, wann jemand verurteilet worden, ein Schaaf und Rind zugleich zu geben, der prætor aber das Rind vor dem Schaaf ausgesprochen hätte, die Strafe ebenfalls nicht gefordert werden könte. Hierauf kommt der 52
Herr Verfasser ferner auf die Longobardische und Teutsche Lehnrechte, besonders auf die lächerliche Lehndienste, welche ehedem geleistet 70
werden müssen; und endlich wird mit der →
schändlichen und unehrbaren Gewohnheit be- 90
schlossen, welche ehedem unter die Regalien gehöret, und dahin gegangen, daß die Könige der Edelleute und die Edelleute der Bauren Bräute in der ersten Hochzeitnacht beschlafen dörfen. Der Herr Verfasser heißt uns hier zweierley hievon unterscheiden. Dann erstlich war es besonders in Frankreich gewohnlich, daß, weil die neue Eheleute nach den capitularibus regum Francorum angewiesen waren, die erste zwey oder drei Nächte in Gebet und Keuschheit hinzubringen, sie vor die etwa nachgesuchte und erhaltene Dispensation denen Bischöffen gewise Sporteln entrichten mußten. Zweytens, wenn die Leib-

eigne sich verheurathen wollten, welches ohne Einwilligung ihrer Herrschaften nicht geschehen konte; so pflegten dise Leztere die Erlaubniß nicht anderst als gegen einem Stůk Geld zu erteilen. Jenes war in Frankreich, dises in Teutschland herkommlich, und beedes ist von einigen aus Irrtum mit obiger Gewohnheit confundiret worden, als von welcher der Herr Verfasser glaubet, daß sie nur in Schottland statt gehabt habe, und wann man ja in Teutschland oder Frankreich åhnliche Spuren einer solchen Schåndlichkeit antrefe, doch daraus keineswegs eine allgemeine Gewohnheit gefolgert werden kônne.

VIII.

VIII.

# Juristische Disputationen.

Dissertatio juris cambialis maxime Wirtembergici de opifice & rustico cambiante, quam auspice Deo permittente illustri JCtorum ordine præside Godofredo Daniele Hoffmanno, JCto defendit Christophorus David Kapff, Reichenbacensis. Die — Septembris MDCCLXI. Tubingæ prelo Erhardtiano. S. 38. in 4. Gleichwie der hohe Herr Verfasser die ihme beiwohnende weit ausgebreitete Gelehrsamkeit schon durch vile öffentliche Proben aus dem bürgerlichen, peinlichen, Staats- und Lehnrechte der Welt dargeleget; so wendet er sich nunmehro an die Teutsche Rechte, deren Teil das Wechselrecht ist, und zeiget in gegenwärtiger gründlicher Abhandlung, ob und wie ferne gemeine Handwerksleute und Bauren des Wechselrechts vor fähig gehalten werden mögen. Es ist zwar natürlich, daß es bei Entscheidung diser Frage vordersamst darauf ankomme, was die besondere Wechselordnung des Orts oder Landes, wovon die Rede ist, davon verordne, und ob darinnen dergleichen

Personen die Verbindung nach Wechselrecht
entweder ausdrüklich untersaget, oder ausdrük-
lich und zwar entweder gänzlich oder mit ge-
wisen Einschränkungen gestattet werde, als
§. wobei es sodann billig sein Bewenden hat.
5 Der Herr Verfasser aber beschäftiget sich hier
hauptsächlich mit dem Falle, wo eine Wechsel-
ordnung dergleichen Personen mit Stillschwei-
gen übergehet, mithin dieselbe weder vor fähig
noch unfähig erkläret, und hält davor, daß
solchen Falls, gleichwie nach dem gemeinen
Rechte ordentlicher Weise einem Jeden frei
stehet, sich in allerhand Arten von Verbin-
dungen einzulassen, wenn er anderst über seine
Güter freie Verfügung zu machen hat, also
auch denen Handwerksleuten und Bauren die
Befugniß, sowol Wechselbriefe auszustellen,
als auch dergleichen von anderen anzunehmen,
und solche nach Wechselrecht zu verbinden,
um so weniger ausgeschlossen werden können,
als eine Wechselmäßige Verbindung aus lau-
ter solchen Contrakten zusamengesetzet ist, de-
ren jeden besonders einzugehen auch Hand-
werksleute und Bauren ohne Anstand berech-
6 tiget sind. Es werden sodann die Zweifel, so
dißfalls im Wege stehen, als z. Ex. daß bee-
derley Gattungen von Leuten in so vilen Wech-
selordnungen namentlich ausgeschlossen werden,
welche, wo sie nicht ein allgemeines Wechsel-
recht ausmachen, doch so vil bewirken, daß in
Ermangelung eines ausdrüklichen Gesetzes sich
nach

nach deren Analogie zu richten, und derglei-
chen sowohl angeführet, als untersuchet und S.
gehoben. Hierauf wird ferner gezeiget, daß, 17
gleichwie bei einem trassirten Wechsel eigentlich viererley Personen voneinander wohl zu unterscheiden, *) als 1) der Remittent oder Herr des Wechsels, welcher das Geld ausbezalet, um mittelst des dagegen erhaltenden Wechselbriefes solches entweder selbst, oder durch einen anderen an dem bestimmten Orte zu heben; 2) der Trassant, welcher das Geld in Empfang nimmt, und dagegen den Wechselbrief ausfertiget; 3) der Präsentant, welcher den Wechselbrief vorzeiget; 4) der Trassat oder Acceptant, welcher den Wechsel ausbezalen solle, also auch denen Handwerksleuten und Bauren nichts im Wege stehe, dise viererley Gattungen von Personen vorzustellen. Und zwar was erstlich den Remittenten oder Herrn des Wechsels betrift; so ist solcher, so bald er den Wehrt des auszustellenden Wechsels bezalet, den man Valuta oder prezzo nennet, und der in paarem Gelde, Waaren u. s. w. bestehen, oder auch gar auf Credit angesetzet werden kan, als Glaubiger anzusehen, und hat mithin sogar nicht zu besorgen, den Wechselrigeur an sich selbst zu befahren, daß er vilmehr seinen Schuldner, den Trassan-



*) Man sehe hievon auch diser Bibliothek ersten Band, und dessen drittes Stük Num. III. Seite 382. folgg.

ten, wenn er säumig ist, nach Wechselrecht belangen kan. Da nun einem Handwerksmann oder Bauren nichts im Wege stehet, seinen Schuldner sich auf das engeste zu verbinden, und die ihme deßfalls zustehende Rechte auf das schärfste zu verfolgen, so ist auch kein
S. Zweifel, daß er die Person des Remittenten
18 nicht sollte vorstellen können. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Präsentanten, massen solcher ebenfalls die Stelle des Glaubigers vertritt, und wenn die Acceptation des Wechsels ausdrüklich oder stillschweigend geschehen, den Trassaten oder Acceptanten nach Wechselrecht belangen, wo aber die Acceptation verweigert wird, an den Trassanten seinen Regreß neh-
19 men kan. Betreffend aber den Trassanten, Aussteller oder Geber des Wechselbriefes, ingleichem den Acceptanten; so sind solche zwar als Schuldnere des Remittenten und Präsentanten anzusehen. Dazu aber, nämlich sich einem andern als Schuldner zu verbinden, haben Bürger und Bauren nach dem gemeinen Rechte so wohl die Befugniß, als andere
20 Personen höheren Standes. Deßgleichen können dieselbe die besitzende Wechselbriefe indossiren, das ist, an andere übertragen, nicht weniger giriren, das ist, wiederholter Dingen indossi-
21 ren, und dann auch Bürgschaft vor Wechsel-
23 schulden leisten. Alles dieses wird sodann mit einer grossen Menge von Wechselordnungen erläutert, und ausführlich gezeiget, welche da-

von

von derer Bürgere und Bauren gar keine S.
Erwähnung thun, welche hingegen dieselbe 24
ausdrüklich vor berechtiget erklären, Wech-
selbriefe zu kaufen, oder auszustellen, oder zu
indossiren, zu acceptiren u. s. w. und welche
endlich dieselbe oder wenigstens die Bauren 27
namentlich ausschliessen. Bei disen lezteren
bleibet der Herr Verfasser bestehen, und wirft 32
die merkwürdige Frage auf, ob, da besonders
nach der Wirtembergischen Wechselordnung
denen Handwerksleuten und andern gemeinen
Bürgern und Bauren nur allein verbotten
werde, Wechselbriefe oder denenselben gleich
geachtete Verschreibungen auszustellen, wel-
ches allein von dem Trassanten oder Ausge-
bern des Wechselbriefes geschihet, denenselben
nicht wenigstens zugelassen seie, des Remitten-
ten, Präsentanten und Trassaten oder Acce-
ptanten Stelle zu vertretten. Was den Re-
mittenten anbelanget; so bezalet er entweder
die Valuta, oder nicht. Im ersten Falle
kan die Schärfe des Wechselrechts ihne so
gar nicht treffen, daß er vilmehr die Stelle
des Glaubigers vertritt. Im anderen Falle,
wenn nämlich die Valuta nicht bezalet, son-
dern auf Credit angesetzet wird, halten einige
davor, daß der Remittent ebenfalls nach
Wechselrecht zur Zalung angehalten werden
könne, nach welcher Meinung also ein Hand-
werksmann und Bauer, wie er in dem vor-
aussetzenden Fall des Wechselrechts überhaupt

§. nicht fähig ist, auch die Person des Remit-
33 tenten nicht annehmen könte. Andere hinge-
gen läugnen solches, denen nebst dem Herrn
von Selchow *) auch der Herr Verfasser
beigethan ist, und behauptet, daß, wann die
Valuta von dem Trassanten creditiret wor-
den, er die Verbindlichkeit des Remittenten
um so weniger aus dem Wechselcontrakt her-
leiten könne, als zur Natur eines Wechsels
nicht gehöre, sondern vilmehr damit streite,
etwas auf Borg zu geben. Aus gleichem
Grunde können Handwerksleute und Bauren
in dem oben vorausgesezten Fall auch Wech-
selbriefe präsentiren, und sich auszalen lassen,
ob sie schon solche nicht acceptiren, das ist,
sich zur Auszalung verbindlich machen können.
34 Ferner ist zu merken, daß, wenn auch eine
Wechselordnung Handwerksleute und Bauren
des Wechselrechts namentlich vor unfähig er-
kläret, und dieselbe davon ausschließt, doch
solche nicht auf diejenige gezogen werden mö-
ge, die zugleich einen merklichen Handel trei-
ben. Nur muß es keine bloß œconomica
rerum necessariarum emtio venditio, wie
der Herr Verfasser sich ausdrücket, sondern
eine emtio venditio negotiatoria seyn.
35 Nicht weniger solle eine solche Wechselord-
nung auch diejenige Handwerksleute nicht an-
gehen,

*) Sihe diser Bibliothek ersten Bandes drittes Stük Num. III. S. 383.

gehen, die zugleich eine Stelle auf dem Rathhaus oder sonsten ein öffentliches Amt bekleiden. Wenn aber ein Handwerksmann oder Bauer fälschlich einen Vorwand erdichtet, um den Glaubiger zu bereden, als ob er Wechselfähig wäre; so kan er zwar nicht nach Wechselrecht belanget, jedoch zu Ersezung alles Schadens angehalten, und noch überdises bestrafet werden. Man kan nicht einwenden, daß ein Jeder sich dessen, was zu seinem Favor eingeführet ist, begeben könne, da dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß nicht ein Jeder ohne Unterschid sich nach Wechselrecht verbinde, mithin die Regel ein-
tritt, quod publico juri privatorum pactis S. 36
derogari nequeat. Ja wenn auch gleich ein solcher ungültiger Wechsel aidlich bestätiget wäre; so würde zwar ein solcher Aid und die Verbindung an und vor sich erfüllet werden
müssen, aber nicht nach Wechselrecht. Schließ- 36
lich wird noch von der Bedingung gehandelt, unter welcher Handwerksleute und andre gemeine Bürger und Bauren nach der Wirtembergischen Wechselordnung Wechselbriefe oder denenselben gleich geachtete Verschreibungen ausstellen können, wenn nämlich dessen Stabsbeamter unter solchem Wechsel oder Verschreibung eigenhändig bezeuget, daß dem Schuldner hinlänglich erkläret worden seie, was ein Wechsel oder deme gleichgültige Verschreibung im Nichtzalungs-Fall vor beträcht-

liche

liche Folgen habe. Wobei der Herr Verfasser der Meinung ist, daß dises eigenhändige Zeugniß des Stabsbeamten per modum formæ auch alsdann erfordert werde, wann auch schon die Richtigkeit der geschehenen Erklärung anderwärts her bewiesen werden könte.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerstlacher, Carl Friedrich, 1732-1795

Carl Friderich Gerstlachers, Herzoglich Wirtemb. ord. Kanzleiadv. juristische Bibliothek worinnen von denen neuesten juristischen und andern einem Juristen dienlichen Büchern und Schriften Nachricht gegeben wird

Bd.: 2.

Stutgart (1762)

Jur.is. 53-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740160-9
VD18 80316301-001